

# Stenographisches Protokoll

## .34. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 10. März 1954

### Inhalt

#### 1. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 1408)
- b) Entschuldigungen (S. 1408)
- c) Urlaube (S. 1408)

#### 2. Bundesregierung

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend die Betrauung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel (S. 1409)
- b) Schriftliche Anfragebeantwortungen 92 bis 100 (S. 1409)

#### 3. Ausschüsse

- a) Zuweisung der Anträge 66 bis 77 (S. 1408)
- b) Fristerstreckung für die Berichterstattung über den Antrag 18 (S. 1470)

#### 4. Regierungsvorlagen

- a) Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft (227 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1409)
- b) 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 (234 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1409)

#### 5. Verhandlungen

- a) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (65 d. B.): Berggesetz (230 d. B.)  
Berichterstatter: Dr. Rupert Roth (S. 1410)  
Redner: Giegerl (S. 1410)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1414)
- b) Gemeinsame Beratung über
  - a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (192 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft (228 d. B.)
  - β) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (193 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Empfehlungen Nr. 93 und 94 (229 d. B.)  
Berichterstatter: Schneeberger (S. 1414)  
Redner: Elser (S. 1415)  
Genehmigung und Kenntnisnahme (S. 1417)
- c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (210 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz

und die Empfehlung (Nr. 95), betreffend den Mutterschutz (231 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 1417 und S. 1419)

Redner: Elser (S. 1418)

Kenntnisnahme (S. 1419)

- d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (21 d. B.): Heimarbeitsgesetz (232 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 1419 und S. 1449)

Redner: Elser (S. 1422), Grete Rehor (S. 1425 und S. 1443), Frühwirth (S. 1427), Dr. Hofeneder (S. 1430), Kindl (S. 1436), Kostroun (S. 1438 und S. 1448) und Altenburger (S. 1446)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1449)

- e) Bericht des Hauptausschusses über die Anträge 18, 19, 20, 21 und 29, betreffend das NS-Problem (233 d. B.)

Berichterstatter: Eibegger (S. 1450)

Generaldebatte:

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1452 und S. 1469), Dr. Stüber (S. 1460), Grubhofer (S. 1462), Dr. Tschadek (S. 1465), Bundesminister für Justiz Dr. Gerö (S. 1467) und Dr. Kraus (S. 1467)

Annahme des Ausschußantrages (S. 1470)

### Eingebracht wurden

#### Anträge der Abgeordneten

Reich, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Hofeneder u. G., betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Erleichterung eines Ausgleiches der Mehrbelastung der Familien mit Kindern (Familienlastenausgleichsgesetz) (78/A)

Ferdinanda Flossmann, Wilhelmine Moik, Proksch, Rosa Jochmann, Marianne Pollak, Steiner, Maria Emhart, Kostroun, Rosa Rück, Paula Wallisch, Maria Enser u. G., betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Familienbeihilfen (79/A)

Prinke, Dworak, Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Oberhammer, Dr. Hofeneder, Grubhofer u. G., betreffend die Abänderung und Ergänzung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1954) (80/A)

Dr. Kraus, Dr. Gredler, Herzele, Kindl u. G., betreffend Neuregelung der Renten- und Pensionsansprüche für Witwen im Falle der Wiederverhehlung (81/A)

Dr. Kraus, Dr. Reimann u. G., betreffend Erleichterung des Besatzungsregimes (82/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Dr. Oberhammer, Dr. Koren, Grubhofer, Rainer, Dr. Kranzlmayr u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Änderung des Staatswappens (136/J)

Machunze, Dengler, Rainer, Reich u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Versorgung der nichteingebürgerten heimatvertriebenen Kriegsoffer (137/J)

Machunze, Dr. Oberhammer u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Schaffung eines Stiftungs- und Fondsorganisationsgesetzes (138/J)

Machunze, Reich, Rainer u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Aufnahme von entlassenen heimatvertriebenen Eisenbahnern (139/J)

Dr. Oberhammer, Polcar u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Verteilung der Sporttotomittel (140/J)

Katzengruber, Zechtl, Knechtelsdorfer, Astl u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Höhe der Kreditzinsen (141/J)

Voithofer, Maria Emhart, Preußler u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Schadensvergütung für Flurschäden durch Manöver der amerikanischen Besatzungsmacht (142/J)

Enge, Maria Enser, Fageth, Aigner u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Mißbrauch der Handelskammer für Parteiagitation (143/J)

Dr. Gredler, Herzele u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Rückstellung von Bundesgut (144/J)

Dr. Kraus u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Fortsetzung der Kanalisierung und Bau der Wasserleitung in der Stadt Wels (145/J)

Kindl, Dr. Gredler u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Marchegg (146/J)

Dr. Gredler, Herzele u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Vorgänge in der öffentlichen Verwaltung der österreichischen Rundfunkeinrichtungen (147/J)

Herzele, Dr. Gredler u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Verkehrserziehung der Schuljugend (148/J)

Dr. Gredler, Herzele u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Ruhegehälter für die nach dem Militärabbaugesetz 1920 abgefertigten ehemaligen Berufsmilitärpersonen der k. u. k. bewaffneten Macht (149/J)

#### Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (92/A.B. zu 108/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Grubhofer u. G. (93/A.B. zu 95/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus u. G. (94/A.B. zu 105/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus u. G. (95/A.B. zu 103/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Steiner u. G. (96/A.B. zu 109/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda Flossmann u. G. (97/A.B. zu 97/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. (98/A.B. zu 111/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Singer u. G. (99/A.B. zu 122/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Spielbüchler u. G. (100/A.B. zu 120/J)

### Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Hurdes**,  
Dritter Präsident **Hartleb**.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 30. Sitzung vom 16. Dezember 1953, der 31. Sitzung vom 27. Jänner und der 32. Sitzung vom 10. Februar 1954 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Dipl.-Ing. Rapatz, Weinmayer, Dipl.-Ing. Kottulinsky, Strommer, Wunder, Wimberger und Kandutsch.

Entschuldigt haben sich die Abg. Dwořak, Dr. Gorbach, Dr. Gschnitzer, Jonas, Steiner und Truppe.

Dem Herrn Abgeordneten Präsidenten Böhm, der sich zu einer internationalen Tagung begeben hat, habe ich einen Urlaub für die Zeit vom 7. bis 14. März erteilt.

Gleichzeitig habe ich auch dem Herrn Abg. Dr. Koref, der sich auf einer Studienreise befindet, einen Urlaub vom 28. Februar bis 14. März gewährt.

Der Herr Abg. Strommer ist gesundheitlich noch nicht vollkommen hergestellt und hat daher aus diesem Grunde um Verlängerung seinesurlaubes gebeten. Ich schlage vor, ihm einen Urlaub bis Ende April zu erteilen.

Ich nehme an, daß dagegen ein Einwand nicht erhoben wird, sodaß die Urlaube gemäß § 12 der Geschäftsordnung im erwähnten Ausmaß erteilt erscheinen.

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 66/A der Abg. Dr. Oberhammer und Genossen, betreffend Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, dem Unterrichtsausschuß;

Antrag 67/A der Abg. Köck und Genossen, betreffend Erhöhung der Renten in der Angestelltenversicherung,

Antrag 69/A der Abg. Böhm und Genossen, wodurch Änderungen der geltenden Rechtsgrundlagen für den Rentenbezug durchgeführt werden sollen,

Antrag 70/A der Abg. Steiner und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, durch den die Altersversicherung für selbständige Landwirte und landwirtschaftliche Pächter eingeführt werden soll,

Antrag 76/A der Abg. Dr. Kraus und Genossen, betreffend Abänderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, und

Antrag 77/A der Abg. Dr. Kraus und Genossen, betreffend Gewährung von Blindengeld an Zivilblinde, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 68/A der Abg. Probst und Genossen, betreffend die Aufhebung der Wahlpflicht, dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform;

Antrag 71/A der Abg. Polcar, Herzele und Genossen zur Schaffung eines Bundesgesetzes, betreffend die Regelung der Luftfahrt (Österreichisches Luftfahrtgesetz), dem Verkehrsausschuß;

Antrag 72/A der Abg. Dr. Kraus und Genossen, betreffend eventuelle neue Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag,

Antrag 73/A der Abg. Dr. Kraus und Genossen, betreffend die Wiederherstellung der österreichischen Souveränität auf dem Gebiete der Gesetzgebung,

Antrag 74/A der Abg. Dr. Kraus und Genossen, betreffend die Abschaffung des Begriffes „Befreiung“ im Zusammenhang mit der alliierten Besetzung Österreichs, und

Antrag 75/A der Abg. Dr. Kraus und Genossen, betreffend einen Antrag an die Vereinten Nationen über ein Räumungsprotokoll, dem Hauptausschuß.

Es ist dann eine Reihe schriftlicher Anfragebeantwortungen den Fragestellern zugeleitet worden, und zwar der Anfragen 95, 97, 103, 105, 108, 109, 111, 120 und 122.

Ich ersuche nun den Schriftführer, Herrn Abg. Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

**Schriftführer Zeillinger:**

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 18. Februar 1954, Zl. 3252-Pr.K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Ver-

hinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Präsident:** Dient zur Kenntnis.

Ich bitte den Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

**Schriftführer Zeillinger:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft (227 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953) (234 d. B.).

*Die beiden Vorlagen werden dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.*

**Präsident:** Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über den 2. und 3. Punkt der Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (192 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft, und Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (193 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Empfehlungen Nr. 93 und 94. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 2 und 3 wird daher unter einem abgeführt.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen zum **1. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (65 d. B.): Bundesgesetz über das Bergwesen (**Berggesetz**) (230 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Rupert Roth. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Rupert **Roth**: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das bisher in Geltung stehende Allgemeine Berggesetz wurde vor hundert Jahren geschaffen. Es spricht für das Können der damaligen Gesetzgeber, daß dieses Gesetz, obwohl gerade seit dieser Zeit vor allem auf technischem Gebiet große Umwälzungen stattgefunden haben, bis heute noch als ein sehr brauchbares Instrument gehandhabt werden konnte.

In den Jahren nach dem ersten Weltkrieg, vor allem seit 1945, haben aber die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Österreich viele einschneidende Änderungen erfahren, die naturgemäß auch im Bergrecht ihren Niederschlag gefunden haben. Es mußte daher mehr als ein Drittel der 284 Paragraphen des Allgemeinen Berggesetzes durch Novellen und Schaffung von Spezialgesetzen außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden. Die dadurch zwangsläufig bewirkte Unübersichtlichkeit hat daher das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und die einschlägigen Behörden, vor allem die Oberste Bergbehörde, schon vor zwei Jahren bestimmt, mit den Vorarbeiten zwecks Schaffung eines allen Anforderungen entsprechenden Berggesetzes zu beginnen. Das Resultat dieser Arbeiten hat in der Regierungsvorlage 65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. Gesetzgebungsperiode, seinen Niederschlag gefunden.

Mit Beschließung dieses Gesetzes, das die Regelung der Bergbauberechtigungen und der Rechte und Pflichten der Bergbauberechtigten umfaßt — die Neuregelung der Rechte und Pflichten der im Bergbau Beschäftigten wird einem späteren Gesetz vorbehalten bleiben, ebenso sind die Bergwerksabgaben, die bisher im elften Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes enthalten waren, als ein Teil des Gebührenrechtes in das Berggesetz nicht mehr aufgenommen worden —, erhält Österreich ein Berggesetz, das sicherlich zu den modernsten in Europa zu zählen sein wird.

Ich darf wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich dieses Gesetz ebenso wie sein Vorgänger bewähren wird. Ich halte es auch für richtig, allen, die an der Schaffung dieses Gesetzes mitgewirkt haben, und zwar den Beamten des Handelsministeriums, vor allem jenen der Obersten Bergbehörde und der übrigen einschlägigen Ressorts, für diese vorbildliche Leistung den Dank auszusprechen.

Der Handelsausschuß, dem diese Vorlage zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat am 25. Juni 1953 einen Unterausschuß, bestehend aus sieben Mitgliedern des Hohen Hauses, eingesetzt. Der Unterausschuß hat

unter Mitwirkung der Vertreter des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau (Oberste Bergbehörde), die Regierungsvorlage einer eingehenden wiederholten Beratung unterzogen.

Über das Ergebnis dieser Arbeiten hat der Unterausschuß dem Handelsausschuß am 25. Feber 1954 einen schriftlichen Bericht vorgelegt. Dieser Sitzung wohnten auch Bundesminister Dr. Illig sowie die Staatssekretäre Dr. Bock und Dipl.-Ing. Gehart bei.

Nach kurzer Debatte schloß sich der Handelsausschuß den vom Unterausschuß ausgearbeiteten Abänderungen des Gesetzestextes der Regierungsvorlage an. Darüber hinaus wurde noch eine Abänderung des § 2 Abs. 1 lit. a beschlossen. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Handelsausschuß angenommen wurde — ist diesem Bericht beige druckt.

Ich möchte noch hervorheben, daß sich im wesentlichen außer der Ergänzung des § 2 Abs. 1 lit. a, der Neuformulierung des ersten Absatzes des § 76 und der Anfügung des Abs. 4 bei § 106, der die inhaltlich gleichen Bestimmungen des geltenden Rechtes (§ 8 des ABG.) übernimmt, die sich als zweckmäßig erwiesen und daher aufrechterhalten werden sollen, die übrigen Abänderungen dieser Regierungsvorlage in der Hauptsache auf stilistische Verbesserungen und auf Klarstellungen beziehen.

Ich darf daher auf 230 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates verweisen. Hinsichtlich der in dieser Beilage im einzelnen nicht mehr behandelten Paragraphen wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Auf Grund seiner Beratungen stellt daher der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage ferner, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir werden daher General- und Spezialdebatte gleichzeitig durchführen.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Giegerl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Giegerl**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Allgemeine Berggesetz aus dem Jahre 1854 wird mit dem Rechtskräftigwerden dieses Berggesetzes seine Gültigkeit verlieren. Ich gestatte mir deshalb, einen kleinen Rückblick auf die Gegebenheiten, die

zur Gesetzwerdung des Allgemeinen Berggesetzes führten, zu halten.

Mit der Rebellion 1848, hervorgerufen durch die Metternichsche Verwaltung, die eine Verelendung der Massen, der Bauern und Arbeiter, die eine Unzufriedenheit des gesamten Volkes auslöste, war für die Staatsführung die Notwendigkeit eines großangelegten Reformplanes fällig geworden. Wenn auch die Rebellion durch Teile der Armee Radetzky's, aus Norditalien berufen, niedergeworfen wurde — sie hinterließ bei 2000 Tote als Exempel — und dann Ruhe eintrat, so blieb doch der nationale Haß der verschiedenen Volksteile, der Tschechen, der Ungarn usw. und die gewaltige Unzufriedenheit der Bevölkerung der Monarchie, welche Umstände schließlich die Staatsführung zu großen Reformen zwangen.

Wie richtig diese Auffassung ist, geht aus dem Kaiserlichen Manifest anlässlich der Erlassung der Staatsgrundgesetze vom 20. Oktober 1860 hervor, in welchem es heißt: „Als ich den Thron meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen ausgesetzt. Nach einem meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampf trat in meinen Ländern wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes ...“ usw.

Auf Grund der genannten Reformen gingen hervor: am 7. August 1850 das Gesetz zur Organisation des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, am 23. Mai 1852 die Strafprozeßordnung, am 27. Mai 1852 das Strafgesetzbuch als Erneuerung des Strafgesetzbuches aus 1803, am 3. Dezember 1852 das Forstgesetz, am 23. Mai 1854 das Allgemeine Berggesetz, am 20. Dezember 1859 die Gewerbeordnung, am 30. Mai 1860 das Wasserrechtsgesetz, am 20. Oktober 1860 die Staatsgrundgesetze usw.

Das Allgemeine Berggesetz war notwendig geworden, erstens um die Unsicherheit und örtliche Verschiedenheit des Rechtsgebrauches auszuschalten, und zweitens um ein einheitliches Bergrecht in der gesamten Monarchie zu schaffen.

Fast in jedem Land, ja vielfach in jedem Bergrevier Österreich-Ungarns galten andere Bergrechte. Mit dem Stände April 1854 nennt Hofkammerrat von Gränzenstein unter anderem folgende Bergordnungen: Bergwerksordnung Kaiser Maximilians II. aus dem Jahre 1565, Bergwerksordnung für Chemnitz und Kremnitz, für Siebenbürgen von 1747, für Galizien und Bukowina das Patent vom 28. Dezember 1804, für Böhmen, Mähren und Schlesien die Joachimsthaler Bergordnung aus 1815, die Kuttenberger aus 1604, die

Bergwerksordnungen für Österreich, Steiermark, Kärnten, Tirol und Küstenland Kaiser Ferdinands I. vom Mai 1553.

Nicht aufgehoben waren: Die Vorderösterreichische Bergordnung von Kaiser Karl VI. vom 14. August 1731, der Schladminger Bergbrief aus 1308 der Kaiserin Elisabeth, die Zeiringer, die Kitzbichler und Rattenberger Bergordnung Ludwig des Reichen, die Hüttenberger Berg-, Radwerks- und Hammerordnung aus 1759 und andere mehr.

Aber nicht nur die Unübersichtlichkeit des geltenden Rechtes, sondern auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues und die aufstrebende Industrialisierung zwangen zur Neuordnung. Auch ein anderes Moment war noch maßgeblich. Hievon weiß Sektionschef von Scheuchenstuel zu sagen: Mit Recht warnt Weiske in seiner Abhandlung über Bergbau und Bergregal vor der Unterordnung des Bergbaues zu einem gewöhnlichen Zweige der Industrie, indem er beisetzt: „Diese will schnell reich werden, für die Gegenwart möglichst viel, mit den wenigsten Kosten auf dem kürzesten Weg ausbeuten, um sodann den ergriffenen Industriezweig, wenn er den Zwecken der Beteiligten nicht mehr entspricht, gänzlich fallen zu lassen.“

Das Allgemeine Berggesetz mit seinen ursprünglich 16 Hauptstücken und 286 Paragraphen war ein wohldurchdachtes, seiner Zeit weit vorseilendes Gesetz, das durch die folgende Vollzugsordnung vom 25. September 1854 mit ihren 135 Paragraphen ein großes Gesetzeswerk darstellt. Es regelt das Schürfen, die Verleihung, die Grund- und Wasserüberlassung, die Bergschäden, das Bergwerkseigentum, die Verleihungsrechte, die Gemeinschaftsrechte gemeinsamer Bergbaue (Gewerkschaften), Bauhafhaltung und Fristung, gegenseitige Hilfe, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Abgaben und Steuern, Rechte und Pflichten der Bergbehörden, Strafbestimmungen, Erlöschen der Rechte, Exekutionsrechte und Konkurse sowie die Übergangsbestimmungen.

Für die Beschäftigung des Bergbaues brachte das Gesetz einige für die damalige Zeit wesentliche Verbesserungen, besonders hinsichtlich der Grubensicherheit (Bergpolizeiverordnung), der Arbeitsordnung und der Hilfe bei Krankheit, Alter und Invalidität durch die gesetzlich fundierte Errichtung von Bruderladen. Wenn die Beitragsleistung auch nur der Versicherten festgelegt war, so können wir heute dankbar auf diese Pionierleistung zurückblicken, denn sie war doch die Grundlage und der Beginn der heutigen Sozialversicherung.

Interessant, wenn auch ironisch klingend für heutige Begriffe, ist die Begründung für

die einseitige Beitragsleistung. Dazu sagt Scheuchenstuel: „Eine Frage erübrigte sich hier noch zu lösen, nämlich ob die Bergwerksbesitzer selbst ebenfalls zu Beiträgen zu verhalten wären. Diese Frage wurde jedoch verneint, weil es ohnehin im Interesse der Bergwerksbesitzer liegen müsse, ihre Hilfs- und Versorgungskassen möglichst zu stärken, und ihrer Humanität in dieser Beziehung vom Gesetz keine Grenze gesetzt werden könne.“ Dazu ist ein Kommentar überflüssig.

Im besonderen aber muß ausgesprochen werden, daß man damals die bestehenden Knappschaftskassen und Unterstützungsvereine der Knappen unter eine Kontrolle bringen wollte, um zu verhindern, daß die Mittel dieser Kassen auch für solche Zwecke verwendet werden, die nicht im Interesse der Grubenbesitzer oder der Staatsführung lagen.

Das neunte Hauptstück, die Arbeitsordnung selbst, brachte wesentliche Verbesserungen und Erleichterungen. Der damalige österreichisch-ungarische Bergbau hatte in den Kohlengruben von Böhmen, Mähren und Schlesien seine hauptsächlichsten Bergreviere, in den übrigen Ländern jedoch Reviere kleineren Umfanges.

Immerhin betrug damals die Produktion an Kohle über 2 Millionen Tonnen. Der Beschäftigtenstand im gesamten Bergbau bewegte sich zwischen 140.000 und 150.000. Im Jahre 1910 war diese Belegschaft bereits auf 174.000 angestiegen, die bei 126 Bruderladen versichert waren. Die Produktionsziffern sind nach heutigem Begriff nicht überwältigend, doch hinsichtlich der damaligen Produktionsmethoden sehr beachtlich. Und noch eines, bevor ich die Begräbnisrede für das Allgemeine Berggesetz beende, fiel mir auf. Im § 98 ist von der „Grundüberlassung“ zugunsten des Bergbaues die Rede. Ich habe den Eindruck, daß Herr von Scheuchenstuel ein höflicher Mann war und das Wort „enteignen“ nicht gebrauchen wollte, das aber in den 1870er Jahren Eingang in die Gesetzestexte fand.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage mit ihren 153 Paragraphen, die die Nachfolge als Berggesetz nach dem Allgemeinen Berggesetz antritt, ist inhaltlich wesentlich kürzer und konzentrierter, sonst aber im Bau und Meritum dem Allgemeinen Berggesetz unter Beachtung der bisherigen Erfahrungen nachgebildet. Zwei vorher gemachte Entwürfe wurden von der Obersten Bergbehörde nach Einholen von Gutachten zurückgenommen. Die Kritik, die anlässlich der Einbringung der Vorlage in das Haus erfolgte, geht im wesentlichen daneben, wenn gerügt wurde, daß das Allgemeine Berggesetz ein Ganzes

war, während nunmehr eine Aufspaltung erfolge.

Es ist richtig, meine Damen und Herren: Das Allgemeine Berggesetz war ein Ganzes. Es regelt vom Beginn eines Schurfrechtes bis zum Erlöschen des Rechtes alle Zwischenstadien, alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange. Aber schon vor Beginn des 20. Jahrhunderts wurde 1884 das Naphthagesetz, 1888 das Krankenversicherungsgesetz, 1919 das Bergarbeitergesetz und 1922 das Bitumengesetz geschaffen. Zwischendurch bis dato galten das Reichsknappschaftsgesetz und andere reichsrechtliche Bestimmungen. Durch die Entwicklung bedingt, wurden die sozialrechtlichen Bestimmungen in eigene Gesetze gekleidet und bilden einen in sich geschlossenen Komplex.

Es war daher mehr als verständlich, wenn sich die Vorlage in ihrer Materie auf die rechtliche Festlegung der Gegebenheiten und das Meritum des Bergbaues beschränkt. Es liegt im Wesen des ersten Hauptstückes, die Mineralien anzuführen, sie genau zu erklären und zu umschreiben, sie in bergfreie, grundeigene und bundeseigene zu teilen und darüber hinaus jede unterirdische Produktion sonstiger Mineralien, soweit sie bergmännischer Art entspricht, dem Gesetz zu unterstellen.

Der Wirkungsbereich des Berggesetzes nach seiner Gesetzeswerdung ist im wesentlichen kleiner, als es der des Allgemeinen Berggesetzes war. Der heutige Anwendungsbereich des Berggesetzes umfaßt 55 Kohlenbergbaue mit 18.220 Beschäftigten, 21 Bergbaue auf Eisen, Kupfer, Blei und restliche Erze mit 7870 Beschäftigten, 10 Magnesit- und Verarbeitungsbetriebe mit rund 5750 Beschäftigten und 53 andere Bergbaue auf Talkum, Farberde, Salz und Sonstiges mit 3300 Beschäftigten, zusammen 139 Betriebe mit rund 35.140 Beschäftigten. Daneben dürften Schurfberechtigungen laufen, sodaß meine Liste nicht als vollständig gilt.

Eine wesentliche Erleichterung in der Handhabung des Berggesetzes und der Bergpolizeiverordnung mag darin bestehen, daß die größten Betriebe auf Kohle und Erz verstaatlicht sind, eine weitere Erleichterung darin, daß allen ergiebigen Vorkommen beim Ausbau der Betriebe die staatliche Hilfe in Form der ERP-Kredite zur Verfügung stand und heute noch steht. Dadurch haben sowohl der Bergbau wie die Produktion einen wesentlichen Aufschwung genommen.

1937 beschäftigten wir im gesamten Bergbau rund 17.000 Menschen, heute beschäftigen wir rund 35.000. 1937 waren im Kohlenbergbau 9600 Arbeiter, heute sind es rund 16.000. 1937 betrug die gesamte Kohlenproduktion

Österreichs 3·2 Millionen Tonnen, im Jahre 1953 betrug sie über 5·5 Millionen Tonnen, und es ist zu hoffen, daß sie in diesem Jahr auf 6 Millionen Tonnen steigt. Dazu kommt, daß die Produktion noch steigerungsfähig ist; bei Fortführung der Investitionen besteht die Möglichkeit, auf 6·5 Millionen Tonnen Förderung zu kommen, sodaß wir den Inlandbedarf an Braunkohle aus eigener Produktion decken können und somit auf diesem Sektor autark werden.

Das bedeutet, daß wir, finanziell betrachtet, gegenüber 1937 eine wesentliche Einsparung von Geldmitteln erzielen, die ja sonst ins Ausland fließen würden. Eine Tonne österreichischer Kohle kostet laut Nachrichtenblatt des österreichischen Kohlenbergbaues im Durchschnitt 209 S ab Grube. Eine Tonne Braunkohle aus dem Ausland kostet im Durchschnitt 416 S ab Grenze. Bei 3 Millionen Tonnen Mehrförderung gegenüber 1937 ergibt sich ein Betrag von 627 Millionen Schilling, der im Inland bleibt, und eine weitere Ersparnis von 621 Millionen Schilling als Differenz, wenn diese Kohle heute aus dem Auslande bezogen werden müßte, zusammen ein Betrag von 1248 Millionen Schilling. Rechnet man den Wert der Inlandsförderung von rund 5·7 Millionen Tonnen im Jahre 1953 zum Durchschnittswert von 209 S pro Tonne, so ergibt sich ein Betrag von 1191·6 Millionen Schilling für die österreichische Wirtschaft nur aus dem Kohlenbergbau. Wenn der Wert der Produktion des übrigen Bergbaues hinzugerechnet wird, dann ergibt sich, welches starkes Potential der Bergbau in der österreichischen Wirtschaft hat.

Diese Zahlen sollen ein Beweis dafür sein, daß die Verstaatlichung der größten Kohlengruben kein Experiment war. Sie sollen ein Beweis dafür sein, daß bei kluger Betriebsführung und Sicherung des sozialen Friedens ein Aufbau möglich ist. Wird den Wünschen der arbeitenden Menschen in solchen Betrieben nach Möglichkeit Rechnung getragen — Übermäßiges wird ja nicht verlangt —, dann haben die Schaffenden selber ein Interesse am Betrieb, denn sie wissen, es ist „ihr“ Betrieb und „ihre“ Existenz.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Verstaatlichung wurde gemeinsam beschlossen, und gemeinsam soll die Anerkennung sein. Möge doch eine gewisse Presse, die die verstaatlichten Betriebe stets in den Kot zerzt, erkennen, daß sie ihr eigenes Nest beschmutzt. Mögen aber auch alle Verantwortlichen erkennen, wie notwendig weitere Investitionen zum Ausbau der Bergbaue sind.

Ein besonderer Schönheitsfehler der Vorlage ist, daß das neunte Hauptstück des All-

gemeinen Berggesetzes, welches das Arbeitsrecht behandelt, in Geltung bleibt. Es heißt zwar in den Erläuterungen zur Vorlage, daß mit einer baldigen Vorlage eines Bergarbeitergesetzes zu rechnen sei, es ist aber auch zu wünschen, daß es bald komme. Ich könnte mir vorstellen, daß das Lehrlingswesen im Bergbau geregelt wird. Es ist anzuerkennen, daß von einzelnen Großbetrieben Werkschulen gehalten werden, in denen Berg- und Werkslehrlinge unterrichtet werden. Meiner Meinung nach müßte die Lehre aber ein Ziel haben. Im Gewerbe ist es der Gesellenbrief, im Bergbau müßte es der Hauerbrief sein. Die Werkschule müßte die Grundlage der späteren niederen Bergschule sein, aus der die Aufseher oder Steiger hervorgehen sollen. Ich weiß auch, daß gegen eine solche Lehre Bedenken bestehen, denen zufolge eine Lehre nur dann Sinn und Zweck hätte, wenn damit die Ausübung eines Gewerbes oder der Meistertitel verbunden ist. Ich möchte aber sagen, daß gerade der Bergarbeiter eine theoretische Vorbildung nötig hat, um zu wissen, wie der Berg, in dem er arbeitet, beschaffen ist, wie die Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Ich könnte mir ferner vorstellen, daß in diesem Gesetz für die Grubenarbeiter die 42-Stundenwoche vorgeschrieben wird. Es gäbe noch viele schöne Dinge, die man in ein Bergarbeitergesetz einbauen könnte.

Anläßlich der Beratung des Berggesetzes im Unterausschuß des Handelsausschusses war bemerkenswerterweise wahrzunehmen, daß aus Bergbaukreisen Kritiken herangetragen wurden. Aus dem Gesetz vom Juli 1871 wurde der Satz „Den Bergbehörden obliegt die volkswirtschaftliche Pflege des Bergbaues“ in die Vorlage übernommen. Die Kritik ging dahin, daß dieser Satz, wenn er ohne Einschränkung und Kommentar in das Gesetz gestellt wird, zu unklar sei, sodaß Schikanen seitens der Bergbehörde möglich wären. Dieser Besorgnis konnte im Unterausschuß nicht beigetreten werden, da der Bergbehörde wie anderen Baubehörden die Möglichkeit der Beratung sowie der Vorschreibung der Art des Grubenabbaues, der Einfluß auf die Grubensicherheit, auf die Brandbekämpfung, auf die vollkommene Ausbeute des Vorkommens, auf den Schutz obertägigen fremden Eigentums und schließlich auf die Wiederherstellung des Oberflächengeländes nach Schließung des Bergbaues im Sinne volkswirtschaftlicher Belange offenstehen muß.

Es ist begreiflich, daß jedes Unternehmen, ob privat oder verstaatlicht, darauf bedacht ist, einen Gewinn zu erzielen, der private Inhaber, um einen Erfolg finanzieller Natur zu haben, die Leitung eines verstaatlichten

Unternehmens aus persönlichen Motiven, aber auch, um der vorgesetzten Behörde und der öffentlichen Kritik Rechnung zu tragen.

Eine weitere Befriedigung bringt die Vorlage in den §§ 32 und 52, in denen das Vorhandensein der erforderlichen Betriebsmittel verlangt wird. Dadurch wird die Spekulation mit vorhandenem Vorkommen erschwert. Wir mußten bisher bedauerlicherweise erfahren, daß Arbeiter bei verschiedenen kleineren Betrieben um ihren Lohn geprellt wurden, sodaß die Sozialversicherungsanstalten um ihre Beiträge kamen und der Staat das Nachsehen bei den Steuern hatte. Die nicht mehr einbringlichen Schuldbeträge überschreiten die Summe von einer Million Schilling.

Eine weitere Verbesserung bedeutet die Bestimmung der Auflösung der bisher im Gesetz mit „Gewerkschaften“ bezeichneten gemeinsamen Unternehmungen, bei denen die finanziellen Betriebsmittel durch Verkauf sogenannter Kuxen aufgebracht wurden, und daß derartige Gewerkschaften in Zukunft nicht mehr errichtet werden können. Ich begrüße diese Bestimmung deshalb, weil die Erfahrung gemacht wurde, daß zahlungsunfähig gewordene Betriebe, die Rückstände an Löhnen und sonstigen Verpflichtungen hatten, den Betrieb samt und sonders ihren Arbeitern überließen, mit dem Erfolg, daß der Betrieb nach einiger Zeit sang- und klanglos versandete. Ich verweise hiebei auf Gresten und andere Betriebe. Auch Häring in Tirol ist am Ende, und man erwartet, daß die Einstellung schon in einigen Monaten erfolgt.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich darauf verweisen, daß es notwendig ist, das Forschen nach neuen Lagerstätten fortzusetzen. Mit Ausnahme von Eisenerz und Magnesit ist die Ausbeute der Vorkommen auf die nächsten Dezennien beschränkt. Private Unternehmungen sind heute nicht in der Lage, Mittel aufzubringen, um die Erforschung unseres heimatlichen Bodens durchzuführen; fremdes Kapital hat nur dort Interesse, wo mit Sicherheit die Höflichkeit vorhanden ist, fremdes Kapital aber macht uns hörig.

Ich hoffe, daß die Vorlage, die wir heute zum Gesetz erheben, zu Nutz und Frommen der österreichischen Wirtschaft dient und daß das Gesetz lebensnah angewendet werden wird.

Meine Fraktion wird für die Vorlage stimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**Präsident:** Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 2 und 3** der Tagesordnung. Es sind dies:

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (192 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend **das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft** (228 d. B.), und

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (193 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend **die auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Empfehlungen Nr. 93 und 94** (229 d. B.).

Über diese beiden Punkte wird die Debatte gleichzeitig durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Berichterstatter für beide Tagesordnungspunkte ist der Herr Abg. Schneeberger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Schneeberger:** Hohes Haus! Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung habe ich zu berichten über die Regierungsvorlage 192 der Beilagen: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft.

Dieses Übereinkommen wurde auf der Genfer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1952 angenommen. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Herrn Bundespräsidenten und der Genehmigung des Nationalrates. Das ratifizierte Übereinkommen hat den Rechtscharakter eines Staatsvertrages und ist für mindestens elf Jahre bindend. Während dieser Zeit darf auf diesem Gebiet kein Recht gesetzt werden, das unter die Mindestnormen des Übereinkommens geht.

Das Urlaubsrecht in der Land- und Forstwirtschaft ist durch das Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140 (Landarbeitsgesetz), geregelt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese Regelung die Mindestnormen des Übereinkommens erfüllt sind und deshalb die Ratifizierung des Übereinkommens keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen auf diesem Gebiete erforderlich macht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 11. Feber 1954 das Übereinkommen in Verhandlung gezogen und



angesichts der geschilderten Rechtslage einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat seine Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen, dem Übereinkommen (Nr. 101) der Internationalen Arbeitskonferenz über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft (192 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Weiters habe ich zu Punkt 3 der Tagesordnung namens des Ausschusses für soziale Verwaltung zu berichten über die Regierungsvorlage (193 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Empfehlungen Nr. 93 und 94.

Die Empfehlung Nr. 93, betreffend den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft, stellt eine Ergänzung des gleichlautenden Übereinkommens Nr. 101 dar, welches ebenso wie die gegenständlichen Empfehlungen Nr. 93 und 94 auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf angenommen wurde. Die in der Empfehlung Nr. 93 angeführten Mindestnormen sind in der österreichischen Gesetzgebung bereits durch die Urlaubsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140 (Landarbeitsgesetz), und die dazugehörigen Landarbeitsordnungen der Bundesländer verwirklicht. Die Kenntnisnahme durch den Nationalrat bedarf also keiner weiteren Maßnahmen.

Die Empfehlung Nr. 94, betreffend Beratungen und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Bereich des Betriebes, regt Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern an, soweit sie den gemeinsamen Interessen förderlich sind. Diesen Grundsätzen ist bereits durch das Bundesgesetz vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97 (Betriebsrätegesetz), und durch die fast gleichlautenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140 (Landarbeitsgesetz), entsprochen. Danach ist dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht bei der Führung und Verwaltung des Betriebes mit dem Ziel eingeräumt, die Wirtschaftlichkeit und Leistungssteigerung des Betriebes zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer zu fördern.

Der Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über die Empfehlungen Nr. 93 und 94 wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner Sitzung vom 11. Feber 1954 in Verhandlung gezogen. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung (193 d. B.) zur Kenntnis nehmen.

Ich beantrage, über beide Berichte General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir werden daher so vorgehen.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Elser. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Elser:** Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung empfiehlt die Annahme des Übereinkommens Nr. 101 und der Empfehlung Nr. 93 der Internationalen Arbeitskonferenz über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft, und zwar mit Berufung auf das Arbeitsrecht. Ich habe schon wiederholt von dieser Stelle aus ausgeführt, daß es sicherlich wichtig ist, Sozialgesetze in der Volksvertretung zu verabschieden, aber ebenso wichtig ist es, daß diese Gesetze auch tatsächlich zur Durchführung kommen. Und gerade auf dem Gebiete der Sozialpolitik, des Arbeits- und Sozialrechtes im landwirtschaftlichen Sektor können wir immer wieder feststellen, daß wir zwar hier in diesem Hohen Hause fortschrittliche Sozialgesetze beschließen, aber es mangelt ihnen an der entsprechenden notwendigen Durchführung.

Gerade das Urlaubsrecht im landwirtschaftlichen Sektor ist ein Beispiel für diese meine Behauptung. Ich behaupte nach wie vor, daß das Urlaubsrecht im landwirtschaftlichen Sektor, enthalten im Landarbeitsgesetz, mehr oder weniger nur auf dem Papier steht. Auch in den Gutsbetrieben, in den größeren landwirtschaftlichen Betriebsstätten gibt es auf dem Gebiet der Durchführung des fortschrittlichen Arbeitsrechtes im Sinne des Landarbeitsgesetzes noch viele Mängel. Besonders arg aber steht es bei der Durchsetzung sozialpolitischer Maßnahmen bei den bäuerlichen Wirtschaften. Das hat natürlich seine Gründe und seine Ursache. Wir wissen, daß sich nach den Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes der Bund die Kontrolle über den Weg der politischen Bezirksverwaltungen vorbehalten hat. Aber ich stelle fest — und die Damen und Herren können sich ebenfalls bei den Bezirkshauptmannschaften, wo diese Kontrollorgane eingebaut sein sollen, überzeugen —, daß in den meisten Fällen in allen Bundesländern diese Kontrollorgane bis heute noch fehlen. Es fehlt daher an der wirksamen Kontrolle der Durchführung vor allem des Urlaubsrechtes im landwirtschaftlichen Sektor.

Ich komme im Zusammenhang mit der Durchsetzung sozialpolitischer Gesetze auf das Wirken der neuen Landarbeiterkammern. Die Landarbeiterkammern hätten ja eigentlich nach dem Gesetz die Pflicht und die Obsorge, die Interessen der Landarbeiter und Landarbeiterinnen zu sichern und zu vertreten. Aber in diesem Zusammenhang muß ich immer und immer wieder betonen, daß die Landarbeiterkammern leider zu sehr unter dem Einfluß der Arbeitgeber stehen. Auch die Landarbeiterkammern erfüllen meiner Ansicht nach auf keinem Gebiet voll und ganz ihre Pflicht der Vertretung der ihnen anvertrauten Arbeiterinteressen.

Zum Schluß muß allerdings betont werden: Solange die Landarbeiter, besonders in den bäuerlichen Betriebsstätten über keine festgefügte gewerkschaftliche Organisation verfügen, solange werden sie wahrscheinlich trotz fortschrittlicher Gesetzesbestimmungen gegenüber den gewerblichen und industriellen Arbeitern stiefmütterlich betreut werden. Es ist nun einmal so: So wie die Selbständigen in der Landwirtschaft ihre festgefüzten Interessenvertretungen aufweisen, so muß schließlich auch der Landarbeiter in den bäuerlichen Wirtschaften eine festgefügte gewerkschaftliche Organisation haben.

Aber das sind lange nicht die einzigen Ursachen, weshalb die Sozialpolitik im landwirtschaftlichen Sektor trotz fortschrittlichem Charakter solche Mängel aufweist. Wir müssen immer und immer wieder erkennen, daß eine landwirtschaftliche Betriebsstätte unmöglich mit einer Betriebsstätte im Gewerbe oder in der Industrie verglichen werden kann. Wir können in der Landwirtschaft nicht abschalten, wir können landwirtschaftliche Betriebe nicht stilllegen, damit die Werktätigen ihren Urlaub absolvieren können, wie es in der Industrie, wie es besonders im Gewerbe unter Umständen möglich ist, wir können die landwirtschaftlichen Arbeiten auch nicht einschränken. Wir müssen die Dinge doch kennen, wir müssen das Leben, das Treiben der bäuerlichen Wirtschaft und schließlich den landwirtschaftlichen Sektor überhaupt bei der Beurteilung sozialpolitischer Maßnahmen berücksichtigen. Das Frühjahr hat seine Arbeiten, die wetterbedingt sind, bedingt sind durch die Aussaat, durch die Vorbereitung des Saatbeetes. Kaum sind die Frühjahrsarbeiten vorüber, beginnt schon der erste Schnitt, beginnt die Bodenbearbeitung. Ist das vorbei, dann winkt bereits die Hereinbringung der Ernte, und so geht das bis in den späten Herbst hinein.

Ich frage Sie, meine Damen und Herren: Wann soll vor allem in den bäuerlichen Be-

trieben der Landarbeiter als fremde Arbeitskraft in den Urlaub geschickt werden? Ich hatte Gelegenheit und nehme immer und immer wieder die Gelegenheit wahr, mit selbständigen Landwirten über diese Fragen zu diskutieren. Es ist nicht richtig, daß man die Bauern in Bausch und Bogen verurteilen und sagen kann, sie wollen einfach nicht. Aber die Verhältnisse sind manchmal schwierig. Es kommt ja nur der Winter dafür in Frage, die fremden Arbeitskräfte in den bäuerlichen Betriebsstätten in Urlaub zu schicken.

Darf ich Ihnen, meine Damen und Herren, noch kurz schildern, wie der Landarbeiter, besonders in den bäuerlichen Betriebsstätten lebt, wo es keine Werkwohnungen gibt, wo er im Familienverband leben muß und im Bauernhof verpflegt wird. Wie lebt er da vor allem im Winter? Da gibt es einmal die Gemeinschaftsverpflegung. Wenn der Landarbeiter auf Urlaub geht — soweit das Urlaubsrecht in den bäuerlichen Wirtschaften überhaupt irgendwie gehandhabt wird — und seinen Urlaub irgendwo anders verbringt, müßte er eine Barablöse erhalten. Aber diese Barablöse wird der Bauer natürlich nur im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erstatten. Mit dieser Barablöse kann sich der Landarbeiter in den bäuerlichen Wirtschaften unmöglich irgendwo anderweitig verpflegen. Er ist daher an den Hof gebunden, dort kann er seinen Urlaub verbringen. Draußen wütet der Schneesturm; dann kann er in seine Kammer gehen.

Wie schauen die Verhältnisse in bezug auf das Wohnen aus? In nicht wenigen Fällen sind in den Bundesländern die Bettschlafstellen noch in den Stallungen untergebracht. Soll der Landarbeiter vielleicht dort seine Urlaubszeit verbringen? Bestenfalls hat er eine Kammer. Wie sehen diese Wohnkammern aber aus? Bei den weiblichen Arbeitskräften liegen die Dinge besser. Sie haben in den meisten Fällen ein Zimmer, das heizbar ist, ihre Betten sind rein, sie haben eine Tuchent und eine Waschgelegenheit. Aber bei den männlichen Arbeitskräften liegen die Dinge auf diesem Gebiet sehr im argen. Die Kammer ist kahl, das Bettgestell ist zum Erbarmen, oft gibt es nicht einmal Leintücher, nur einige armselige Kotzen. Oftmals ist die Kammer nicht heizbar, und wenn sie es ist, dann ist sie schlecht heizbar, weil diese Kammern ja meist in die Wirtschaftsbaulichkeiten eingebaut sind. Wenn geheizt wird, hat man häufig dann eine Räucherammer. Und dort soll der Landarbeiter, der bäuerliche Mitarbeiter seinen Urlaub verbringen!

Es ist natürlich nur dann möglich, auch in den bäuerlichen Betrieben die sozialpolitischen

Maßnahmen zur Durchführung zu bringen, wenn man den Bauern die Möglichkeit bietet, entsprechende Vorsorge zu treffen. Ich denke hier an die Errichtung von Urlaubsheimen, damit der alleinstehende Landarbeiter Gelegenheit hat, sich wirklich zu entspannen. Er kann sonst nirgends hin, er ist ja heimatlos in dem Moment, in dem er seinen Hof verläßt. Es gibt auch andere Möglichkeiten: Ausgestaltung im Wohnungswesen. Seine armselige Kammer soll schließlich menschlich ausgestattet werden. Es wäre auch nichts dabei, wenn man ihm einen Radioapparat hineingeben würde, damit er ein bißchen kulturell entspannt wird. Das alles wäre notwendig.

Sie sehen also, meine Damen und Herren, mit der Ratifikation allein ist nicht gedient. Wir müssen ehrlich sein und aussprechen, daß diese sozialen Schutzmaßnahmen vielfach nur auf dem Papier stehen. Wollen wir deshalb die Bauern verurteilen? Nein! Ich kann sie im allgemeinen nicht verurteilen. Wir müssen zur Erkenntnis kommen, wenn wir Sozialpolitiker sein wollen: Die Existenz der bäuerlichen Betriebe muß sichergestellt werden. Nur in dem Maße, als die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Betriebe, vor allem der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe, sichergestellt ist, nur in dem Maße, als der Bauer zu leben vermag, vermag er auch seine sozialpolitischen Verpflichtungen zu erfüllen.

Das, meine Damen und Herren, wollte ich zu dem Übereinkommen Nr. 101 und zur Empfehlung Nr. 93 gesagt haben.

Ganz kurz noch zur Empfehlung Nr. 94. Es handelt sich hier um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Betriebsbereich. Nun, die Bundesregierung verweist auf das Betriebsrätegesetz und auf das Landarbeitsgesetz. Richtig, zugegeben, dort ist schließlich die Zusammenarbeit gesetzlich geregelt. Aber ich verweise in diesem Zusammenhang darauf: Es ist an der Zeit, daß wir das Betriebsrätegesetz novellieren. Viele Fragen haben sich seit dem Bestehen des Betriebsrätegesetzes, seit dem Jahre 1947, geändert, und es bedarf dringend einer Novellierung des Betriebsrätegesetzes.

Das alles dem Hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, habe ich mich verpflichtet gefühlt. Meine Fraktion wird den beiden Anträgen der Bundesregierung zustimmen.

**Präsident:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Abstimmung, die über beide Tagesordnungspunkte getrennt vorgenommen wird.

*Bei der getrennt vorgenommenen Abstimmung wird dem Übereinkommen Nr. 101 einstimmig die Genehmigung erteilt sowie der Bericht der Bundesregierung über die Empfehlungen Nr. 93 und 94 einstimmig zur Kenntnis genommen.*

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zum **4. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (210 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend **das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz und die Empfehlung (Nr. 95), betreffend den Mutterschutz** (231 d. B.).

Berichterstatterin ist die Frau Abg. Wilhelmine Moik. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin **Wilhelmine Moik:** Auch bei 210 der Beilagen handelt es sich um einen Bericht an den Nationalrat. Im Juni 1952 wurde auf der 35. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf ein Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz und eine Empfehlung (Nr. 95), betreffend den Mutterschutz, angenommen. Österreich war durch eine vollständige Delegation vertreten. Österreich stimmte sowohl dem Übereinkommen als auch der Empfehlung zu. Die Zustimmung zu dem Übereinkommen verpflichtet den betreffenden Staat, dieses zu ratifizieren und jährlich einen Bericht an die Internationale Arbeitsorganisation zu erstatten, welche Maßnahmen zur Durchführung getroffen wurden, während die Verwirklichung der Empfehlung nur nach besten Kräften anzustreben ist.

Der österreichische Nationalrat hat bisher kein Mutterschutzgesetz verabschiedet. In Österreich gelten noch die reichsrechtlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1942. Es liegt allerdings seit dem 20. Mai 1953 ein Initiativantrag der weiblichen sozialistischen Abgeordneten im Parlament. Dieser Initiativantrag wird — so hoffen wir — demnächst in Behandlung genommen.

Das Sozialministerium hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß bis zur Schaffung eines österreichischen Mutterschutzgesetzes mit der Ratifikation dieses Übereinkommens zuzuwarten ist. Das internationale Übereinkommen geht in manchen Punkten über die heute geltenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes hinaus. Es bleibt aber auch in anderen Bestimmungen hinter dem bei uns jetzt geltenden Mutterschutz zurück. Der Sozialminister hat in diesem Sinn dem Ministerrat referiert. Das Sozialministerium hat aber auch den gesetzgebenden Körperschaften diese Meinung zur Kenntnis gebracht. Auch die

Interessenvertretungen haben sich der Meinung angeschlossen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Ratifikation Abstand genommen werden soll. Schließlich hat der Ministerrat, nachdem er sich am 12. Jänner des heurigen Jahres mit einem diesbezüglichen Vortrag des Sozialministers befaßt hatte, gleichfalls zugestimmt, daß von der Ratifikation derzeit Abstand genommen werden soll.

Die Arbeiterkammer hat in ihrem Gutachten zu dieser Anregung den Wunsch geäußert, daß das österreichische Mutterschutzgesetz bald verabschiedet werden soll. Ich schließe mich als Berichterstatterin diesem Wunsche an: Wir erwarten, daß demnächst im Nationalrat eine solche Vorlage zur Behandlung kommt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 25. Februar 1954 beraten. Ich stelle nunmehr den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung (210 d. B.) zur Kenntnis nehmen.

Ferner beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir werden daher die General- und Spezialdebatte gleichzeitig durchführen.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Elser:** Meine Damen und Herren! Es ist meiner Fraktion unverständlich, weshalb die Bundesregierung den Antrag stellt, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz (Nr. 103) und die Empfehlung (Nr. 95), betreffend den Mutterschutz, nicht zu ratifizieren, sie abzulehnen. Ich will nicht auf die Worte der Frau Berichterstatterin eingehen, die ja auch bestätigt, daß das österreichische Mutterschutzgesetz beziehungsweise die Bestimmungen des österreichischen Mutterschutzes zum Teil besser, im allgemeinen jedoch schlechter sind als die Normen, die auf dieser Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes in Genf beschlossen worden sind. Ich halte diesen Antrag geradezu für beschämend, denn wir dürfen nicht übersehen, daß an diesen Beratungen doch eine österreichische Regierungsdelegation teilgenommen hat. Diese österreichische Regierungsdelegation hat dafür gesprochen, hat sich vollkommen positiv für diese Mindestnormen und für diese allgemeinen Normen des Internationalen Arbeitsamtes ausgesprochen, und jetzt geht die österreichische Bundesregierung her und stellt vor der Volksvertretung den Antrag, die Ratifikation abzulehnen.

Das war noch nicht da! Ausgerechnet beim Mutterschutz soll diese Ratifikation nicht stattfinden!

Ich erinnere Sie daran, es liegen doch Parteienanträge vor, ein eigenes Mutterschutzgesetz zu schaffen. Man kann darüber verschiedener Auffassung sein. Man kann der Auffassung sein, daß dieses wichtige familienpolitische Gebiet in ein neu zu schaffendes allgemeines Sozialversicherungsgesetz eingebaut werden soll. Man kann auch der Meinung sein, daß man durch ein eigenes Gesetz die Wichtigkeit des Mutterschutzes hervorhebt. Ich zähle zu jenen, die der Auffassung nahe stehen, man soll diese biologisch und familienpolitisch außerordentlich wichtige Materie schließlich in einem eigenen Gesetz zusammenfassen und als Gesetz zur Verabschiedung bringen.

Es liegt auch ein Antrag der Frau Berichterstatterin Abg. Moik und Genossen vor. Im allgemeinen, muß ich sagen, ist dieser Antrag fortschrittlich. Er umfaßt nicht nur den sozialrechtlichen Teil, sondern vor allem auch den arbeitsrechtlichen. Ich höre von der hohen Regierungsseite immer wieder Reden über die Notwendigkeit familienpolitischer Maßnahmen. Auch der Herr Bundeskanzler Raab hat unter anderem vor einigen Tagen eine Rede über die Notwendigkeit der Erweiterung der Kinderbeihilfen gehalten. Man hört viel über die Vergreisung des Volkes, über die Notwendigkeit, die Geburtenrückgänge zu stoppen und die Geburtenfreudigkeit zu heben.

Und in dieser Situation kommt der Antrag der Bundesregierung, die internationalen Normen über den Mutterschutz abzulehnen, nicht zu ratifizieren, mit der faden Ausrede, wir müßten erst Zeit gewinnen, wir müßten ja erst ein neues Mutterschutzgesetz schaffen, das an Stelle der reichsrechtlichen Bestimmungen zu treten hat. Ja wissen die Regierungsparteien denn nicht, daß man zwölf Monate nach der Ratifizierung Zeit hat, um seinen Verpflichtungen gegenüber dem Abkommen nachzukommen? Oder soll diese Ablehnung vielleicht bedeuten, daß man gar nicht daran denkt, in den nächsten zwölf Monaten das so dringliche Problem des Mutterschutzes zu bewältigen und gesetzlich zu regeln? Nach den Worten der Frau Berichterstatterin ist das nicht anzunehmen; im Gegenteil. Sie ist eine Optimistin und glaubt — und ich mit ihr —, daß man doch noch im Jahre 1954 das österreichische Mutterschutzwesen auf neue gesetzliche Grundlagen zu bringen vermag. Ja weshalb dann die Ablehnung? Wir haben ja ein ganzes Jahr Zeit. Das berechtigt tatsächlich zu dem Argwohn,

daß schließlich das neue österreichische Recht auf dem Gebiet des Mutterschutzes schlechter sein kann als die erwähnten Schutzbestimmungen. Denn anders kann ich mir die Ablehnung einfach nicht erklären.

Ich möchte dazu noch folgendes sagen. Das Übereinkommen, das zur Ablehnung empfohlen wird, und zwar die Artikel 1 bis 6, beinhalten einen umfassenden Mutterschutz für alle werktätigen Frauen, der ja bekanntlich bei uns in Österreich nicht besteht. Sehr viele Frauen, beispielsweise Hausgehilfinnen, fallen nicht unter die Mutterschutzbestimmungen. Ich stehe auf dem Standpunkt: Alle familienpolitischen Maßnahmen sind halbe Maßnahmen, wenn nicht der Mutterschutz zur Grundlage einer Familienpolitik gemacht wird. Es ist klar, wir brauchen gesunde Mütter, denn nur gesunde Mütter gebären uns gesunde Kinder. Wir brauchen vor allem den Mutterschutz, um im ersten Jahr des Kindes, im Säuglingsjahr, dessen Entwicklung in jeder Hinsicht zu fördern. Das alles verbürgt uns nur ein berechtigter Mutterschutz. Hier eine Ablehnung zu beantragen, ist daher unverständlich und, ich habe es schon gesagt, eine beschämende Tatsache.

Es ist nicht richtig, meine Damen und Herren, daß Österreich auf dem Gebiet der internationalen Sicherheit, auf dem Gebiet der internationalen Sozialgesetzgebung irgendwie Anlaß hat, gegenüber der allgemeinen Entwicklung zurückzubleiben. Diese Mindestnormen in diesem strittigen Übereinkommen werden fast in allen Kulturländern ratifiziert, wurden bereits ratifiziert, und ausgerechnet Österreich, das einst an der Spitze der Sozialgesetzgebung stand, läßt nun durch seine Bundesregierung erklären: Diese Normen können wir einstweilen nicht ratifizieren.

Ich bin der Auffassung: Gerade der Mutterschutz ist das Um und Auf aller familienpolitischen Maßnahmen, und Österreich hat die Pflicht, auf diesem Gebiet unter keinen Umständen zurückzubleiben gegenüber der internationalen Entwicklung, gegenüber anderen Ländern.

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Ich erteile es ihr.

Berichterstatterin **Wilhelmine Moik** (*Schlußwort*): Ich möchte dem Herrn Abg. Elser erwidern, daß der Initiativantrag der sozialistischen weiblichen Abgeordneten über den Mutterschutz nicht nur über das heute geltende Recht hinausgeht, sondern daß er viele Verbesserungsvorschläge enthält, die auch weiter gehen als das internationale Übereinkommen.

Vieles soll durch den Initiativantrag Gesetz werden, was in der internationalen Empfehlung den Ländern bloß als Empfehlung vorgeschlagen wird. Ich bin daher der festen Überzeugung, daß wir heuer zu einem österreichischen Mutterschutzgesetz kommen müssen. Gerade daß wir jetzt nicht ratifiziert haben, wird der Anlaß sein, daß wir das Gesetz im Jahr 1954 verabschieden.

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis genommen.*

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zum **5. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (21 d. B.): Bundesgesetz über die Heimarbeit (**Heimarbeitsgesetz**) (232 d. B.).

Berichterstatterin ist die Frau Abg. **Wilhelmine Moik**. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin **Wilhelmine Moik**: Hohes Haus! Das Gesetz, das uns heute zur Verabschiedung vorliegt, hat einen ziemlich langen Werdegang hinter sich.

Das Heimarbeitsgesetz ist an und für sich eine schwierige Materie. Es gibt in der Arbeiterschaft Gruppen von Arbeitnehmern, die bislang zu den Stiefkindern der Sozialpolitik gehört haben. Das trifft besonders für Frauenberufe zu. Das gilt für die Heimarbeit, das gilt, wie hier im Hause schon oft festgestellt wurde, auch für die Hausgehilfinnen. Vielleicht ist die Isolierung der betreffenden Arbeiterkategorien, die Einzelbeschäftigte sind und denen der Kontakt zu dem Betriebsarbeiter vielfach fehlt, die Erklärung dafür, daß sie einen geringeren Schutz genießen oder einen geringeren Schutz verlangen als die Betriebsarbeiter. Es sei ohne weiteres festgestellt, daß diese Kategorien auch für die Gewerkschaft schwer zu erfassen sind und daher in ihrer Isolierung manchmal unter Bedingungen arbeiten, die weit unter dem bleiben, was sie für ihren Lebensunterhalt brauchen. Vielleicht haftet der Heimarbeit auch noch das eine Merkmal an, daß sie sehr oft als Nebenverdienst aufgefaßt wird und daß sehr oft Frauen mit Kindern gezwungen sind, eine Heimarbeit auszuüben, weil sie die Kinder nicht sich selbst überlassen wollen.

Schon in der Ersten Republik, und zwar schon vier Wochen nach Zusammentritt der Provisorischen Regierung, ist am 19. Dezember 1918 ein österreichisches Heimarbeitsgesetz verabschiedet worden. Allerdings hat dieses Heimarbeitsgesetz auch jahrelanger Vor-

arbeit bedurft. Das österreichische Heimarbeitsgesetz trat sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Gesetz wurde vielfach Neuland betreten, denn es gab keine Vorbilder in der ausländischen Gesetzgebung. Das damalige österreichische Heimarbeitsgesetz regelte die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Zentralheimarbeitskommissionen, und es konnte als ein gutes Gesetz bezeichnet werden.

Nach der Besetzung Österreichs galt das deutsche Heimarbeitsgesetz. Die Arbeits- und Lieferungsbedingungen wurden durch die staatliche Verwaltungsbehörde geregelt, die Lohnfestsetzung durch die Engeltberechnungsstelle der Deutschen Arbeitsfront.

Nach 1945 traten diese Bestimmungen außer Kraft, der Torso des deutschen Heimarbeitsgesetzes blieb weiter in Kraft. Es war der Arbeitsinspektion in den Jahren nach 1945 außerordentlich schwer gemacht, die Heimarbeit zu überprüfen und zu kontrollieren. Wir wissen aus Zuschriften von Heimarbeitern, wie entsetzlich schlecht die Lohnverhältnisse sind. Die Notwendigkeit zu einem neuen Heimarbeitsgesetz war also gegeben.

In den ersten Wochen und Monaten des Jahres 1946 lief die Gesetzgebungsmaschine in bezug auf Sozialpolitik wieder auf vollen Touren. Da man aber ein neues Heimarbeitsgesetz schaffen wollte, ein Heimarbeitsgesetz, das den sozialpolitischen Errungenschaften der letzten Jahre Rechnung tragen sollte, dauerte es eine Weile, bis ein Regierungsentwurf vorgelegt werden konnte. Dieser Entwurf wurde immerhin im August 1948 den begutachtenden Körperschaften zur Verfügung gestellt, aber man mußte feststellen, daß die Gutachten der Arbeiterkammer und der Bundeswirtschaftskammer so weit auseinandergingen, daß das Sozialministerium nicht zu einer Abfassung einer Regierungsvorlage kommen konnte. Es wurde ein zweiter Entwurf, ein dritter Entwurf ausgesandt, und durch viele mühsame Besprechungen im Sozialministerium wurden dann doch die Meinungen geklärt, und es kam dann zu dem Entwurf 1951, der schließlich in einer Regierungsvorlage im April 1953 dem Hause vorgelegt wurde. Die Grundlage für das neue Heimarbeitsgesetz war das alte österreichische Heimarbeitsgesetz, allerdings sollte den sozialpolitischen Errungenschaften Rechnung getragen werden.

Und nun begann der Leidensweg. Im Jahre 1953 wurde die Regierungsvorlage eingebracht, im November 1953 einem Unterausschuß zugewiesen. Dieser Unterausschuß konnte auch erst im Februar 1954 zur Beratung zusammentreten. In dem Unterausschuß waren die beiden großen Parteien mit je vier Abge-

ordneten und die WdU mit einem Abgeordneten vertreten. Der Unterausschuß hat, als er einmal zur Beratung zusammentreten konnte, seine Arbeit aber in sehr rascher Folge geleistet. In drei aufeinanderfolgenden Tagen hat er die umfangreiche Materie des Heimarbeitsgesetzes beraten und am 25. Feber dem Sozialausschuß vorgelegt. Ich muß heute hier sagen, daß wir es den Beamten des Sozialministeriums danken, daß wir so schnell mit den vielen Abänderungen, die der Unterausschuß vorgenommen hat, in den Sozialausschuß kommen konnten.

Das Gesetz umfaßt 74 Paragraphen, und ich will heute nur auf einige Dinge hinweisen, die das Heimarbeitsgesetz beinhaltet.

Im § 1 wird der Geltungsbereich umschrieben. Das Gesetz schützt die Heimarbeit in allen Berufszweigen, mit Ausnahme der Heimarbeit in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

Im § 2 wird erläutert, wer im Sinne des Heimarbeitsgesetzes als Heimarbeiter, Zwischenmeister, Auftraggeber, Mittelsperson und Werkstattgehilfe anzusehen ist.

Der § 3 beinhaltet die Schutzbestimmungen für die Zwischenmeister.

Der § 4 stellt fest, in welchen Fällen ein Zwischenmeister, der mit mehr als zwei familienfremden Hilfskräften arbeitet, den Heimarbeitern gleichgestellt werden kann.

Es ist wichtig, daß das Heimarbeitsgesetz vorsieht, daß bei der erstmaligen Vergebung der Heimarbeit von dem Auftraggeber eine Anzeige an das Arbeitsinspektorat zu erstatten ist.

Die Auftraggeber sind zur Listenführung verpflichtet, und im Ausschußbericht wird ausdrücklich gesagt, daß den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber das Einsichtsrecht in diese Listen, die bei den Arbeitsinspektoraten aufliegen, zu gewähren ist.

Ein weiterer Paragraph beschäftigt sich mit der Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen. Es müssen an sichtbarer Stelle die Bedingungen, unter denen die Heimarbeit vergeben wird, zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Der Unterausschuß hat durchgesetzt, daß den Heimarbeitern auch eine schriftliche Ausfertigung der Arbeits- und Lieferungsbedingungen ausgehändigt wird, damit sie zu Hause überprüfen können, zu welchen Bedingungen sie die Arbeit übernommen haben.

Wichtig ist der Paragraph, der die Zahlung des Entgeltes regelt. In ihm wird festgestellt, daß den Heimarbeitern, welche eine größere Menge von Arbeit abzurechnen haben, im Hinblick auf diese spätere Abrechnung wöchentlich ein Vorschuß zu leisten ist.

In den §§ 10 und 11 ist genau umschrieben, welche einzelnen Fakten im Abrechnungsbuch aufgezeichnet werden müssen.

Über die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit sprechen die nächsten drei Paragraphen, von denen der erste auf das Feiertagsruhegesetz verweist und bestimmt, daß an Sonntagen und den im Feiertagsruhegesetz angeführten Feiertagen keine Heimarbeit ausgeben werden darf.

Neu in diesem Gesetz ist, daß der Heimarbeiter, der Heimarbeiten übernimmt oder abliefern, vor einer ungebührlich langen Wartezeit geschützt wird. Eine Wartezeit, die über drei Viertelstunden hinausgeht, hat der Unternehmer dem Heimarbeiter zu vergüten.

Wir haben uns lange im Unterausschuß und in den Vorbesprechungen damit beschäftigt, wie den Heimarbeitern die Überstundenarbeit entlohnt werden soll, und sind zu dem Vorschlag gekommen, daß keine größere Arbeitsmenge an den Heimarbeiter auszugeben ist als die, die er in der Arbeitszeit leisten kann, die für die betreffende Branche gilt.

Es wurde festgesetzt, daß die Lieferfristen so zu gestalten sind, daß Frauen und Jugendliche die Arbeit nicht in der Nacht vollführen müssen, um am nächsten Tag abliefern zu können. Die Lieferfristen müssen also so angesetzt werden, daß keine Nachtarbeit notwendig ist.

Die Feiertags- und Urlaubsregelung und das Krankenentgelt behandelt das III. Hauptstück. Das Feiertagsentgelt ist das gleiche wie bei den Betriebsarbeitern. Es ist in der Heimarbeit nur ein anderes Berechnungssystem aufgestellt, und zwar ein perzentuelles. Es ist verboten, während der Urlaubszeit Arbeit an Heimarbeiter auszugeben.

Ein eigener Paragraph regelt das Urlaubsentgelt. Die Heimarbeiter haben ferner, wie das auch im Arbeiterurlaubsgesetz vorgesehen ist, Anspruch auf eine Abfindung.

In das Heimarbeitsgesetz wurde ein Paragraph eingebaut, der überschrieben ist: „Krankenentgelt und Weihnachtsremuneration“. Für regelmäßig beschäftigte Heimarbeiter gelten neben diesem Heimarbeitsgesetz Sondervorschriften, die im Falle der Erkrankung dem Heimarbeiter das Entgelt sichern und die ihm auch den Anteil an einer Weihnachtsremuneration, wenn deren Voraussetzungen durch kollektivvertragliche Regelungen geschaffen sind, sichert.

Es machte auch einigermaßen Schwierigkeiten, zu erklären, was unter „regelmäßiger Beschäftigung“ zu verstehen ist. Für die Festlegung, was als regelmäßige Beschäftigung anzusehen ist, wurden Fristen eingebaut, und zwar zwei Fristen: Wer innerhalb der letzten

39 Wochen mindestens 13 Wochen oder innerhalb der letzten 78 Wochen mindestens 26 Wochen die Normalarbeitszeit eines Werkstattgehilfen aufweist, hat Anspruch auf diese Sonderregelung.

Besonders wichtig in dem Heimarbeitsgesetz ist das IV. Hauptstück, das sich mit der Schaffung von Heimarbeitskommissionen befaßt. Es werden die Errichtung und die Aufgaben der Heimarbeitskommissionen umschrieben, und es wird ihre Zusammensetzung geregelt. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden vom Sozialministerium auf Grund eines Vorschlages des Österreichischen Arbeiterkammertages im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ernannt.

Besondere Abschnitte beschäftigen sich mit den Heimarbeitsstarifen und mit der Entgeltberechnung. Es sollen bei den Heimarbeitskommissionen wieder Entgeltberechnungsausschüsse errichtet werden, wo man sowohl die Arbeitszeit für das betreffende Stück als auch den auf das Arbeitsstück entfallenden Lohn feststellt. Es gibt auch Berufungskommissionen für die Heimarbeit.

Das V. Hauptstück beschäftigt sich mit den Heimarbeitsgesamtverträgen. Das ist eine Analogie bei der Heimarbeit zu den Kollektivverträgen der Betriebsarbeiter. Das VI. Hauptstück beschäftigt sich mit dem Entgeltsschutz. Das VII. Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen, unter anderem legt es fest, daß die Arbeiterschutzbestimmungen in anderen Vorschriften, die über die im Heimarbeitsgesetz getroffenen Regelungen hinausgehen, nicht berührt werden. Hier wurde in den Ausschlußbericht eingebaut, daß zu den allgemeinen Schutzbestimmungen beispielsweise der technische Arbeiterschutz, soweit er für Heimarbeiter in Frage kommt, zu zählen ist und daß das Betriebsrätegesetz und das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen Anwendung zu finden haben.

Es sind dann noch Bestimmungen über das Weitergelten der derzeitigen Vorschriften bis zum Inkrafttreten des Heimarbeitsgesetzes festgelegt.

Dieses Bundesgesetz tritt leider erst sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft, weil soviel Zeit nötig ist, um die Verordnungen, die zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes erlassen werden müssen, fertigzustellen.

Insgesamt kann man sagen, daß das Heimarbeitsgesetz nicht nur den Heimarbeiter selbst schützt, sondern daß das Heimarbeitsgesetz auch einen Schutz für den Betriebsarbeiter bedeutet, weil durch die guten sozial-

politischen Bestimmungen die Konkurrenz gegenüber dem Betriebsarbeiter ausgeschaltet wird.

Das Heimarbeitsgesetz kann als fortschrittliches Gesetz bezeichnet werden. Die Arbeitsinspektion wird in Hinkunft ein leichteres Arbeiten haben, und ich möchte heute hier nur sagen: Mögen alle Heimarbeiter von diesen Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes Kenntnis nehmen, damit sie auch wissen, welchen Schutz ihnen das Heimarbeitsgesetz bietet.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit der Vorlage beschäftigt, hat den vom Unterausschuß vorgenommenen Abänderungen zugestimmt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, auch hier General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist als erster Redner der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Elser:** Meine Damen und Herren! Mit Recht hat die Frau Berichterstatterin die Bemerkung gemacht, daß die Gesetzwerdung des vorliegenden Gesetzes ein Leidensweg war, wie der Weg so vieler Gesetze in der österreichischen Republik. Aber zum Trost kann man auch hier ausrufen: Spät, aber doch! Ich halte die Verabschiedung des Heimarbeitsgesetzes für außerordentlich bedeutsam, vor allem für außerordentlich bedeutsam in der gegenwärtigen Situation. Täuschen wir uns nicht, meine Damen und Herren, die sozialen Spannungen verschärfen sich. Eine Reihe von Arbeiterschichten ist in Lohnkämpfe verwickelt. Es geht eben nicht an, daß man einseitig nur die Arbeitgeber subventioniert, daß sie Milliarden an ERP-Hilfe erhalten haben, sowohl im landwirtschaftlichen Sektor, obwohl er etwas stiefmütterlich behandelt wurde, vor allem aber im industriellen Sektor, im Handelssektor. Es geht nicht an, daß auf dem Gebiet der Umsätze der Handel, wirtschaftlich gesehen, immerhin sehr gut herausgestiegen ist. In den letzten Jahren hat man eingesehen, daß auch die arbeitenden, die werktätigen Menschen ein Anrecht haben, an allen diesen öffentlichen Zuschüssen, an diesen öffentlichen Subventionen Anteil zu nehmen, die die Betriebe modernisiert, die die Produktionskosten gesenkt haben.

Es ist klar, daß die Allgemeinheit, die Öffentlichkeit als Ergebnis der Rationalisierung der österreichischen Wirtschaft Preissenkungen er-

wartet, es ist klar, daß der Werktätige mit Recht eine Erhöhung der Löhne verlangen kann. So stehen beispielsweise die Bauarbeiter, die Land- und Forstarbeiter und die Angestellten im Handel in einem Lohnkampf. Ihre Forderungen sind durchaus als bescheiden anzusehen. Ich wollte damit eingangs meiner Rede zu diesem Heimarbeitsgesetz nur sagen: Die sozialen Spannungen verschärfen sich, und da ist es nun einmal ein ungeschriebenes Gesetz der sozialen Sicherheit: Auf die Dauer können alle werktätigen Menschen nur dann soziale Schutzbestimmungen für sich erhalten, wenn alle werktätigen Menschen diese Schutzbestimmungen auch tatsächlich besitzen. Wehe der Sozialpolitik in einem Land, wo eine Schicht des arbeitenden Volkes auf die Dauer stiefmütterlich behandelt wird! Das wirkt sich — wie auch die Frau Berichterstatterin mit Recht bemerkt hat — auch auf die übrige Arbeiterschaft, auf die übrigen arbeitenden Schichten schlecht aus.

Mit diesem Gesetz, meine Damen und Herren, wurde die eingetretene Erstarrung in der österreichischen Sozialgesetzgebung erfreulicherweise aufgehoben und in der Sozialrechtsordnung unseres Landes eine empfindliche Lücke ausgefüllt, beziehungsweise geschlossen. An Stelle des Gesetzes über die Heimarbeit vom Jahre 1939 tritt nun wieder ein österreichisches, sicher — und hier gehe ich konform mit der Frau Berichterstatterin — fortschrittliches Heimarbeitsgesetz. Denn über die Bestimmungen des österreichischen Heimarbeitsgesetzes aus dem Jahre 1918 hinaus wurde in dieser Regierungsvorlage dem Fortschritt und der Entwicklung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes und der sozialen Rechtsordnung im allgemeinen Rechnung getragen. Wir alten Gewerkschafter, meine Damen und Herren, wissen um die manchmal trostlosen und elenden Verhältnisse, in denen die Heimarbeiter leben mußten: unverschämter Lohn- druck, schamlose Unterentlohnung und Ausbeutung durch die Auftraggeber, dabei eine rechtlich und sozialrechtlich stiefmütterliche Behandlung! Das waren die Kriterien, die Elendsmerkmale der österreichischen Heimarbeiter.

Die größten Opfer auf Grund dieser Zustände hatten die Frauen zu tragen. Es gab auf diesem Gebiet fast keinerlei Arbeitsschutzbestimmungen. Bis spät in die Nachtstunden mußten die Heimarbeiter arbeiten. Es gab keine Rücksicht auf Jugend und Alter, auf Mutter und Kind, auf Krankheit und Siechtum. Es gab nur eines: arbeiten, bis man umfiel oder bis die geschwollenen, entzündeten Augen streikten und diese Frauen nicht mehr arbeiten konnten. Menschliche Tragödien spielten sich ab in dunklen Kellerlöchern und armseligen



Dachkammern, in den Werkstätten vieler Heimarbeiter und vor allem Heimarbeiterinnen.

So gesehen, meine Damen und Herren, bedeutet die Regierungsvorlage zweifellos einen großen sozialen Fortschritt zum Nutzen und Segen der Heimarbeiter, aber auch der Volksgesundheit. Täuschen wir uns doch nicht: Soziales Elend und Unterentlohnung mag für wenige erhöhten Profit bedeuten, für die große Mehrheit des Volkes bedeuten solche Zustände jedoch verminderte Kaufkraft, verminderte Volksgesundheit mit allen bekannten verheerenden biologischen und volkspolitischen Folgen.

Gerade in der Zeit der Massenarbeitslosigkeit strömen oftmals Arbeitslose zur Heimarbeit. Sie werden dort zu Lohndrückern, sie gefährden die Lohnverhältnisse der übrigen Arbeiter in den gewerblichen, industriellen Betrieben. Ein fortschrittliches Heimarbeitsgesetz hat daher für die gesamte Arbeiterschaft erhöhte Bedeutung.

Damit habe ich im allgemeinen die Bedeutung dieses Gesetzes gebührend umrissen. Nun gestatten Sie mir, zum Inhalt des umfangreichen Gesetzes namens meiner Fraktion Stellung zu beziehen. Es wurde die Arbeitszeit neu geregelt. Die von den Auftraggebern zu übernehmende Arbeit wird nun mengenmäßig beschränkt; damit haben auch die Heimarbeiter einen Arbeitszeitschutz, dadurch wird vor allem die geübte Praxis, Familienmitglieder zur Bewältigung der angenommenen Arbeit heranzuziehen, hinfällig. Wenn im Sinne der Gesamtarbeitsverpflichtung Mehrarbeit geleistet werden soll und geleistet werden muß, dann wird diese Mehrarbeit, so wie bei den übrigen arbeitenden Menschen, durch eine entsprechende Entlohnung abgegolten. Eine Überbeanspruchung der Heimarbeiter wird nunmehr verhindert; tritt eine solche durch Vertragsvereinbarung ein, dann wird, wie ich sagte, Überstundenentlohnung gewährt. Ich bedaure zwar, daß in dieser Beziehung keine völlige Angleichung an die gewerblichen Arbeiter vollzogen wurde, denn es fehlt die Festlegung des 50prozentigen Überstundenzuschlages. Erst spätere Vereinbarungen werden schließlich die Fragen der Mehrlohnung bei Überstunden usw. regeln.

Eine sehr wichtige Angelegenheit für Tausende von Heimarbeitern ist das im § 14 enthaltene Verbot der Nachtarbeit für Frauen; eine begrüßenswerte Bestimmung, vor allem im Interesse des Mutterschutzes, im Interesse der Volksgesundheit.

In den §§ 18 und 19 wird der Anspruch auf Feiertagsentgelt geregelt. Als Feiertage gelten bekanntlich die gesetzlichen Feiertage.

Zu den wichtigsten Bestimmungen gehören die über das Urlaubsrecht; sie werden in den §§ 20, 21 und 22 behandelt. Grundsätzlich sind die Heimarbeiter bezüglich desurlaubes den gewerblichen Arbeitern gleichgestellt — grundsätzlich, nicht in allen Belangen.

Im § 23 wird den Heimarbeitern der Anspruch auf Urlaubsabfindung zugebilligt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst wird.

Die lohnrechtlichen Bestimmungen sind der Kern dieses Gesetzes. Die festgesetzten Arbeits- und Lohnbedingungen sind unabdingbar. Das ist das Wesentliche in dem lohnrechtlichen Teil dieses Gesetzes. Alle diese Bestimmungen sind unabdingbar, werden sie übertreten, dann sind die Abmachungen null und nichtig — sicher eine sehr gute Sicherung der Lohnrechte, wie sie in diesem Gesetz den Heimarbeitern gewährleistet sind. (*Abg. Dr. Hofeneder: Schon seit 1919!*)

Zur Festsetzung der Berechnungen und zur Überprüfung der Löhne werden Entgeltberechnungsausschüsse gebildet. Übervorteilungen sind also nicht mehr leicht möglich. Gerade die Heimarbeiter wurden ja vom Auftraggeber häufig übervorteilt. Dem ist nun ein Riegel vorgeschoben. Es werden auch Berufungskommissionen gebildet werden, die die Beschlüsse der Entgeltberechnungsausschüsse überprüfen, wenn nötig, sogar aufheben oder ändern können. Es werden Kommissionen für Heimarbeit gebildet. Für die Heimarbeit ist eine Anzeigepflicht vorgesehen.

Im § 27 werden die Bestimmungen über das Krankenentgelt und über eine Weihnachtsremuneration festgelegt — alles Bestimmungen, die gegenüber den heutigen Verhältnissen bedeutende Fortschritte darstellen.

Nun gestatten Sie mir, daß ich auch die Mängel dieses Gesetzes kurz erörtere.

Im § 10 sind die Bestimmungen über das wichtige Abrechnungsbuch enthalten. Ich vermissen hier die kontrollierende Mitarbeit der Arbeiterkammern. (*Zwischenrufe.*)

Im § 13 ist vorgesehen, daß eine über 45 Minuten hinausgehende Wartezeit bei der Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit zu vergüten sei. Ich bin der Auffassung, daß die Zeit von 45 Minuten viel zu lang bemessen ist, denn eine Vergütung wäre schon bei einer Wartezeit von 15 Minuten gerechtfertigt. In den §§ 16 und 17 ist ein ziemlich beschränkter Gefahrschutz eingebaut. Ich vermissen auch hier ein entsprechendes Mitspracherecht der Arbeiterkammern.

Im § 20, der den Urlaubsanspruch regelt, ist in Abs. 5 vorgesehen, daß Beschäftigungszeiten, die keine längere Unterbrechung als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammen-

zurechnen sind. Hier wäre es wohl gerechtfertigt, wenn man an Stelle der Zahl 60 die Zahl 90 setzen würde.

Im § 23 Abs. 3 ist die meiner Ansicht nach unsoziale Bestimmung enthalten, daß der Heimarbeiter den Anspruch auf Urlaub und Urlaubsabfindung verliert, wenn er das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst. Was heißt aber: „ohne wichtigen Grund“? Der Motivenbericht gibt dazu nichts Näheres bekannt. Das ist also eine Kautschukbestimmung, denn irgendeine Angelegenheit in der Familie oder ein anderes Ereignis kann den Heimarbeiter zwingen, das Arbeitsverhältnis vorzeitig zu lösen, und schon ist die Möglichkeit gegeben, ihm den gesamten Anspruch auf Urlaubsabfindung und auf andere Rechte abzuerkennen. Diese Bestimmung halte ich für völlig ungerechtfertigt.

Nun zu § 44, der eine Bestimmung enthält, die von außerordentlicher Wichtigkeit für alle Abgeordneten ist, die im Gewerkschaftsleben tätig sind. Der § 44 sieht vor, daß ein Anspruch aus den Vertragsbestimmungen schließlich nur jenen Heimarbeitern zugute kommen soll, die organisiert sind. Der Unorganisierte soll also von dieser Nutznießung ausgeschaltet sein. Ich verstehe diese Bestimmung nicht, denn sie wird sich ja vor allem gegen die Arbeiter selber richten. Will man vielleicht sagen, daß damit eine bestimmte Organisationspflicht ausgesprochen sei? Mit dieser Bestimmung zertrümmert man ja die gewerkschaftliche Organisation. Der Unternehmer hat nun Gelegenheit, einen Vertrag mit Unorganisierten abzuschließen, denn der Unorganisierte ist ein billiges Ausbeutungsobjekt. Diese Bestimmung ist also ein Bumerang gegen die Gewerkschaft; sie schadet aber noch mehr, sie stellt die Grundsätze des österreichischen Kollektivvertragsrechtes auf den Kopf.

Was brauchen wir dann überhaupt noch Satzungen? Wozu brauchen wir Kollektivvertragsgrundsätze, wenn wir sie hier im Heimarbeitsgesetz einfach negieren? Das erstmal wird in ein Gesetz eine solche Klausel aufgenommen, daß nur Organisierte in den Genuß verschiedener Rechte, vor allem Lohnrechte, kommen können. Ich halte diese Bestimmung für äußerst gefährlich. Ich halte sie besonders gefährlich für die gewerkschaftliche Organisation. Glaubt man denn in Gewerkschaftskreisen, daß man damit der Organisation leichter neue Mitglieder zuführt? Das ist doch alles abwegig; im Gegenteil, man wird damit Unorganisierte erst recht züchten, denn sie sind ja billiger als die Organisierten. Solche Bestimmungen verstehe ich als alter Gewerkschaftsvertrauensmann einfach nicht und ich

muß sagen, ich verstehe auch nicht, daß Abgeordnete, die aus dem Gewerkschaftsleben kommen, eine solche Bestimmung überhaupt in dieses Gesetz aufnehmen ließen.

Aber noch eine andere Frage gilt es zu überprüfen. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu den berechtigten Grundsätzen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat es abgelehnt, eine Zwangsorganisation gegenüber den Organisationen der selbständigen Wirtschaft zu sein, und er hat gut daran getan. Ich als alter Gewerkschafter stehe allerdings auf dem Standpunkt, daß jeder arbeitende Mensch die selbstverständliche Pflicht hat, sich zu organisieren, denn sobald er die Früchte der Arbeit von Organisierten in Anspruch nimmt, hat er auch eine Gegenleistung zu erbringen. Auch dieses Heimarbeitsgesetz stünde heute nicht hier zur Verabschiedung, wenn es nicht die Kraft der organisierten Arbeiterschaft in Österreich gäbe. Man mißverstehe mich aber nicht. Ich behaupte nur, daß die Klausel, die ich soeben behandelt habe, im Widerspruch zu den Grundsätzen des ÖGB steht, und diese Klausel wird weder der Fachgewerkschaft noch unserem Gedanken der Gesamtorganisation der österreichischen Werkstätigen nützen.

Noch eine Bemerkung zu § 3, der die Zwischenmeister und die Stückmeister behandelt. In diesem Paragraphen ist vorgesehen, daß nur jene Stückmeister Anspruch auf den Schutz des Gesetzes haben, die nicht mehr als zwei familienfremde Hilfskräfte beschäftigen. Das ist auch wieder eine solche Sache. Ich verstehe solche Formulierungen nicht. Sie schädigen ja jene, die man damit schützen will. Man will dem Kleinen Schutz angedeihen lassen, aber durch die Spaltung, daß die Stück- und Zwischenmeister in zwei Kategorien geteilt werden, genießen die einen den Schutz des Gesetzes, und die anderen, die mittleren und größeren, stehen außerhalb des Schutzes. Was wird also dabei herauskommen? Die großen Konfektionäre werden natürlich den mittleren und den größeren Stück- und Zwischenmeistern Arbeit geben, weil sie ja weniger dadurch belastet werden als bei den kleinen, denen gegenüber sie gewisse arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Verpflichtungen einhalten müssen. Also dient diese Bestimmung im § 3 in Wirklichkeit nicht den Kleinen, sondern sie dient den Auftraggebern, sie ermöglicht eine Spaltung und schließlich den Ruin jener, die man durch diese Klausel schützen wollte.

Meine Damen und Herren! Trotz dieser Mängel ist das vorliegende Gesetz für die Heimarbeiter im besonderen und für die übrige Arbeiterschaft im allgemeinen ein be-

merkenswerter und entschiedener Fortschritt gegenüber dem heutigen Rechtszustand. Der Heimarbeiter in Österreich ist auf Grund dieses Gesetzes von nun an nicht mehr rechtlos. Ein dunkler Fleck in der österreichischen Sozialgesetzgebung ist damit beseitigt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Forderung an die Mehrheit dieses Hauses richten, nun endlich auch das längst fällige Arbeitszeitgesetz und das Bäckereiarbeiterschutzgesetz zu verabschieden. Damit, meine Damen und Herren, wenn auch dies geschehen wäre, wären die offenen Lücken in der österreichischen Sozialordnung geschlossen.

**Präsident:** In der Rednerliste ist weiter vorgemerkt die Frau Abg. Rehor. Ich erteile ihr das Wort. (*Präsident Hartleb übernimmt den Vorsitz.*)

**Abg. Grete Rehor:** Hohes Haus! Der Sozialausschuß des Nationalrates beziehungsweise sein Unterausschuß hat sich in den letzten Wochen mit der Regierungsvorlage für ein österreichisches Heimarbeitsgesetz befaßt und dieses nach einstimmiger Annahme dem Plenum zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Abgeordneten des Parlaments, die diesem Gesetz die Zustimmung erteilen, tragen damit unbedingt dazu bei, einen lange gehegten berechtigten Wunsch der Heimarbeiter und Stückmeister zu erfüllen, nämlich den, daß den Heimarbeitern und den Stückmeistern eine ähnliche Stellung zukommt wie den Betriebsarbeitern.

Die Frau Berichterstatterin hat darüber gesprochen, daß der Weg bis zur heutigen Beschlußfassung über das österreichische Heimarbeitsgesetz ein langer und leidvoller gewesen ist. Der Herr Abg. Elser hat, man weiß es nicht ganz genau, pro oder kontra gesprochen — nach der „Volkstimme“ zu schließen, ist man ja ebenfalls im Zweifel, ob pro oder kontra —, aber er konnte nicht umhin, am Schluß seiner Ausführungen doch zu sagen, daß es ein fortschrittliches Gesetz ist.

Wenn auch wir zu diesem Gesetz das Wort nehmen, dann müssen wir feststellen, daß sechs Jahre vergangen sind, seitdem die ersten Beratungen über das Heimarbeitsgesetz begonnen haben, und daß erst heute die Möglichkeit besteht, es zu beschließen. Aber alle Arbeitnehmerorganisationen und alle Vertreter, die mit Heimarbeitern in Berührung kommen, haben schon lange vor den ersten Beratungen offizieller Art immer wieder ihre Stimme für die Schaffung eines österreichischen Heimarbeitsgesetzes erhoben.

Die Anzahl der heute in Österreich beschäftigten Heimarbeiter ist statistisch leider nicht genau festzustellen. Die Arbeitsinspektorate besitzen zwar Aufzeichnungen, diese sind aber

leider nicht vollständig, da nicht alle Arbeitgeber, die Heimarbeiter beschäftigen, ihrer Meldepflicht nachkommen. Aufzeichnungen über die Zahl der Heimarbeiter wären auch der Beschäftigtenzählung zu entnehmen, doch kann man auch daraus keinen vollständigen Überblick gewinnen, da die Fluktuation in der Heimarbeit besonders groß ist. Man geht aber gewiß nicht ganz fehl, wenn man auf Grund der vorhandenen Aufzeichnungen sagt, daß in der Heimarbeit ungefähr 20.000 Heimarbeiter und zirka 5000 Mittelpersonen und Zwischenmeister beschäftigt sind.

Wo ist nun die Heimarbeit zu Hause? Vor allem in unserer Bundeshauptstadt, in Wien, und auch in den übrigen Landeshauptstädten, aber auch in einigen Gebieten Niederösterreichs, im Waldviertel, in den Gebieten von St. Pölten und Wr. Neustadt, und insbesondere auch in Vorarlberg.

Welches sind nun die Wirtschaftszweige, die besonders Heimarbeiter beschäftigen? Es ist vor allem die Konfektion, wie zum Beispiel für Oberbekleidung, für Wäsche, Strickerei, Stickerie und zur Erzeugung von Hausschuhen, Handschuhen, Taschen und Spielwaren. Ich nehme an, wenn in diesem Haus auch überwiegend männliche Abgeordnete sitzen, daß sich alle gelegentlich dennoch ein bißchen auch die Auslagen in den Städten, insbesondere in Wien ansehen und dort eine Spezialität nicht übersehen: die schöne gestickte Wiener Bluse und darüber hinaus auch die schöne gestickte Petit-Point-Handtasche. Diese beiden Artikel werden fast ausschließlich in Heimarbeit erzeugt. Sie sind nicht nur ein von allen Frauen dieses Landes begehrter Artikel aus dem eigenen Land — leider können sich nicht alle unsere Frauen eine gestickte Bluse kaufen —, sondern die gestickte Wiener Bluse mit ihrem hohen, schönen Geschmack und die Gobelintasche sind auch ein begehrter Exportartikel. Der Herr Finanzminister wird sicher, wenn auch nicht im Detail, darüber informiert sein, daß diese beiden Artikel zu seinen Einnahmen auch mit beitragen.

Nun möchte ich nur ein kleines Beispiel anführen, in welchem Ausmaß die Heimarbeiterin rationell, wenn vielleicht auch auf anderem Gebiet als die Betriebsarbeiterin arbeiten muß, um auch nur einen geringen Verdienst zu erzielen. Eine Stickerin, die eine solche schöne Hand- oder Abendtasche stickt, arbeitet in einen Zentimeter des Stoffes der Tasche zirka 220 bis 280 Stiche. Vergewärtigen Sie sich das: in einen Zentimeter Stoff 250 Stiche einzuarbeiten! Und eine solche Tasche muß ungefähr 225.000 bis 280.000 Stiche haben, um eben als schönes Stück in den Handel zu kommen. Die Heimarbeiterin kann ungefähr

800 solcher Stiche in der Stunde arbeiten. Man vergegenwärtige sich, wie lange sie daher braucht, um diese Tasche fertigzustellen. Für 1000 Stiche bekommt sie heute durchschnittlich 2-50 S. 800 bis 1000 Stiche ergeben einen durchschnittlichen Stundenlohn von 2 S.

Ein Vergleich im übertragenen Sinne ist für die Heimarbeit in der Wäsche-, Blusen- und Kleidererzeugung anzuwenden. Diese Arbeiten werden vornehmlich mit der Maschine gemacht, aber man könnte sagen, die Heimarbeiterin, die die Handtasche sticht oder die Bluse bestickt, hat eine besondere Fingerfertigkeit — und sie muß eine solche Fertigkeit erreichen, um eben einen halbwegs tragbaren Lohn zu erzielen —, die fast mit dem Tempo der Maschine verglichen werden kann. Und das Tempo der Heimarbeiterin, die mit der Maschine arbeitet, ist zu vergleichen mit der Geschwindigkeit eines Blitzes, wenn man bedenkt, daß zum Beispiel eine Frau, die ein Herrenhemd zu nähen hat, dieses Hemd in 30 Minuten fertigstellen muß, um auf ihren bescheidenen Lohn zu kommen.

Und nun gestatten Sie mir eine Erklärung, vielleicht ein offenes Wort. Viele Mütter und Frauen, die aus familiären Gründen eine Arbeit außer Haus nicht annehmen können, tragen mit dem Verdienst der Heimarbeit zum Lebensunterhalt der Familie bei. In den letzten Wochen fanden große Familienkundgebungen statt, bei denen auch eine offene Sprache im Sinne der Familien geführt wurde. Es haben dort die Redner vielleicht manche Worte gebraucht, die ein ruhiger und besonnener Mensch üblicherweise in der Dialektik nicht gerne anwendet. Sie haben davon gesprochen, daß es heute in unserem Lande neue ausgebeutete Gruppen gibt. Und zu diesen, sagten sie, zählen die Väter und Mütter dieses Landes, deren Einkommen heute leider häufig noch so gering ist, daß sie kaum zwei Personen damit ernähren können. Wenn sie drei, vier oder fünf Köpfe ernähren müssen, dann zählen sie sich ganz sicher zu den Ausgebeuteten. Wenn nun eine Frau und Mutter versucht, jede Minute ihrer freien Zeit neben all der Hausarbeit und der Betreuung ihrer Kinder zu erübrigen, um zusätzlich zum Unterhalt der Familie beizutragen, und wenn wir, auf die Dauer gesehen, dieses Gesetz für die Heimarbeiter nicht schaffen würden, dann würden wir diese Frauen und Mütter wohl doppelt benachteiligen. Man könnte dann fast zu der Meinung kommen, diese Menschen wären zweifach ausgebeutet.

Aber wir wollen eben versuchen, hier eine Besserung zu bringen. Wenn wir von dieser Warte aus das fortschrittliche Heimarbeitsgesetz betrachten, das, wie ich sagte, sogar der Abg. Elser als fortschrittlich bezeichnete,

und wenn die Abgeordneten die Zustimmung zu diesem Gesetz geben, dann haben sie mit dazu beigetragen, einer Gruppe rechtlich sicherlich zurückgebliebener Menschen zu helfen.

Es ist im Detail einiges über das Heimarbeitsgesetz sowohl von der Frau Berichterstatterin als auch von meinem Vorredner gesagt worden. Ich möchte nur in wenigen Worten auf jene Bestimmungen zurückkommen, die all die Jahre hindurch die Schwierigkeiten bereiteten, deretwegen wir zu keinem Gesetz gekommen sind.

Insbesondere ging es, wie auch der Abg. Elser hier bereits ausgeführt hat, um den § 5 der Regierungsvorlage, nach welchem die Heimarbeiter durch ein Vertragsverhältnis den Betriebsarbeitern gleichgestellt werden sollten. Es kam in dieser Bestimmung zu keiner vollen Einigung. Leider nicht! Ich möchte nicht im Detail die Gründe aufzählen, die dafür und dagegen sprechen, aber ich möchte eines herausstellen: Ich glaube, wir als Abgeordnete dieses Hauses, aber insbesondere auch als Vertreter der Arbeitnehmer sollten, wenn wir einen Erfolg erzielen, ihn nicht selbst schmälern. Wir haben für einen beträchtlichen Teil der Heimarbeiter das Vertragsverhältnis zumindest hinsichtlich der Bestimmungen über die Weihnachtsremuneration und das Krankengeld erreicht; leider nicht für alle. Nicht alles in bezug auf das Vertragsverhältnis haben wir erreicht, aber einen sehr wesentlichen Teil. Wer Gelegenheit hat, mit Heimarbeitern selbst Kontakt aufzunehmen, wer ihre Not und ihr Schicksal kennt, der erst weiß, daß wir uns im Ausschuß und auch schon vorher in unseren Fraktionen für diese Frage restlos eingesetzt haben und einen Teilerfolg erzielen konnten. Wir stehen zu diesem Teilerfolg und werden ein anderes Mal, wie immer, versuchen, auch das weitere zu erreichen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Bedenken bestanden gegen die Bestimmungen der §§ 29 und 38. Es ist hier schon darüber gesprochen worden: es handelt sich um die Entgeltberechnung und um die Möglichkeiten, dem Heimarbeiter bei seiner Lohnbestimmung zu helfen. Es war weiters im besonderen das Bedenken gegen den § 55, nämlich gegen die Haftung des Auftraggebers gegenüber den Mittelspersonen, die unter Umständen nicht immer die besten sind und manchmal die Lohn-, Urlaubs- und Feiertagsbestimmungen gegenüber den Heimarbeitern nicht einhalten.

Wir sind im wesentlichen über den Berg gekommen: so könnte man vielleicht den Ablauf der Beratungen bei diesem Gesetz bezeichnen. Bei Eingehen in die Beratungen im Unterausschuß haben sich die Vertreter der drei Parteien, die dort anwesend waren, bereit erklärt, als Grundlage der Beratungen

die Regierungsvorlage zu nehmen. Aber tüchtig sind halt die Abgeordneten immer, wenn sie in die Ausschüsse gehen, und jede der Parteien hatte eine große Anzahl von zusätzlichen Anträgen. Fast hat es dann so ausgesehen, als würden wir wieder nicht innerhalb kurzer Zeit zu diesem Gesetz kommen. Es lag also der Versuch sehr nahe, beide Parteien zu bestimmen, daß sie im wesentlichen zur Regierungsvorlage stehen, und das ist dann tatsächlich auch gelungen. Diese Erkenntnis hat von beiden Parteien gefordert, von ihren Anträgen Abstand zu nehmen, und es kam zu den praktischen Beratungen. Mit Ausnahme des § 5, der für die Heimarbeiter das Vertragsrecht vorsieht und der nur zum Teil übernommen wurde, wird die Regierungsvorlage bis auf wenige stilistische Abänderungen nunmehr so dem Parlament zur Beschlußfassung vorgelegt, wie das Parlament diese Vorlage dem Ausschuß zur Beratung übermittelte hat.

Das Kernstück des neuen Heimarbeitsgesetzes sind die Heimarbeitskommissionen und die Entgeltberechnungsstellen. Es ist darüber schon gesprochen worden; wir haben sie — auch das ist richtig — bereits vor dem Jahre 1938 und bis 1945 gehabt. Nur infolge des Umstandes, daß eben 1945 im Zuge der Auflösung der Deutschen Arbeitsfront die Entgeltberechnungsstellen, die durch diese betreut waren, außer Kraft gesetzt worden sind, haben wir durch neun Jahre leider keine Möglichkeit gehabt, entsprechende Lohnunterlagen für die Heimarbeiter zu schaffen. Dies bedeutete für die Heimarbeiter, daß ihre Löhne überall stark abgesunken sind. Nunmehr können Heimarbeitsstarife geschaffen werden. Die Bestimmungen des Arbeiterurlaubsgesetzes und des Feiertagsruhegesetzes haben ja auch für die Heimarbeiter schon von dem Jahre an, als diese beiden Gesetze geschaffen worden sind, Gültigkeit gehabt, nur hatten die Heimarbeiter besondere Verrechnungsverhältnisse. Auf Grund dieser besonderen Verhältnisse mußte das neue Gesetz versuchen, eine einfache Form zu finden, um den Heimarbeitern nunmehr auch das Arbeiterurlaubsgesetz und das Feiertagsruhegesetz in seinem vollen Umfang zukommen zu lassen.

Das neue Heimarbeitsgesetz baut, wie hier richtig gesagt worden ist, auf das alte österreichische Heimarbeitsgesetz aus dem Jahre 1918 und auf das bis heute gültige reichsdeutsche Heimarbeitsgesetz auf. Es trägt im wesentlichen — wir können es mit Freude und Stolz sagen — dem geänderten österreichischen Sozialrecht Rechnung. Wir freuen uns jedenfalls, den Heimarbeitern ein solches Gesetz bringen zu können. Es ist — ich möchte

auch das betonen — ein modernes Schutzgesetz gegen Willkür und Übervorteilung. Es ist aber nicht nur ein Schutzgesetz für die Heimarbeiter und für die gleichgestellten Zwischenmeister, es ist sicherlich auch ein Schutz für jene Arbeitgeber, die bisher ihre Heimarbeiter anständig entlohnt haben und ihnen ein bestimmtes Maß an Sozialrecht einräumten. Mit diesem Gesetz ist, wenn es eingehalten wird, die unsaubere Konkurrenz ausgeschaltet.

Die Arbeitgeber haben durch viele Jahre gegen dieses Gesetz schwere Bedenken geäußert. Die Arbeitervertreter dieses Hauses, ganz gleich, welcher Fraktion sie angehören, haben gemeinsam und getrennt versucht, diese Bedenken zu zerstreuen. Und nun bitte ich Sie, mir eines, was ich nunmehr zum Ausdruck bringen will, nicht übelzunehmen: An der Spitze im Kampf um dieses Gesetz standen die Arbeiterkammern, standen die Gewerkschaften und standen alle Abgeordneten, die eben, wie ich zuvor bereits sagte, im täglichen Verkehr mit den Heimarbeitern deren Not und Schicksal kennen. Nicht ein Abgeordneter und nicht eine Abgeordnete, sondern alle Angeführten. Wir stellen mit Freude fest, daß nunmehr anscheinend alle Redner dieses Hauses für dieses Heimarbeitsgesetz ihre Stimme erheben.

Wir wollen den Erfolg, den dieses Gesetz beinhaltet, nicht durch Polemik, wie es der Herr Abg. Elser getan hat, schmälern. Wir erachten es als unsere Pflicht, Heimarbeiter, Zwischenmeister und Auftraggeber zu verpflichten, den hohen Wert dieses Gesetzes zu achten und somit den Fortschritt beider Parteien anzuerkennen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident Hartleb:** Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abg. Frühwirth. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Frühwirth:** Hohes Haus! Es wäre ein schweres Versäumnis und ein grober Undank, wenn ich am Beginn meiner Ausführungen nur das zur Beratung und Beschlußfassung vorliegende Gesetz erwähnen, nicht aber auch eines Mannes gedenken würde, dessen Name unzertrennlich mit der Schaffung eines Schutzes für die Heimarbeiter in Österreich verbunden ist: nämlich des ersten Sozialministers in unserer jungen Republik, Ferdinand Hanusch. (*Beifall bei den Sozialisten.*) Ferdinand Hanusch, der selber einer mehrköpfigen Weberfamilie entstammte, hat das traurige Schicksal der Heimarbeiter schon in seiner Kindheit am eigenen Leibe verspürt. Es ist daher verständlich, daß er, als er zu einer der höchsten Würden, die unser neues Staatswesen zu vergeben hatte, kam, als er Sozialminister wurde

und in dem großen Sozialwerk dann so vieles vollbrachte — ich erinnere an die Schaffung des Arbeiterurlaubsgesetzes, des Betriebsrätegesetzes, des Gesetzes über die Errichtung von Arbeiterkammern und Dutzende anderer sozialer Gesetze —, auch auf die Heimarbeiter-schaft nicht vergessen hat, sondern immer an sie gedacht und es als eine seiner ersten Aufgaben angesehen hat, für diese sozial benachteiligte Schichte von Arbeitern gesetzliche Schutzmaßnahmen zu schaffen.

Die Frau Berichterstatterin hat bereits eine skizzenhafte geschichtliche Darstellung der Entwicklung des Heimarbeiterschutzes in Österreich gegeben, und ich will nur ergänzend noch dazu bemerken, daß es im kaiserlichen Österreich, in der Monarchie, keinerlei Schutz für die Heimarbeiter gegeben hat. Man hat sich zwar durch zwanzig Jahre hindurch in einem Arbeiterbeirat, der geschaffen worden war, um vor allem für die Wäsche- und Konfektionsbranche Schutzmaßnahmen für die Heimarbeiter zu treffen, mit dieser Frage beschäftigt, man hat dann auch zu Beginn 1918 ein eigenes Ministerium für soziale Fürsorge errichtet und in zahllosen Verhandlungen und Enqueten über diesen Gegenstand beraten, aber zu einem Abschluß ist es nie gekommen. Bei diesen Bemühungen, zum Schutz der Heimarbeiter etwas zu tun, haben sich neben Ferdinand Hanusch auch noch der ehemalige Obmann der freien Schneidergewerkschaft, Johann Smitka, und der erste Bürgermeister von Wien in der Zeit nach dem Zusammenbruch der Monarchie, Jakob Reumann, in besonderer Weise hervorgetan. Das wollte ich nur ergänzend zu den Ausführungen der Frau Berichterstatterin bemerken.

Hohes Haus! Wenn man die Notwendigkeit und die Dringlichkeit dieses neuen Gesetzes begründet, dann braucht man durchaus nicht auf die soziale Lage zurückgreifen, in der sich die Heimarbeiterschaft vor dem Jahre 1918 befunden hat, sondern man kann getrost die gegenwärtigen Verhältnisse ins Treffen führen, denn nicht nur in einzelnen, sondern in hunderten Fällen geht es den Heimarbeitern heute nicht besser, sondern genau so schlecht, wie es ihnen damals gegangen ist.

Ich will zum Beweis für diese Behauptung einige ganz wenige Beispiele anführen: Wenn zum Beispiel für das Nähen eines kompletten Herrenhemdes eine Arbeitszeit von 20 Minuten zugrunde gelegt wird, so weiß jeder Fachmann, daß diese Arbeitszeit nur von hochqualifizierten Arbeiterinnen erreicht werden kann, und auch das nur vorübergehend. Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß die Heimarbeiter um einigermaßen etwas zu verdienen, 60, 70 oder noch mehr Stunden in der Woche arbeiten.

Was die Bestimmungen über die Arbeitszeit anbelangt, so werden diese in der Heimarbeit zum größten Teil nicht eingehalten. Hohes Haus! Es kommt vor, daß unsoziale Unternehmer die Heimarbeiterschaft, die sich zu einem hohen Prozentsatz aus Frauen zusammensetzt, ganze Nächte durcharbeiten läßt, ohne sich um das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche, ohne sich um das Arbeitszeitgesetz zu kümmern oder für Überstunden und für Nachtarbeit Zuschläge zu bezahlen.

Dieser Zustand erinnert uns an jene Verhältnisse, wie sie vor allem bei den Schuhmachern und Schneidern vor 1918 bestanden haben. Wir erinnern uns daran: Wenn damals irgendwo — sagen wir — eine bessere Frau, die einen Ball besuchen wollte, ein Ballkleid am Samstag abend dringend fertig haben wollte, ein sogenannter Kavalier einen neuen Frackanzug in der gleichen Zeit benötigte oder jemand anderer ein Paar neue Schuhe haben wollte, dann mußten die Schneider und Schuhmacher sogenannte Durchmärsche machen und oft eine Arbeitszeit auf sich nehmen, die Samstag um 6 Uhr früh begonnen und Sonntag nachmittag geendet hat. Solche Dinge kommen heute noch bei unseren Heimarbeitern vor.

Die Bezahlung des Urlaubs wird, soweit es sich um die finanziellen Auswirkungen handelt, wenn ich richtig informiert bin, eingehalten. Aber, Hohes Haus, wesentlich anders steht es mit den zeitlichen Auswirkungen, mit der sogenannten Freizeit. Hier sieht es katastrophal aus, wenn man bedenkt, daß bis heute nur ein Bruchteil der Heimarbeiter trotz aller Bemühungen, die von den zuständigen Gewerkschaften angestellt werden, den Weg in ihre Gewerkschaftsorganisation gefunden haben. Nach den Erhebungen der Gewerkschaft, der vorzustehen ich die Ehre habe, also der Industriegruppenorganisation der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter, steht es hier mit der Entlohnung am schlechtesten bei den Arbeitern in der Blusenstickerei. Hören Sie zu: diese verdienen jetzt, wo die Lehrlingsentschädigung höher ist, in vielen Fällen einen Stundenlohn von 1 bis 2 S! (*Hört! Hört! - Rufe bei der SPÖ.*) Diese Branche, die zu einem großen Teil auf Exporte angewiesen ist, exportiert also auf Kosten der Löhne der Heimarbeiter.

Die Berechnungsstellen, die auf Grund des neuen Gesetzes geschaffen oder — richtiger gesagt — gesetzlich verankert werden, werden auf dem Gebiete der Entlohnung eine sehr große und dankbare Arbeit vorfinden. Ich bin fest davon überzeugt, daß diese Berechnungsstellen niemals über Arbeitsmangel zu klagen haben werden, und es ist ja auch eine der

wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, daß eben diese Berechnungsstellen gesetzlich verankert worden sind.

Ein Wiener Kleiderhaus — ich glaube, dieser Fall ist vor kurzem durch die Presse gegangen —, das zum Handel mit Fertigungskleidern berechtigt war, hat im Mai 1953 an eine Heimarbeiterin 50 Stück Blusen in Arbeit gegeben. Diese Heimarbeiterin ist, nachdem sie 33 Stück fertiggestellt hatte, krank geworden. Die Firma hat die 33 Stück abholen lassen, ohne etwas dafür zu bezahlen. Dann hat sich der Zustand der Heimarbeiterin gebessert, sie ist wieder zur Firma gegangen und hat verlangt, daß man ihr das Geld für die bereits fertiggestellten 33 Blusen zahle. Die Firma hat nun gesagt, das könne sie nicht, die Heimarbeiterin müsse die restlichen 17 Blusen fertigmachen, dann bekomme sie erst ihr Geld. Und seit dieser Zeit, Hohes Haus, wartet diese arme Heimarbeiterin auf ihren Lohn und hat ihn bis heute noch nicht bekommen.

Ein anderer Fall. Eine Heimarbeiterin hatte bei ihrem Unternehmer einen Lohnrückstand von 1500 S. Trotz wiederholtem Verlangen, ihr diesen Rückstand auszuzahlen, war es nicht möglich, das zu erreichen. Der Fall wird beim Arbeitsgericht anhängig gemacht, es kommt ein Vergleich zustande über Zahlung von 800 S, zahlbar in monatlichen Raten von 200 S. Auch das hat der Unternehmer nicht bezahlt, und obwohl zweimal die Exekution eingereicht wurde, wartet die Arbeiterin seit 13. Oktober 1951 (*Hört! Hört!-Rufe*) bis zum heutigen Tag auf ihr sauer verdientes Geld, auf ihren Lohn! (*Abg. Weikhart: Das muß ein feiner Mensch sein, dieser Unternehmer!*)

Das sind nur einige Fälle, es gibt ihrer hunderte. Die Leute, die zur Gewerkschaft kommen, wollen nicht, daß man ihre Namen nennt, und zur gewerkschaftlichen Organisation getrauen sich nur diejenigen, die Courage haben. Viele, viele andere, denen es noch viel schlechter ergangen ist, eben weil sie keiner gewerkschaftlichen Organisation angehören, kommen ja nicht zu uns, um irgendwie Abhilfe zu verlangen, und dadurch kommen dann solche unsoziale Fälle nicht in die Öffentlichkeit.

Hohes Haus! Und nun etwas zu der Frage: Wo gibt es Heimarbeiter und wie viele von ihnen sind in dieser Arbeit tätig? Es gibt Heimarbeiterinnen in folgenden Branchen — die Kollegin Rehor hat einige bereits aufgezählt —: Spielwarenerzeugung, Knopferzeugung, Korbflechtereien, Papierkonfektion, Kartonagenherstellung, Elektroindustrie, Silberschmiede, Graveure, Schneider, Federnschmücker und Kunstblumenerzeugung, Schuherzeugung, Po-

samenterie, Stickereien, Strickereien, Wäsche-, Mieder- und Krawattenerzeugung, vereinzelt sind auch in einigen anderen Branchen Heimarbeiter anzutreffen.

Was die Zahl der beschäftigten Heimarbeiter anbelangt, so beträgt diese auf Grund von Erhebungen, die 1952 durchgeführt wurden, die aber durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, rund 35.000 bis 36.000 in ganz Österreich. Davon entfallen auf die gewerblichen und industriellen Betriebe der Textil- und Bekleidungsbranche etwa die Hälfte. Interessant ist, daß eine im Jahre 1930 vorgenommene Zählung fast das gleiche Ergebnis zeitigt hat.

Und nun, Hohes Haus, ein paar Worte über die Haltung der Gewerkschaften in der Heimarbeiterfrage. Die Gewerkschaften waren logischerweise ihrer Natur nach stets heimarbeiterfreundlich eingestellt. Diese unbestrittene Tatsache wird am besten dadurch bewiesen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen in deren Berufsgruppen es eben Heimarbeiter gibt, durchaus nicht auf das jetzige Gesetz gewartet haben (*Abg. Dr. Hofeneder: Bei der Blusenstickerei!*), um deren Ansprüche und Rechte zu schützen, sondern sie haben in ihren Verträgen auch immer die Interessen der Heimarbeiter berücksichtigt. Neben dem Urlaubsentgelt und der Weihnachtsremuneration wurden ihre Löhne lohn- und kollektivvertraglich geregelt und für die Mehrauslagen, die den Heimarbeitern durch die Beistellung eines Arbeitsraumes, der Beleuchtung und Beheizung entstehen, ein Zuschlag von 10 Prozent und für die Benützung eigener Maschinen ein Zuschlag von 15 Prozent festgelegt.

Doch nun wieder einiges zum Gesetz. Die wesentlichsten Veränderungen, die das neue Heimarbeiterschutzgesetz bringt, sind heute schon mehrfach aufgezeigt worden. Es sind die Bestimmungen über die Berechnungsstellen und die Wartezeit, die der Kollege Elser kritisiert hat; hier waren früher die Leute um viele, viele Stunden betrogen, sodaß also die jetzige gesetzliche Bestimmung mit 45 Minuten — was darüber hinausgeht, muß bezahlt werden — ein wesentlicher Fortschritt ist. Es sind dies weiters die Bestimmungen über das Urlaubs- und Feiertagsentgelt. Die meisten anderen Fragen wurden, wie schon gesagt, gleich oder ähnlich wie im Heimarbeitsgesetz von 1918 geregelt.

Ich will nun zu den Ausführungen des Kollegen Elser eine ganz kurze Bemerkung machen. Er hat im großen und ganzen das neue Gesetz gutgeheißen und nur an einer Reihe von Bestimmungen und Paragraphen

Kritik geübt. Ich glaube aber — und das ist meine unmaßgebliche Meinung —, die Kommunisten, die in ihrem volksdemokratischen Machtbereich dort, wo sich die Frauen durch ihre gewerkschaftliche Organisation die 44-Stundenwoche oder die Fünftageweche erkämpft haben, diese Errungenschaften durch ein Gesetz beseitigen und die weiterhin die Frauen bei Arbeiten unter Tag, das heißt in den Bergwerken, verwenden, sollten lieber ihre Kritik in eine andere Richtung lenken, sie würden dabei viel besser fahren.

Nun, Hohes Haus, will ich am Schluß meiner kurzen Ausführungen (*Abg. Koplenig: Der Frühwirth soll weniger schwätzen! — lebhaftes Gegenrufe bei der SPÖ*) ein paar eindringliche Worte ... (*Abg. Koplenig: Er ist ein Schwätzer!*) Hohes Haus! Die Getroffenen schreien, und das ist der sicherste Beweis, daß ich recht habe. (*Anhaltende Zwischenrufe und Gegenrufe bei VO und SPÖ. — Abg. Dr. Tschaddek: Hochverräter seid ihr! — Abg. Dr. Hofeneder: Koplenikow!*)

Nun will ich am Schluß meiner kurzen Ausführungen ein paar eindringliche Worte an die Heimarbeiter selbst richten.

Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen! Ihr habt jetzt ein neues Gesetz, von dem man ruhig sagen kann, daß es ein gutes Gesetz ist. Bildet euch aber ja nicht ein, daß damit alles getan ist, denn bei euch selbst hat sich schon vielfach die alte gewerkschaftliche Erfahrung bestätigt — und sie wird sich weiter bestätigen —, daß die schönsten Gesetze der Arbeiterschaft gar nichts nützen, daß die besten Verträge ein Fetzen Papier sind, wenn hinter diesen Gesetzen und Verträgen nicht geschlossen und einig organisiert Arbeiter und Arbeiterinnen stehen (*Beifall bei den Sozialisten*), um die Einhaltung der Gesetze und Verträge zu überwachen und nötigenfalls mit den ihnen zweckdienlichen Mitteln zu erzwingen.

Wenn nun die Heimarbeiterchaft, die, wie ich bereits sagte, leider zu einem überwiegend großen Teil der Organisation nicht angehört, endlich zur Erkenntnis kommt und jenen Schluß zieht, den vor allem die Industriearbeiterschaft schon lange gezogen hat, indem sie sich gewerkschaftlich organisiert, dann bin ich überzeugt, daß das neue Gesetz nicht nur ihre Interessen, sondern auch die Interessen jener Unternehmer schützen wird, die die lohnrechtlichen, die kollektivvertraglichen und die gesetzlichen Maßnahmen für die Heimarbeiter einhalten!

Das wollte ich kurz sagen, und im übrigen vermerke ich, daß die Sozialistische Partei für das Gesetz stimmen wird. (*Starker Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abg. Dr. Hofeneder. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Hofeneder**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! „Frohe Botschaft für die Heimarbeiter“ überschreibt die „Arbeiter-Zeitung“ vom 5. März 1954 ihren leitartikelnden Kommentar zur Verabschiedung des Heimarbeitsgesetzes. Das österreichische Volk, soweit es nicht marxistisch ist, im allgemeinen und die Wirtschaft im besonderen, wissen, daß die Partei, deren Sprachrohr die „Arbeiter-Zeitung“ ist, keine Gelegenheit vorübergehen läßt, ihrem regierungsführenden Koalitionspartner einen Hieb zu versetzen und ihn irgendwelcher dunkler Absichten zu verdächtigen. (*Abg. Rosa Jochmann: Ist es keine frohe Botschaft?*)

Es wird hier wieder einmal die schon langweilig werdende Lüge aufgewärmt, daß die ÖVP diesem Gesetz deswegen so lange Widerstand entgegengesetzt hat, damit die Unternehmer weiterhin die angeblich schutzlosen Heimarbeiter ausbeuten können. (*Abg. Horn: Sie lesen anscheinend das „Kleine Volksblatt“ nicht! — Ruf bei der SPÖ: Typischer Unternehmervertreter!*) — Habe ich nie bestritten. — Der Kampf der sozialistischen Abgeordneten, um wieder der „Arbeiter-Zeitung“ zu folgen, habe bei der Gesetzwerdung endlich erreicht, daß die Unterbezahlung der Heimarbeiter, welche andererseits wieder Lohndruck und Entlassungen in den Betrieben zur Folge haben könnte, beseitigt wird und dem Heimarbeiter endlich Urlaubsgeld, Feiertagsentlohnung, allenfalls Krankengeld, Weihnachtsremuneration und vieles andere gesichert wird.

Diese Propagandaphrasen auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und den vorliegenden Gesetzentwurf auch sachlich zu überprüfen, das sei jetzt einem Abgeordneten der Wirtschaft gestattet. Mit dieser Prüfung wird aber auch, zum Unterschied von der „Arbeiter-Zeitung“, die durchaus sachliche, expeditiv und auf sehr hohem Niveau stehende Arbeit des Unterausschusses — dem ich selbst anzu gehören die Ehre gehabt habe — entsprechend gewürdigt.

Die Regierungsvorlage zum Heimarbeitsgesetz, 21 der Beilagen, datiert vom 29. April 1953. Obwohl der Sozialausschuß, der über die Sommerferien in Permanenz erklärt wurde, sich doch daran hätte interessiert zeigen sollen, ist es erst im November zur Einsetzung eines Unterausschusses gekommen, wie wir von der Frau Berichterstatterin erfahren haben. Dieser Unterausschuß hat, aus meiner Partei unerfindlichen Gründen, seine Arbeit vorläufig nicht aufgenommen, und erst Mitte Jänner 1954 ist dann im Einvernehmen



zwischen der Kollegin Moik und meiner Parteifreundin Rehor dieser Unterausschuß aus seinem mir nach wie vor unverständlichen Dornröschenschlaf erweckt worden und hat endlich seine Tätigkeit begonnen. (*Abg. Weikhart: Ihnen scheint manches unverständlich zu sein! — Rufe und Gegenrufe bei SPÖ und ÖVP. — Präsident Hartleb gibt das Glockenzeichen. — Abg. Weikhart: Sie sind ziemlich „sachlich“ dabei!*) Ich stelle nur sachlich fest, daß der Unterausschuß, den nicht wir, sondern sein sozialistischer Vorsitzender einzuberufen gehabt hätte, lange Zeit untätig war und daß es erst die Initiative der Abg. Moik und Rehor zustandegebracht hat, daß der Unterausschuß arbeitete. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

**Präsident Hartleb:** Ich bitte um Ruhe! (*Ruf bei der SPÖ: „Sachlichkeit“ der ÖVP! — Abg. Dengler; Die Herren Sozialisten vertragen ja nie eine andere Meinung, das wissen wir schon lange! — Abg. Weikhart: Die Meinung vom Dengler vertragen wir wohl!*)

**Abg. Dr. Hofeneder (fortsetzend):** Ich habe Zeit, die Herren Sozialisten haben anscheinend keinen Hunger.

Es ist jedenfalls am 17. Februar zur ersten Sitzung des Unterausschusses gekommen. Der Unterausschuß hat drei Tage beraten und hat in einer besonders sachlichen und expeditiven Form seine Beratungen durchgeführt. In keinem Stadium der Beratungen dieses Unterausschusses hat irgendeine der darin vertretenen Parteien eine Verzögerungstaktik eingeschlagen, und es ist auch von den Fachleuten nicht behauptet worden, daß meine Partei die Verhandlungen verzögert hätte; das bringen nur Journalisten oder Uniformierte zustande.

In den Sitzungen des Unterausschusses haben die Fachleute ihre Argumente ausgetauscht, auf beiden Seiten wurden Argumente gewechselt, und wir sind in überraschend kurzer Zeit zum Beschluß gelangt, daß der Unterausschuß dem Ausschuß über die erfolgreiche Beendigung seiner Tätigkeit berichten kann. Die Frau Berichterstatterin über das heutige Gesetz hat im Unterausschuß erwähnt, daß sie sich besonders freut, daß er so expeditiv arbeite. Das darf ich hier noch zusätzlich berichten. Wenn dann aber noch die „Arbeiter-Zeitung“ von einer bewußten und die Ausbeutung verlängernden Verzögerungspolitik meiner Partei sprach, so gehört das eben in das Kapitel politischer Demagogie und übler Brunnenvergiftung, gegen die wir uns nun auch auf sozialpolitischem Gebiet unterschiedener zur Wehr setzen werden, als wir es bisher getan haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Die Probleme der Heimarbeit sind gewiß kompliziert, sie sind komplizierter, als sogar viele Fachleute glauben, und es ist erforderlich, daß der Gesetzentwurf nicht nur sozialpolitisch, sondern auch wirtschaftspolitisch betrachtet wird. Gerade als Interessenvertreter der Industrie liegt es mir vollkommen fern, grundsätzlich der Heimarbeit das Wort zu reden oder sie besonders zu fördern. (*Abg. Horn: Jetzt haben Sie die Wahrheit gesagt!*) Ich muß aber schon überlegen, daß gewisse tiefere Gründe vorliegen müssen, daß sich Heimarbeit nicht nur behauptet, sondern daß Heimarbeit auch in Branchen neu entsteht, in denen es bisher keine Heimarbeit gegeben hat. Die Betriebsarbeit — und das wird niemand bestreiten — ist rationeller, und die Leistungsfähigkeit des industriellen oder auch nur mittleren gewerblichen Betriebes ist dem der Erzeugung in Heimarbeit überlegen.

Sie werden behaupten, daß hier wieder unsere Ausbeutertendenz zum Ausdruck kommt. Dem ist aber nicht so. Für die Verlagerung einer Erzeugung in Heimarbeit gibt es nämlich mannigfaltige Ursachen, die Ihnen wahrscheinlich, soweit Sie sich als Zwischenrufer betätigen, unbekannt sind. (*Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Die industrielle Erzeugung mag beispielsweise noch nicht voll entwickelt sein; die Produktion unterliegt wegen ihres Saisoncharakters starken Schwankungen; die Werkstatterzeugung könnte nicht voll ausgenützt werden, sie wäre daher nicht voll rentabel; die Kapazität bestehender Betriebe bei Aufnahme einer neuen Erzeugung reicht vielleicht noch nicht aus, um einer stoßweisen Nachfrage zu genügen; und schließlich könnte es auch in einzelnen Fällen an einer ausreichenden Zahl von Betriebsarbeitern mangeln, und es war und ist notwendig und wird wahrscheinlich immer notwendig sein, die industrielle und gewerbliche Erzeugung auch durch Heimarbeit zu ergänzen. (*Abg. E. Fischer: Plus 300.000 Arbeitslose!*)

Wenn schon die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Heimarbeit, wie kurz skizziert, ungemein vielfältig sind, so trifft dies in noch größerem Maß für die soziologische und soziale Struktur der Heimarbeit zu. Bei den in Heimarbeit beschäftigten Personenkreisen lassen sich zwei unterscheiden. Der eine Personenkreis besteht aus solchen Menschen, die kein anderes Einkommen haben und zur Deckung ihres Lebensunterhaltes auf Heimarbeit angewiesen sind, aber aus irgendwelchen Gründen verhindert sind, im Betrieb zu arbeiten. Das werden beispielsweise Körperbehinderte sein oder auch andere Personen, und es gibt solche, die lieber zu Hause arbeiten,

weil sie in der Heimarbeit eine größere persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit erblicken; das gibt es nämlich auch. Und zu den letzteren gehören — wie der bekannte Fachmann Karl Dall, der keiner meiner Parteifreunde, sondern meines Wissens einer der Ihren ist, in seinem Buch schreibt — solche Arbeiter, die im Vertrauen auf ihre Leistungsfähigkeit in der Heimarbeit die ergiebigere Einkommensquelle erblicken, denn häufig stammt von solchen Heimarbeitern auch der Entwurf des Werkstückes und sie erhalten neben dem reinen Arbeitsentgelt auch eine Sonderentlohnung für ihre schöpferische Tätigkeit. Das gibt es in der Lederwarenerzeugung, das gibt es auch in der Schuherzeugung, und, was Sie vielleicht nicht wissen, im Gold- und Silberschmiedehandwerk. Dort gibt es sehr viele Heimarbeiter dieser Art, und Dall nennt diesen Personenkreis hauptberufliche Heimarbeiter.

In der zweiten, größeren Gruppe finden wir Personen, die die Heimarbeit als zusätzliche Verdienstquelle betreiben. Dazu gehören einmal Angehörige der bäuerlichen Bevölkerung, Pensionisten, Rentner, Empfänger von Fürsorgeunterstützungen, Menschen, die hauptberuflich einer anderen Tätigkeit obliegen, und auch Frauen, deren Männer erwerbstätig sind. Die zweitgenannte Personengruppe ist dadurch charakterisiert, daß sie ihren Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus der Heimarbeit deckt, sondern für sie ist das ein zusätzlicher Erwerb.

Die wirtschaftlichen und soziologischen Wurzeln der Heimarbeit liegen also, wie Theoretiker und Praktiker feststellen, in einer zusätzlichen Nutzbarmachung von Arbeitskräften, und der erzielte Verdienst kommt diesen kaufkraftschwachen Schichten zugute, wie Kleinbauern und allen denen, die eine Ergänzung ihres Unterhalts unbedingt brauchen. Man kann daher ein Heimarbeitengesetz nicht etwa mit der Tendenz beschließen, die Heimarbeit müsse als Produktionsform, soweit dies überhaupt notwendig ist, gerade geduldet werden, im übrigen dürften neue Produktionszweige in Heimarbeit nicht errichtet werden und — da ist das Schwergewicht — bei bestehenden Heimarbeiterszweigen müsse durch administrative Schwierigkeiten dem Auftraggeber die Heimarbeit möglichst verleidet werden. Eine solche Tendenz würde die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit verkennen, diesen Tendenzen ist allerdings meine Partei beim ersten Entwurf des Heimarbeitengesetzes entgegengetreten.

Diese Tendenzen scheinen auch in der Regierungsvorlage vom 29. April nicht mehr

auf, und seither haben wir nicht die geringste Veranlassung, uns gegen das Heimarbeitengesetz zu stellen. Trotzdem sind — allerdings nicht von der Österreichischen Volkspartei — bei den letzten Beratungen neuerlich Anträge gestellt worden, die ungefähr wie folgt lauten: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung soll durch Verordnung jene Erzeugungszweige festlegen, in denen Heimarbeit in Zukunft überhaupt vergeben werden darf. Aber auch in diesen „erlaubten Erzeugungszweigen“ hätte nach Wunsch der Antragsteller im speziellen Fall Heimarbeit nur auf Grund einer Sondergenehmigung vergeben werden können, die vom Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und nach Anhörung von mindestens zwei Interessenvertretungen erteilt worden wäre.

Man stelle sich vor: Wenn trotz des sicherlich zu erwartenden Widerspruches das Sozialministerium in einzelnen traditionellen Branchen Heimarbeit weiter zugelassen hätte, dann hätten in diesen Branchen vor Vergabe des konkreten Auftrages in Heimarbeit auch zwei Ministerien und mindestens zwei Interessenvertretungen gehört werden müssen! Glaubt man wirklich, daß es bei solchen Erschwerungen, die praktisch auf die Unmöglichkeit der Heimarbeit hinauslaufen, zu Aufträgen für Heimarbeiter gekommen wäre? Bestimmt nicht!

Hohes Haus! Hier kann ich namens meiner Partei den Heimarbeitern auch eine frohe Botschaft verkünden: Wir haben konsequent darauf gesehen, daß nicht unter dem Deckmantel des Heimarbeiterschutzes die Heimarbeit auf kaltem Wege ausgelöscht wird. (*Abg. E. Fischer: Auch die Arbeitslosigkeit soll offenbar nicht ausgelöscht werden! — Lebhaftige Gegenrufe bei der ÖVP.*)

Ich komme nun zu der rechtlichen Komponente der Heimarbeit, zu den sozialen Schutzbestimmungen. (*Anhaltende Zwischenrufe bei den Sozialisten.*)

Präsident **Hartleb** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe!

**Abg. Dr. Hofeneder** (*fortsetzend*): Nach der Rechtsprechung und auch nach der Theorie — ich muß wieder auf das Buch von Dall hinweisen, der meines Wissens kein kapitalistischer Rechtsverdrehler ist, wie das in diesem Zeitungsjargon so schön heißt — ist das Beschäftigungsverhältnis des Heimarbeiters ein Werkvertrag. Wir alle haben jedenfalls die Verpflichtung, trotz dieser rechtlichen Konstruktion als Werk- und nicht als Dienstvertrag selbstverständlich den Heimarbeiter als den wirtschaftlich Schwächeren zu schützen. Und dieser Verpflichtung ist erfreulicherweise im vorliegenden Gesetz der Gesetzgeber gerecht

geworden, und meine Partei hat aufgeschlossen ihren Beitrag zu diesen Schutzbestimmungen geleistet. Der Schutz des Heimarbeiters hinsichtlich Entlohnung, Sozialversicherung, Urlaub, Entgeltberechnung, Feiertagsvergütung muß in ähnlicher Weise und sinngemäß wie für den Betriebsarbeiter geregelt werden. In gleicher Weise kann es allerdings nicht geschehen. Warum? Das soll ein Zitat aus dem Buch von Dall erhärten:

„Immer wieder sind Bestrebungen wahrzunehmen, die dem Schutzbedürfnis der Heimarbeiter in einem Maße Rechnung tragen wollen, dessen Erfüllung mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Es handelt sich um das Verlangen, die Beschäftigung des Heimarbeiters in gleicher Weise durch Kündigungsfristen und Kündigungsbeschränkungen zu sichern wie beim Betriebsarbeiter. Eine solche Bindung würde dem Wesen der Heimarbeit in höchstem Grade widersprechen; sie dem Auftraggeber aufzulasten, hieße eine einseitige Bevorzugung des Heimarbeiters herbeizuführen, der keine gleichartige Sicherung hinsichtlich der Leistung gegenüberstünde.“

Diese Feststellung habe nicht ich, sondern ein Fachmann gemacht, der zufällig ihrer Partei nahesteht. (*Abg. Dr. Migsch: Wie heißt er denn?*) Karl Dall, der stellvertretende Direktor der Angestelltenversicherungsanstalt, falls Sie es noch nicht wissen sollten! (*Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ. — Gegenrufe bei der ÖVP.*)

Präsident **Hartleb**: Ich bitte um Ruhe!

**Abg. Dr. Hofeneder** (*fortsetzend*): Schon mein Herr Vorredner hat richtigerweise festgestellt, daß das Heimarbeitsgesetz aus dem Jahre 1918 erkannte, der Heimarbeiter bedürfe eines größeren sozialen Schutzes als der Betriebsarbeiter, weil bei letzterem der Schutz durch seine gewählten Vertrauenspersonen und durch seine gewerkschaftliche Organisation vorhanden ist.

Tatsächlich war das bis 1939 geltende erste österreichische Heimarbeitsgesetz ein modernes Gesetz und suchte auf bestmögliche Weise den Schutz des Heimarbeiters sicherzustellen.

Wir haben unter anderem aus dem Gesetz der Ersten Republik das Institut der Heimarbeitskommissionen in das vorliegende Gesetz übernommen, denn sie haben sich sehr bewährt. Während allerdings in dem ersten Gesetzesentwurf Bestimmungen über den Abschluß von Kollektivverträgen in der Heimarbeit nicht vorgesehen waren, sind sie jetzt in den neuen Entwurf zweckmäßigerweise übernommen worden. Wir haben das Fehlen der gesetzlichen Regelung, daß Kollektivverträge auch mit Heimarbeitern abgeschlossen werden kön-

nen, vermißt und haben darauf bestanden, daß dies jetzt auch übernommen werden soll, denn wir halten es für zweckmäßig, daß die Kollektivverträge gleichberechtigt an die Seite des Tarifrechtes der Heimarbeitskommissionen treten. Denn in jenen Branchen, in denen — und hier pflichte ich dem Herrn Vorredner durchaus bei — die Heimarbeit überwiegende Bedeutung hat, hält es auch die Auftraggeberseite für zweckmäßig, daß die Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter durch Kollektivverträge zwischen Gewerkschaft und Arbeitgebervertretung geregelt werden. Dieser Vertragsweg erscheint uns nämlich nach den Erfahrungen seit 1947 den wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Erfordernissen besser angepaßt als Tarifentscheidungen von paritätischen Kommissionen, und ich glaube, daß diese ihre Tätigkeit hauptsächlich in jenen Heimarbeitszweigen entfalten sollten, in denen die Heimarbeit nicht so überragende Bedeutung hat oder in denen Einzelregelungen zweckmäßiger sind.

In einem Punkt allerdings geht das vorliegende Gesetz erfreulicherweise über das alte österreichische Heimarbeitsgesetz weit hinaus und schließt in glücklicher Weise eine Lücke, die immer wieder zu Mißhelligkeiten zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern und zu wechselseitigen mehr oder weniger berechtigten Beschuldigungen geführt hat. Der österreichische Gesetzgeber hat das Herzstück jeder Heimarbeitsgesetzgebung, nämlich die Entgeltfindung und korrespondierend den Entgeltenschutz, durch die Errichtung des Instituts der Entgeltberechnungsausschüsse in den §§ 29 und 38 des vorliegenden Entwurfes aus der deutschen Heimarbeitsgesetzgebung vor und nach 1945 übernommen. Bis 1939 ist nach dem österreichischen Heimarbeitsgesetz die Entgeltregelung durch die Heimarbeitskommissionen in Form der rechtsverbindlichen Satzungen erfolgt, und die Einhaltung dieser Satzungen war unter Strafsanktion gestellt. Man konnte damals nur mit allgemeinen Vorschriften generelle Entgelte festlegen. Detaillierte Bestimmungen, die gerade in der Heimarbeit unbedingt erforderlich sind, konnten nicht getroffen werden, und das ist jetzt möglich.

Die Entgeltberechnungsausschüsse werden eine sehr verantwortungsvolle Arbeit zu leisten haben, denn in der Heimarbeit muß das Entgelt unbedingt für alle Heimarbeiter gleich sein. Betriebliche Akkordsätze geben einen Anhaltspunkt, können aber fast nie vollkommen auf Heimarbeit übertragen werden, weil aus allgemein bekannten Gründen die Arbeit im Betrieb zu günstigeren Produktionsbedingungen vorgenommen wird als in der

Heimarbeiter. Als Grundsatz aber, den Auftraggeber und Heimarbeiter in gleicher Weise respektieren müssen, soll gelten, daß die Heimarbeiter bei gleicher Leistung den Verdienst des gleichqualifizierten Betriebsarbeiters erhalten sollen.

Abschließend möchte ich im Detail bei der Beurteilung der Tätigkeit der Entgeltzuschüsse gemäß § 29 Abs. 1 lit. d die Meinung vertreten, daß eine allfällige Rückwirkung von Feststellungsbescheiden nur bei festgestellter Unterentlohnung in bezug auf Heimarbeitsstarife oder Gesamtverträge, nicht aber bei der Beurteilung von Heimarbeits-Einzelverträgen in Frage kommen kann. Denn rechtlich liegt nur bei Unterentlohnung nach Gesamtverträgen oder Heimarbeitsstarifen eine Unterentlohnung vor, während Partner eines Einzelvertrages über ein Heimarbeitsentgelt beim Abschluß noch keine gesetzlichen Richtlinien haben, in welcher Höhe sich der Lohn bewegen soll. Daher sollte man meinen, daß eine Rückwirkung in solchen Fällen nicht in Frage kommen kann, wenn der Entgeltberechnungsausschuß erstmals ein Heimarbeitsentgelt festsetzt.

Der § 53 des Entwurfes räumt den Arbeitsinspektoraten Befugnisse ein, die mit deren Stellung in der österreichischen Rechtssystematik nicht ganz vereinbar sind. Das Arbeitsinspektorat hat nach dem Gesetzestext Unterentlohnungen festzustellen und kann den Auftraggeber auffordern, den Minderbetrag nachzuzahlen. Das ist auch richtig. Diese Befugnis setzt aber bei den mit der Heimarbeitsinspektion beauftragten Organen nicht nur ein großes Maß notwendiger Fachkundigkeit, sondern auch beträchtliche arbeitsrechtliche Kenntnisse voraus.

Ich erinnere mich an einige praktische Fälle, wo in den letzten Jahren Unterentlohnung — vor allem bei Stückmeistern — durch das Heimarbeitsinspektorat festgestellt wurde. Nachher hat aber das Gericht wiederholt rechtskräftig festgestellt, daß eine Unterentlohnung nicht vorgelegen ist. Das soll nur illustrieren, wie schwer es ist, hier den Erfordernissen gerecht zu werden. Ich kann nur hoffen, daß in diesen Fällen das Heimarbeiterinspektorat vornehmlich den Weg zum Entgeltberechnungsausschuß als zweckmäßig antreten wird, bevor es selbständig Anforderungen zu Nachzahlungen, die nur die Rechtsmeinung des betreffenden Organs widerspiegeln, hinausgibt.

Wenn man sich schließlich nur aus Zeitungen orientieren würde, könnte man glauben, daß bisher, um bei dem leider Gottes da und dort noch üblichen Klassenkampffargon zu bleiben, der Heimarbeiter bis jetzt schutzlos aus-

gebeutet wurde. Wer das glaubt, mag im Himmel demagogischer Propagandaphrasen selig werden! (*Widerspruch bei der SPÖ. — Abg. Rosa Jochmann: Wir haben es erlebt! Wir könnten Ihnen etwas erzählen!*)

Wir hatten bis 1939 ein Heimarbeitsgesetz und haben derzeit noch immer eine weitergeltende reichsdeutsche Regelung. Die deutsche Regelung ist, wie ich schon einmal erwähnt habe, über das österreichische Heimarbeitsgesetz bezüglich des Entgeltschutzes weit hinausgegangen. (*Abg. Kostroun: Wir werden Sie um 12 Uhr nachts herumführen müssen, damit Sie mehr Ahnung von der Praxis im Leben haben!*) Der Herr Vizepräsident der Bundeskammer hat zweifelsohne berufliche Kenntnisse über die Heimarbeit. Ich maße mir einen Teil dieser Kenntnisse auch an. Sie können das ja ruhig bestreiten. Auf den Grundzügen des österreichischen Heimarbeitsgesetzes und des bis heute noch weitergeltenden deutschen Heimarbeitsgesetzes basiert der vorliegende Gesetzentwurf. Er feilt diese beiden Unterlagen nach wirtschaftlichen, soziologischen und sozialpolitischen Erfordernissen unserer Heimat in zweckentsprechender Weise aus. Darüber hinaus — und das vergessen die Journalisten oder können es nicht wissen — stehen schon seit dem Feiertagsruhegesetz 1945 sämtliche Heimarbeiter in dem Genuß der Feiertagsbezahlung. Wenn also in Zeitungen behauptet wurde, daß jetzt erst die Feiertage bezahlt werden, so ist das eine lächerliche Entstellung oder eine in Druckerschwärze niedergelegte bewußte Lüge. (*Abg. Prinke: Bewußte Lüge, wie alles in der „Arbeiter-Zeitung“!*)

Die Vergütung einer übermäßigen Wartezeit steht den Heimarbeitern auch schon bisher nach dem Gesetz zu. Nur hat der deutsche Gesetzgeber unverständlichlicherweise nicht das Ausmaß festgelegt, was wir aber in diesem Gesetze getan haben, nämlich die Höchstdauer der Wartezeit. Bei Überschreitung der Wartezeit hat nun der Auftraggeber Vergütung zu leisten. Im übrigen hat schließlich ein gewisser Teil der Heimarbeiter schon seit dem Jahre 1946, seit der Verabschiedung des österreichischen Arbeiterurlaubsgesetzes, Anspruch auf Urlaub gehabt. Bezüglich desurlaubes — und ich folge hier wieder dem Buch von Karl Dall (*Abg. E. Fischer: Wie heißt er: Dulles oder Dull?*) — wird das Heimarbeitsgesetz leider, muß ich sagen, nur sicherstellen, daß das Urlaubsentgelt an Heimarbeiter ausbezahlt wird. Die Naturalkonsumierung kann der Gesetzgeber nicht erzwingen. (*Andauernde Zwischenrufe.*)

Präsident **Hartleb**: Ich bitte um Ruhe!

Abg. Dr. Hofeneder (*fortsetzend*): Schließlich haben wir uns in dem vorliegenden Gesetz nicht nur mit den Heimarbeitern im wörtlichen Sinn, sondern auch mit selbständigen Gewerbetreibenden zu befassen, die den Heimarbeitern in bestimmter Hinsicht gleichzustellen sind. Das war vor 1938 noch nicht so, und es ist tatsächlich erst durch die Gleichstellungsanordnungen auf Grund des reichsdeutschen Heimarbeitsgesetzes eingeführt worden. Und weil sich das als zweckmäßig erwiesen hat, haben wir auch diese Bestimmung in das Gesetz übernommen. Bei den Gleichstellungsanordnungen wird man allerdings zu beachten haben, daß eine unerwünschte Konkurrenzverschiebung bei diesen selbständigen Gewerbetreibenden vermieden wird. Es ginge doch nicht an, daß etwa von zwei selbständigen Gewerbetreibenden mit eigenem Gewerbeschein, die mit der gleichen Zahl von Werkstattgehilfen arbeiten — und es gibt sehr große Stückmeisterbetriebe —, der eine denselben sozialen Schutz wie ein kleiner Heimarbeiter genießt, obwohl er nur in einem geringen Umfang seine Tätigkeit auf Stückmeisterarbeit verlegt.

An dem Heimarbeitsgesetz hat meine Partei — wenn Sie es auch noch so bestreiten — gewiß aufgeschlossen mitgearbeitet, ja meine Parteifreundin Rehor hat persönlich die Tätigkeit des Unterausschusses entscheidend in Schwung gebracht. Wir werden also in Kürze einem neuen österreichischen Heimarbeitsgesetz zustimmen können, in das wir aber auch bewährtes Altes und erprobtes Neues aus anderen Rechtsgebieten übernommen haben.

Bisher war der Heimarbeiter aber auch nicht schutzlos, und nur politische Demagogie kann behaupten, daß vereinzelt vorkommende Übertretungen bestehender Gesetze immer wieder dem andersdenkenden Koalitionspartner im allgemeinen und der Wirtschaft im besonderen angelastet werden können. Man muß mit diesen Dingen sehr vorsichtig sein. Noch im April 1949 hat ein maßgebliches Gewerkschaftsorgan unter dem Titel: „Die schlimmste Form der Ausbeutung!“, einen offenkundig konstruierten Fall mit Zahlen dargestellt und ihn natürlich für die Unternehmerseite entsprechend unfreundlich beleuchtet. Wir haben damals die Angaben dieser wirklichen oder angeblichen Heimarbeiterin mit dem Bleistift nachgerechnet und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die angeblich so schamlos und schutzlos ausgebeutete Heimarbeiterin einschließlich des Heimarbeiterzuschlages und der Ernährungsbeihilfe 3·50 S pro Stunde bekommen hat, was damals um mehr als 20 Prozent höher lag als der kollektivvertrag-

liche Lohn des Betriebsarbeiters. (*Lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Kostroun: Wenn sie 100 Stunden arbeitet!*) Die angebliche Heimarbeiterin hatte behauptet — weil der Herr Vizepräsident Kostroun diesen Zwischenruf macht —, sie müßte an Samstagen nachmittags und an Sonntagen arbeiten, um auf ihr Geld zu kommen. Wir haben diese Angaben nachgerechnet und sind darauf gekommen, daß diese Bedauernswerte, wenn sie, wie sie behauptet hat, 60 und 70 Stunden arbeiten mußte, um auf ihr Geld zu kommen, rund das Dreifache eines Betriebsarbeiters verdient hätte. Das ist ja auch ganz klar. (*Ironische Heiterkeit und andauernde lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Weikhart: Sie kommen wirklich einmal in den Demagogen-Himmel! — Abg. Rosa Jochmann: Das werden wir den Heimarbeitern sagen!*)

Präsident Hartleb (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe!

Abg. Dr. Hofeneder (*fortsetzend*): Ich kann nur empfehlen, mit Zwischenrufen etwas vorsichtiger zu sein, denn wir haben unsere Erwidderung in der Zeitung verlautbart und ein Widerspruch durch das Gewerkschaftsorgan ist dann nicht mehr erfolgt. (*Weitere lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Neugebauer: Das ist eine Provokation!*)

Präsident Hartleb (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte nochmals um Ruhe!

Abg. Dr. Hofeneder (*fortsetzend*): Ich kann gerechterweise feststellen, daß seit dieser einmaligen Entgleisung ... (*Abg. Lackner: Altenburger, ist das euer Vertreter? — Abg. Altenburger: Er liest es ja aus einem Gewerkschaftsorgan! Paßt auf, ihr schimpft gegen die eigene Gewerkschaft!*)

Präsident Hartleb (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe!

Abg. Dr. Hofeneder (*fortsetzend*): Ich muß allerdings richtigerweise feststellen, daß seit dem Jahre 1949 Gewerkschaftskreise — und die müssen es ja, Gott sei Dank, besser wissen, und sie wissen es auch besser — in diesen Chor bezüglich der Ausnutzung der Heimarbeiter nicht mehr eingestimmt haben. Das haben die Gewerkschafter als Fachleute offenbar lieber den Tageszeitungen überlassen.

Hohes Haus! Wir werden uns tatsächlich, ich muß das bedauerlicherweise immer wiederholen, gegen Pauschalbeschuldigungen und Unterstellungen auch auf sozialrechtlichem Gebiete ebenso zur Wehr setzen, wie wir Zuwiderhandlungen gegen bestehende Gesetze durch einzelne Wirtschaftstreibende verurteilen und nach Möglichkeit bekämpfen. Wir wenden

uns aber auch dagegen, daß man Einzelfälle, selbst wenn sie nicht erwiesen sind, gleich zum Gegenstand einer Pauschalbeschuldigung macht. Die Heimarbeit stellt doch gewiß unter den Produktionsarten nur eine Besonderheit dar. Sie ist, im allgemeinen gesehen, von verhältnismäßig geringfügiger Bedeutung, im einzelnen Bereich aber ist sie nicht nur wirtschaftlich wichtig, sondern für die betreffenden Heimarbeiter lebensnotwendig. Sozialpolitische Maßnahmen auf dem Gebiete der Heimarbeit müssen noch mehr als in anderen Fällen unter Bedachtnahme auf ihre Erfüllbarkeit geregelt werden. Entgeltfindung und Entgeltschutz, damit also die Sicherung einer gerechten Entlohnung des Heimarbeiters, das soll und muß der Staat durchführen, und er tut es ja auch. Der gerechte Lohn der Heimarbeiter wird also gesichert, aber die Heimarbeit soll um Gottes willen nicht durch ein Übermaß von Administrative erschlagen werden, und nur gegen die Versuche, die Heimarbeit auf dem Umweg eines Übermaßes an Administrative zu erschlagen, müssen wir uns wehren. Nachdem solche Versuche abgewehrt worden waren, ist das Heimarbeitsgesetz sehr schnell beschlossen worden. Es dient einem doppelten Sinn: Schutz des Heimarbeiters und Vermeidung jeder übermäßigen Administrative, die eine Erschwerung der Heimarbeit bedeutet. Dieses Heimarbeitsgesetz ist also auch für uns eine „frohe Botschaft“, und wir glauben, diese frohe Botschaft gemeinsam Auftraggebern und Heimarbeitern bringen zu können.

Die Österreichische Volkspartei wird daher selbstverständlich diesem Gesetz ihre Zustimmung nicht versagen. (*Starker Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner protest zum Wort gemeldet der Herr Abg. Kindl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Kindl**: Hohes Haus! Als wir im Dezember vergangenen Jahres das Kapitel Soziale Verwaltung im Rahmen der Budgetdebatte behandelten, hat nahezu jeder Redner, gleichgültig welcher Fraktion er angehörte, den Zustand beklagt, daß die österreichische Sozialgesetzgebung in den letzten Jahren wenig fruchtbar war und eine stattliche Reihe wichtiger Sozialgesetze unerledigt in den Ausschüssen und Unterausschüssen liegen geblieben seien. Eines dieser Gesetze war das Heimarbeitsgesetz, welches das Hohe Haus heute nach einer langen Irrfahrt, nachdem es das Labyrinth der Parteienverhandlungen, die Beratungen auf der Regierungsebene und schließlich im Sozialausschuß glücklich passiert hat, endlich beschließen kann.

Hiezu möchte ich folgendes sagen: Wir von der Opposition verzichten darauf, bei

Gesetzen, denen wir in den Ausschüssen unsere Zustimmung geben, hier im Hause Propagandaarbeit vorzuführen. Wir verzichten darauf. Ich darf daher der Genugtuung meiner Fraktion über dieses Gesetz mit der Feststellung Ausdruck verleihen, daß wir die Schließung einer schmerzlichen Lücke innerhalb der österreichischen Sozialgesetzgebung lebhaft begrüßen. (*Beifall bei der WdU.*) Diese Lücke mußte deshalb so schmerzlich empfunden werden, weil der Heimarbeiter seit eh und je in einer besonderen sozialen Gefahrenzone lebt und infolge der speziell gelagerten Beschäftigung zu leicht zum Objekt der Ausbeutung geworden ist, was in anderen Erwerbszweigen eben gar nicht möglich wäre. Sooft das Wort Heimarbeit fällt, verbindet sich in uns damit der Gedanke an Gerhart Hauptmanns Drama „Die Weber“, und wer wollte leugnen, daß dieses Bühnenstück auch heute noch eines der erschütterndsten Zeitdokumente ist? Wohl haben wir diese Zeit überwunden, insoweit es sich um den Bereich der sozialen Probleme handelt, kann man nur sagen, Gott sei Dank überwunden. In der Heimarbeit blieb allerdings ein Reservat krasser sozialer Ungerechtigkeiten und empörender Unterentlohnung zurück. Man denke an die Klein-Punkt-Stickerinnen in Wien, die in der Ersten Republik eine mühsame Arbeit leisteten, die die Sehkraft dieser Frauen und Mädchen in kurzer Zeit zerstörte; diese Frauen erhielten zum Teil acht bis neun Groschen Lohn pro Stunde, und dies, obwohl wir seit 1918 ein Heimarbeitsgesetz hatten!

Es zeigt sich — und das war ja auch bei den Beratungen über dieses Gesetz entscheidend —, daß es notwendig ist, zu beachten, daß der gesetzliche und soziale Schutz ohne ein wirksames System der Kontrolle nicht gewährleistet ist. Nicht weniger zu beachten war aber, daß sowohl Schutzbestimmungen wie Kontrollmaßnahmen wirklichkeitsnahe bleiben und ihre Einhaltung von allen, die durch das Gesetz in aktiver oder passiver Form betroffen werden, verlangt werden kann. Der Gesetzgeber darf nie übersehen, daß er weder der Sache noch seinem eigenen Ansehen dient, wenn er durch seine Gesetze Rechtsverhältnisse schafft, die auch bei gutem Willen nicht eingehalten werden können (*Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!*) und daher zu Gesetzesübertretungen geradezu verleiten. Diese Gefahr ist besonders bei einem Gesetz gegeben, das den Versuch unternimmt, ähnliche Verhältnisse für Webern herzustellen — ich betone „ähnliche“, denn die gleichen können es wohl nie sein — wie für den Betriebsarbeiter in bezug auf Entlohnung, Arbeitszeitbeschränkung, Urlaub

und Feiertagsentlohnung. Die wirtschaftlichen Zusammenhänge sind eben kompliziert. Der Umfang und die Kosten der einzelnen Arten von Heimarbeit sind dabei immer noch beträchtlich hoch.

Die Auffassung, die Heimarbeit beruhe fast ausschließlich auf der Möglichkeit, durch niedrigere Lohnkosten höhere Profite oder eine bessere Konkurrenzlage zu erreichen, hält einer genauen Untersuchung nicht stand. Es gibt eine Reihe anderer, zum Teil volkswirtschaftlicher, aber auch sozialer Faktoren, welche die Aufrechterhaltung der Heimarbeit mitunter sogar wünschenswert erscheinen lassen. Inwieweit die Heimarbeit gefördert oder gänzlich abgeschafft werden soll, war eine der entscheidenden Streitfragen innerhalb der Regierungskoalition. Aus den Anträgen, welche die SPÖ eingebracht hat, war klar ersichtlich, daß sie von dem Grundsatz ausging, die Heimarbeit gänzlich abzuschaffen oder mindestens ihre Zulassung von einer ministeriellen Genehmigung abhängig zu machen, was ungefähr das gleiche wäre.

Die Bundeswirtschaftskammer forderte in ihrem Gutachten die Streichung so wichtiger sozialer Schutzbestimmungen wie der des § 14 — in dem ja die Ausgabe einer bestimmten Arbeitsmenge innerhalb der für den betreffenden Erzeugungszweig geltenden Arbeitszeit geregelt ist —, der zu den fundamentalen Bestimmungen des Gesetzes überhaupt gehört. Mit diesem Paragraphen wäre eigentlich das Gesetz gefallen, wenn der Antrag der Bundeswirtschaftskammer berücksichtigt worden wäre.

Folgendes muß ich trotzdem noch feststellen: Die sozialistische Presse hat die endliche Verabschiedung des Gesetzes über die Heimarbeit als einen Triumphserfolg ihrer Fraktion gefeiert. Die „Neue Zeit“ in der Steiermark schreibt darüber von einem „sozialen Durchbruch im Parlament“ und hatte dabei offensichtlich einen alten Wehrmachtsbericht zur Unterlage, in dem ein Teilerfolg zu einem entscheidenden Durchbruch gestempelt wurde. Ich weiß nicht, wie sehr die Sozialisten ihrem Koalitionsbruder dieses Gesetz abringen mußten oder ob es überhaupt abgerungen werden mußte — ich kann das nicht feststellen, ich war nicht dabei. Seit neuestem taucht aber bei der SPÖ ein neues Vokabel auf, und zwar „die konservative Mehrheit des Parlamentes“, womit sie wohl andeuten will, daß auch die Fraktion der Unabhängigen unorganisiert sei und womöglich Schwierigkeiten gemacht hat.

Ich darf in diesem Zusammenhang an die Rede meines Kollegen Kandutsch erinnern, der zum Sozialbudget sprach,

wobei er die Regierungsparteien in dringlicher Form aufforderte, die vielen ungelösten Fragen durch eine echt demokratische und konstruktive Zusammenarbeit und Bereitschaft einer Lösung zuzuführen. Das vorliegende Gesetz ist ein Beweis, daß dies möglich ist. Wir halten es für ein glückliches Kompromiß, das trotz gewisser Mängel und Schwächen seine guten Dienste leisten wird, wenn alle Voraussetzungen dazu geschaffen werden. Eine der hauptsächlichen ist die, daß die Heimarbeitskommissionen baldigst konstituiert werden, damit sie klaglos funktionieren. Der behördliche Kontrollapparat muß genügend geschult sein, und nicht zuletzt — das ist auch sehr wichtig — müssen die Auftraggeber, die Zwischenmeister und Heimarbeiter aus freien Stücken die Überzeugung gewinnen, daß dieses Gesetz nur durch sie gehalten werden kann und ihm nur so zu seinem Sinn verholfen werden kann. Dieses Moment halte ich trotz aller Bedeutung der Kontrolle für entscheidend, insbesondere für jene Personen, die in der Heimarbeit nur eine zusätzliche Verdienstquelle sehen, nicht hauptsächlich von ihr leben und daher bereit sind, unter den im Gesetz verankerten Tarifen zu arbeiten. Wo dies freiwillig geschieht, wird eine wirksame Kontrolle schwer sein. Desto besser muß daher das Kontrollpersonal eingeschult werden. Natürlich wird es an Hand des Abrechnungsbuches, das eine genaue Detaillierung über Art und Menge der jeweils vergebenen Arbeiten, das Entgelt und die Berechnungsgrundlage bei der Ablieferung, über die Höhe des Bruttoentgeltes, die Abzüge, die Verrechnung der beigestellten Roh- und Hilfsstoffe usw. beinhaltet, dort, wo Unzukömmlichkeiten und Unterentlohnung vorkommen, immerhin auch später noch möglich sein, den Nachweis dafür zu erbringen und einzuschreiten.

Mit der Forderung nach leistungsgerechter und dem Fabriksarbeiter gleichgestellter Entlohnung ist, wie ich schon eingangs erwähnte, keineswegs gesagt, daß die Heimarbeit überflüssig werden müßte. Es kann sein, daß in irgendeinem Gebiet mit ungünstigen Standortbedingungen die Produktion so schwankt, daß die Rentabilität für die industrielle Fertigung nicht gegeben ist. Die Unsicherheit des Arbeitsplatzes, die damit gegeben ist, wird gemildert, wenn die Arbeit von nicht hauptberuflichen Betriebsarbeitern, sondern von zusätzlichen Arbeitnehmern geleistet wird.

Auf seiten des Arbeiters bietet die Heimarbeit sehr häufig die zusätzliche Möglichkeit der Eigentumsbildung. Es sind Fälle bekannt, in denen sich Arbeiterfamilien durch die Heimarbeit der Frau Eigentumswohnungen

oder Siedlungshäuser geschaffen haben, was ohne Mithilfe der Frau auf dem Sektor der Heimarbeit unmöglich gewesen wäre. Nicht zuletzt ist auch die bäuerliche Bevölkerung in der Lage, in den Wintermonaten ein wenig dazuzuverdienen. Jeder, der um die Kapitalknappheit auf dem Lande weiß — man kann sagen, dank der Agrarpolitik, die bisher betrieben wurde —, wird zugeben, daß dort jeder zusätzlich verdiente Schilling seine besondere Bedeutung hat.

Die Entgeltfindung und der Entgeltschutz sind der entscheidende Teil des ganzen Gesetzes. Die heutige Fassung ist eine Fortsetzung der österreichischen Gesetzgebung aus dem Jahre 1918, berücksichtigt aber auch manche Verbesserung der reichsrechtlichen Vorschriften aus dem Jahre 1938. Die nach der Zeit des Anschlusses abgeschafften Heimarbeitskommissionen werden wieder eingeführt. Diese Zentralheimarbeitskommissionen, welche sich aus den Personengruppen zusammensetzen, die an der Heimarbeit beteiligt sind, regeln die Arbeits- und Lieferbedingungen in der Heimarbeit, während die Entgeltberechnungsausschüsse, die richtig aus der Anschlußzeit übernommen wurden, die wichtige und entscheidende Arbeit der Festsetzung des Entgelts und die Überprüfung auf seine Richtigkeit im Einzelfall zu leisten haben. Zweifels ohne ist gerade die Berechnung des Entgelts die schwierigste Sache in dem ganzen Gesetz. Seine unvollständige Errechnung war sicher auch ein Grund, warum in der Ersten Republik das Gesetz so häufig verletzt wurde. Das Krankengeld, der Urlaub und die Feiertagsregelung sind nicht abzustreitende Fortschritte.

Auf Grund der Notwendigkeit dieses Gesetzes und der von uns anerkannten positiven Eigenschaften der Gesetzesvorlage, die auch von unseren Vertretern im Sozialausschuß immer wieder zum Ausdruck gebracht wurden, gibt hiemit meine Fraktion zu dieser Gesetzesvorlage ihre Zustimmung. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner pro ist der Herr Abg. Kostroun zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. **Kostroun**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es wurde heute schon von der Frau Berichterstatterin und von einigen Diskussionsrednern erwähnt und unterstrichen, daß die Heimarbeit in unserem Lande in vielen Wirtschaftszweigen seit Jahrzehnten und auch heute noch als eine reale Gegebenheit anzusehen ist. Es wurde ebenso erwähnt, daß schon nach dem ersten Weltkrieg in der Ersten Republik aus den praktischen Erfahrungen mit der Heimarbeit der Entschluß

reifte und verwirklicht wurde, ein Heimarbeitsgesetz zu schaffen und damit zu versuchen, das Problem der Heimarbeit im bestmöglichen Maße zu lösen. Das damalige Heimarbeitsgesetz hat sich insbesondere mit Erfolg bemüht, den Entgeltschutz zu regeln und, wo immer es möglich war, für die Heimarbeiter und für die Lohngewerbetreibenden erträglichere Arbeits- und Lohnbedingungen zu schaffen.

Die Kriegsdienstleistung von hunderttausenden Männern und Frauen hat während der nationalsozialistischen Ära einen natürlichen Mangel an Arbeitskräften herbeigeführt, und so konnten die damals eingeführten reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Heimarbeit, die das erste österreichische Heimarbeitsgesetz ablösten, den Heimarbeitern und den Lohngewerbetreibenden noch einigermaßen Schutz bieten.

Aus der Erkenntnis, daß die Heimarbeiter und Lohngewerbetreibenden mindestens denselben gesetzlichen Schutz wie die Betriebsarbeiter brauchen, haben wir Sozialisten schon vor Jahren auch in der Zweiten Republik ein neues österreichisches Heimarbeitsgesetz verlangt. Es ist nicht unsere Schuld, wenn dieser Notwendigkeit erst jetzt entsprochen werden kann und wenn es erst jetzt möglich wurde, für dieses Gesetz die notwendige parlamentarische Mehrheit zu finden. *(Abg. Herzele: Wer ist da schuld?)* Sehen Sie, Herr Abg. Hofeneder *(Abg. Dr. Hofeneder: Ich habe den Zwischenruf nicht gemacht!)* — also der Zwischenrufer und Sie, Herr Abg. Hofeneder —, ich will die Schuldfrage klären. *(Abg. Altenburger: Nur keine Klassenjustiz! — Lebhaftes Heiterkeit.)* Herr Kollege Altenburger! Ich glaube, es wäre für Sie ratsamer, weniger ungezügelter Temperament gerade bei diesem Tagesordnungspunkt zur Schau zu tragen und lieber ein bisserl zuzuhören. Vielleicht könnten Sie doch etwas lernen. *(Abg. Altenburger: Nur keine Klassenjustiz! — Weitere Zwischenrufe.)*

Herr Abg. Hofeneder und der Zwischenrufer, Sie wissen sehr wohl, welche Gründe es waren — es waren sachliche Gründe, es war das Drängen der Zeit, und es waren andere Aufgaben, die auch in der Koalition zu bewältigen waren —, die uns einvernehmlich veranlaßt haben, den Unterausschuß erst einige Wochen nach der Weihnachtszeit einzuberufen. *(Abg. Dr. Hofeneder: Welche Gründe?)* Herr Kollege Hofeneder! Wir Sozialisten wissen schon, wer daran schuld ist, daß das Heimarbeitsgesetz jahrelang verzögert wurde. *(Beifall bei der SPÖ.)* Davon reden Sie nichts!

Wie ist die Situation in der Heimarbeit? Ich kann davon reden, Herr Kollege Hofeneder! In derselben Zeit, in der Sie — ich



vergönne es Ihnen — das Glück hatten, Mittel- und Hochschule zu besuchen, bin ich als der Sohn eines Lohngewerbetreibenden Tag und Nacht — wie unser Kollege Frühwirth sagte, mit unzähligen „Durchmärschen“ — gesessen und habe mir in der Praxis einen Einblick in die Situation dieser arbeitenden Menschen verschafft. (*Neuerlicher Beifall bei den Sozialisten.*) Herr Abg. Hofeneder! Darum maße ich mir also mehr Recht an, über das Problem der Heimarbeit zu reden — nicht leichtfertig! Sie kennen mich sehr gut, ich versuche, sachlich darüber zu reden.

Wie sieht grundsätzlich die Situation in der Heimarbeit aus? Solange einem großen Beschäftigungsanbot nur ein geringes Anbot an Arbeitskräften gegenübersteht, wenn also nach einem Krieg Zehntausende oder Hunderttausende noch nicht in der Heimat sind, der Nachholbedarf aber ungeheuer angestiegen ist, wenn also, wie ich sagte, einem großen Beschäftigungsanbot ein kleines Anbot an Arbeitskräften gegenübersteht, dann kann der einzelne Heimarbeiter oder Lohngewerbetreibende vielleicht noch den Preis für seine Arbeit individuell mit seinem Auftraggeber auf einer erträglichen Basis regeln. Sobald sich aber, wie schon seit Jahren, das Anbot an Arbeit normalisiert oder wie heute sogar vermindert hat, werden manche Auftraggeber der Heimarbeiter oder Lohngewerbetreibenden — nicht alle, Herr Kollege Hofeneder, keine Pauschalverdächtigung! — allzu leicht versucht, sich ihre Kokurrenzfähigkeit gegenüber anderen Unternehmern auf Kosten der Heimarbeiter und Lohngewerbetreibenden zu sichern. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Bei der Natur der Beschäftigungsart der Heimarbeiter und Lohngewerbetreibenden ist die Verlockung und auch die Möglichkeit zur Unterentlohnung bis zur rücksichtslosen Ausbeutung durch gewissenlose Elemente der Wirtschaft weitaus größer als bei einem Arbeitsverhältnis in einem geschlossenen Betrieb.

Wir Sozialisten wissen — anscheinend weiß es der Herr Abg. Hofeneder doch nicht —, wie viele Heimarbeiter und Lohngewerbetreibende heute und seit Jahren wieder unter den unmenschlichsten Bedingungen zur Arbeit gezwungen sind. Wir kennen zehntausende Kriegerwitwen, die, weil sie Kinder haben, ihre Renten durch Übernahme einer Heimarbeit zu ergänzen versuchen. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) Bei wie vielen von ihnen, die oft für mehrere Kinder zu sorgen haben und die sich durch Übernahme der Heimarbeit ihren Lebensunterhalt erträglicher zu gestalten versuchen, wurde bisher ihre Notlage schamlos ausgenützt! (*Abg. Dr.*

*Hofeneder: Beweise! Ziffern!*) Herr Kollege Hofeneder, sind Sie bereit? Ich werde Sie einmal von 11 bis 12 Uhr nachts herumführen und werde Ihnen die rackernden Heimarbeiterinnen zeigen, Herr Kollege Hofeneder! Schauen Sie sich die fahlen Wangen dieser Frauen an, schauen Sie sich die Kinder an (*Abg. Weikhart: Sehr richtig!*), dann werden Sie weniger bereit sein, nach Beweisen zu rufen! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*) Ich glaube, ich werde Sie überzeugen. (*Andauernde Zwischenrufe.*) Wir brauchen gar nicht so weit zu gehen. Wir begegnen heute in den Straßen Wiens ... (*Abg. Krippner: Eine sehr billige Demagogie! — Abg. Dr. Hofeneder: Beweisen Sie, daß sie unterentlohnt sind!*) Eine Einladung an den Herrn Kollegen Hofeneder, ihn zu überzeugen, das nennen Sie Demagogie? Das ist Höflichkeit im besten Sinne des Wortes. (*Abg. Dr. Hofeneder: Sozialistische Höflichkeit!*) Ich bin versucht, selbst den Industrieseekretär der Handelskammer, der der Herr Abgeordnete der Volkspartei Dr. Hofeneder gleichzeitig ist, zu überzeugen, daß er doch irrt und daß er Ursache hätte, sein großes Wissen auch noch um praktisches Wissen zu erweitern. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Hofeneder: Und Sie sind Vizepräsident der Bundeskammer!*)

Wir Sozialisten wissen es, und Sie können es sehen: Wir alle können in den Straßen Wiens und in den Zentren der Heimarbeit in den Bundesländern immer wieder jenen abgerackerten und abgehärmten Menschen begegnen, die entweder als Heimarbeiter oder als Zwischenmeister, Lohngewerbetreibende oder Stückmeister tätig sind. (*Abg. Dr. Hofeneder: Oder als unterentlohnte Ärzte!*) Wir Sozialisten wissen auch heute um die Situation vieler dieser arbeitenden Menschen. (*Abg. Altenburger: Auch jener, die bei sozialistischen Kommerzialräten beschäftigt sind!*) Selbstverständlich, das kann schon sein! (*Abg. Altenburger: Wenn schon, dann alle!*) Aber nennen Sie uns einen Fall der Unterentlohner bei uns! Wir schmeißen ihn hinaus. Sie aber verteidigen die Unterentlohner, das ist der Unterschied! (*Starker Beifall bei der SPÖ. — Lebhaftige Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Altenburger: Fragen Sie Minister Helmer, wem er den Kommerzialrattitel verliehen hat! Auch den Frühwirth können Sie fragen!*) Jetzt spielt der Herr Abg. Altenburger einen Wilden, das hat ihn aus dem Häusl gebracht! Das ist der Unterschied, daß Sie hier im Parlament Zwischenrufe en gros erzeugen — sie sind nicht immer klug —, Ihre Kollegin Rehor aber bei der Beratung dieses Heimarbeitsgesetzes im Unterausschuß beschämend geschwiegen hat.

(*Abg. Prinke: Das ist doch eine Gemeinheit!*)  
 Meine Damen und Herren! (*Abg. Altenburger: Das erlauben Sie, Herr Vorsitzender?*)  
 Sobald es weniger Arbeit gibt oder sich eine große Anzahl von Menschen um Heimarbeit bewerben ... (*Anhaltende Zwischenrufe.*)

Präsident **Hartleb**: Ich bitte um Ruhe!

Abg. **Kostroun** (*fortsetzend*): Vielleicht muß ich es ein bißchen revidieren, ich habe vielleicht der Frau Abg. Rehor Unrecht getan, weil sie nicht nur geschwiegen hat, sie hat auch dann und wann, wenn es ihr erlaubt war, sogar gesprochen. Sie aber, Herr Kollege Altenburger, haben auf jeden Fall gefehlt! Sie haben zu diesem Heimarbeiterschutzgesetz nichts beigetragen, zumindest im Rahmen der Arbeit des Unterausschusses nicht! (*Lebhafte Zwischenrufe. — Abg. Altenburger: Berichten Sie als Vorsitzender des Unterausschusses die Wahrheit! Sie waren Vorsitzender des Unterausschusses!*)

Präsident **Hartleb** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe!

Abg. **Kostroun** (*fortsetzend*): Ich habe hier festgestellt, was ist. Wie ist die Situation bei den Heimarbeitern und Stückmeistern? (*Anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP. — Gegenrufe bei der SPÖ. — Präsident Hartleb gibt das Glockenzeichen. — Abg. Altenburger: Im Unterausschuß den Vorsitz führen und hier flegeln!*) Vielleicht, meine Damen und Herren, können wir uns doch einmal beruhigen! (*Erneute anhaltende Zwischenrufe.*)

Präsident **Hartleb**: Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen! Sie können ja dann antworten.

Abg. **Kostroun** (*fortsetzend*): Vielleicht stellen wir uns, meine Damen und Herren ... (*Abg. Altenburger: Der Herr Kommerzialrat Krautschneider — wer hat ihn zum Kommerzialrat gemacht?*) Es ist Ihre Funktion als Gewerkschafter, gegen ein Unrecht von seiten der Arbeitgeber aufzutreten. Von mir haben Sie jede Freiheit, wenn es nötig ist, als Gewerkschafter auch gegen einen sozialistischen Unternehmer loszugehen. Meine Damen und Herren! Versuchen wir doch wieder ... (*Abg. Altenburger: Das muß er sich schon abgewöhnen! Eine Frechheit so etwas!*)

Versuchen wir die Situation so zu sehen, wie sie ist. Sobald es bei einem Heimarbeiter oder bei den Lohngewerbetreibenden weniger Arbeit gibt oder sich eine größere Zahl von Menschen um Heimarbeit bewirbt, wird der Lohndruck auf die Heimarbeiter und die Lohngewerbetreibenden immer stärker. (*Abg. Prinke: Wir werden euch Beispiele bringen,*

*wie ihr die Leute ausbeutet! — Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident **Hartleb** (*wiederholt das Glockenzeichen gebend*): Bitte um Ruhe!

Abg. **Kostroun** (*fortsetzend*): Jeder von uns, ob jetzt auf der Seite der Volkspartei die Frau Abg. Rehor oder der Abg. Altenburger, oder ob auf der gewerkschaftlichen Seite oder auf der anderen Seite ein Abgeordneter, der mit Heimarbeitern und Lohngewerbetreibenden zu tun hatte, konnte in den letzten Jahren in steigendem Ausmaß die erschütternden Klagen dieser Heimarbeiter und Lohngewerbetreibenden hören. (*Abg. Rainer: Vielleicht sind auch die von Herrn Kommerzialrat Kostroun dabei?*) Es ist so: Je weniger diese Leute für ihre Arbeitsleistung bezahlt erhielten, desto mehr — das wurde heute schon zum Ausdruck gebracht — sind sie zu Mehr- und Überarbeit gezwungen gewesen, wenn sie ihren Lebensunterhalt auch nur notdürftig verdienen wollten. Wir kennen jene Heimarbeiterinnen und -arbeiter sowie Lohngewerbetreibenden, die vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein gezwungen sind, sich zu rackern, für die das Wort Urlaub bisher ebenso ein fremder Begriff war, wie etwa ein Feiertagsentgelt. Wir kennen aber ebenso das maßlose Elend dieser Menschen in der Zeit des Arbeitsmangels. Mit ihrem gebeugten Rücken und mit ihrem fahlen Aussehen — das wurde heute schon von dem Herrn Abgeordneten des VdU erwähnt — erscheinen diese Menschen von heute wie anklagende Überlebende jener sogenannten guten alten Zeit, die Gerhart Hauptmann um die Jahrhundertwende in seinem bedeutendsten Werk „Die Weber“ an Hand des damaligen Lebensschicksals so anschaulich erschütternd und aufrüttelnd geschildert hat.

Wir Sozialisten haben es seit Jahren nicht nur als einen Mangel unserer sozialen Gesetzgebung, sondern ebenso als Schande unserer Zeit empfunden, daß in einem Sektor der Wirtschaft arbeitende Menschen immer noch ohne gesetzlichen Schutz geblieben sind. Darum haben wir immer wieder ein brauchbares Heimarbeiterschutzgesetz gefordert und alle Bemühungen darauf konzentriert, auch unseren Koalitionspartner von der Notwendigkeit des Gesetzes zu überzeugen.

Wenn unser Sozialminister schon vor Jahren die Initiative zur Schaffung dieses Gesetzes ergriff und — wie es heute schon die Frau Berichterstatterin erwähnt hat — den Kammern den ersten Entwurf zur Stellungnahme zugeleitet hat, wenn auf der Grundlage dieses Entwurfes vorerst in Verhandlungen der Handels- und Arbeiterkammern versucht wurde,

eine Einigung über diesen Gesetzentwurf zu erzielen, wenn durch Querschüsse gewisser industrieller Kreise vorerst die Einigung mehrmals verzögert, schließlich aber der Widerstand gegen die Schaffung eines Heimarbeiter-schutzgesetzes doch überwunden werden konnte und wenn wir nun in einer Reihe von Beratungen im Unterausschuß des Sozialausschusses die unterschiedlichen Auffassungen abklären konnten und das Gesetz in der vorliegenden Fassung schließlich einvernehmlich im Sozialausschuß beschlossen und hier vorgelegt haben, dann, meine Damen und Herren, ist mit dieser Arbeit, bei der aber zweifelsfrei sozialistische Initiative als auslösende und motorische Kraft gewirkt hat, wieder ein wertvolles ergänzendes Werk unserer Sozialgesetzgebung getan, darüber hinaus aber (*Zwischenruf des Abg. Dr. Hofeneder*) — ja, Herr Abg. Dr. Hofeneder, jetzt hören Sie zu, jetzt spricht ein Vertreter der Wirtschaft, aber ein anderer, als Sie es sind! — auch ein neuer Ordnungsfaktor für unsere Wirtschaft geschaffen worden.

Wir Sozialisten wollen unumwunden zugeben, daß es uns leider nicht gelang, unseren Koalitionspartner in allen Einzelheiten von unserer Auffassung zu überzeugen, und daß wir deswegen in diesem Gesetz noch manches vermissen, was uns zum völligen Schutz der gesamten Heimarbeit notwendig erschiene. Wir bedauern insbesondere, daß die Verhandlungsvertreter der Österreichischen Volkspartei nicht bereit waren, unseren Vorschlag zu akzeptieren, dem Gesetz auch jene Zwischenmeister zu unterstellen, die mit mehr als zwei familienfremden Hilfskräften arbeiten. (*Abg. Dr. Hofeneder: Das wäre ungerechtfertigt gewesen!*) Wenn durch die ablehnende Haltung unseres Koalitionspartners gegenüber diesem unserem Vorschlag auf Ausdehnung des Gesetzes beziehungsweise des zuständigen Paragraphen auf alle Zwischenmeister, Lohn-gewerbetreibenden und Stückmeister, wenn also durch die Ablehnung dieses Vorschlages durch die Österreichische Volkspartei, an die leider auch die Frau Abg. Rehor gebunden war, nunmehr unser Heimarbeitsgesetz wohl für alle Heimarbeiter sowie für alle Lohngewerbetreibenden gelten wird, die allein oder mit Hilfe von Familienmitgliedern oder ein oder zwei fremden Hilfskräften arbeiten, nicht aber für alle anderen Lohngewerbetreibenden mit mehr Beschäftigten gelten wird, so ist diese Regelung unserer Auffassung nach zweifelsfrei ein Mangel im Gesetz und vor allem ein Unrecht gegenüber den Lohngewerbetreibenden. (*Abg. Dr. Hofeneder: Keine Ahnung! Sie gehen zu den Heimarbeitskommissionen und lassen sich das bewilligen, wenn es gerechtfertigt ist!*) Aber wir hätten das einfacher

gehabt, Herr Dr. Hofeneder, das wissen Sie genau. Wenn Sie unseren Vorschlag nicht abgelehnt hätten, hätten wir jetzt nicht den umständlichen Weg zu machen, zu versuchen, in den individuellen Fällen doch die Unterstellung dieser Menschen unter das Heimarbeitsgesetz zu erreichen. (*Abg. Altenburger: Wozu stimmst du im Sozialausschuß zu, wenn du dann hier dagegen redest? — Abg. Dr. Hofeneder: Im Sozialausschuß haben Sie für das Heimarbeitsgesetz gestimmt! — Weitere heftige Zwischenrufe und Unruhe.*)

Präsident **Hartleb** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen. (*Zwischenrufe des Abg. Altenburger.*)

Abg. **Kostroun** (*fortsetzend*): Herr Kollege Altenburger! Warum wir im Ausschuß zugestimmt haben, will ich Ihnen in aller Ruhe sagen. (*Weitere heftige Zwischenrufe und Unruhe.*)

Präsident **Hartleb** (*neuerlich das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte nochmals, Zwischenrufe zu unterlassen! (*Abg. Altenburger: Eine ausgesprochene Wahlrede!*)

Abg. **Kostroun** (*fortsetzend*): Wir Sozialisten stehen auf dem Standpunkt — und wir haben auch versucht, das unserem Koalitionspartner bei den Verhandlungen im Unterausschuß klarzumachen und hier ein Einvernehmen zu erzielen —, daß auch diese Lohngewerbetreibenden, die also mehr als zwei Arbeitskräfte beschäftigen, einen Anspruch darauf gehabt hätten, in die Entgelts-, Urlaubs- und Feiertagsschutzbestimmungen dieses Gesetzes eingeschlossen zu werden; das vor allem deshalb, weil sie auf Grund anderer bestehender gesetzlicher Regelungen und auf Grund von Kollektivverträgen auch verpflichtet sind, gegenüber den bei ihnen Beschäftigten die sozialen Schutzgesetze und kollektivvertraglichen Löhne einzuhalten.

Wenn wir das einheitliche Nein unseres Koalitionspartners zu der von uns vorgeschlagenen unterschiedslosen Einbeziehung aller Lohngewerbetreibenden in dieses Gesetz auch heute noch nicht verstehen können — sehen Sie, Kollege Altenburger, jetzt gebe ich Ihnen die Antwort auf Ihren Zwischenruf —, so bejahen wir dieses Gesetz in der vorliegenden Fassung trotz dieses Mangels, weil es uns trotzdem geeignet erscheint, erstens doch alle Heimarbeiter und zweitens darüber hinaus den größten Teil der kleineren Lohn-gewerbetreibenden von ihrer bisherigen Schutzlosigkeit zu befreien und ihnen Rechte zu bringen, die ihnen eine angemessene Entlohnung sowie das Recht auf den bezahlten Urlaub und auf den bezahlten Feiertag sichern.

(*Abg. Dr. Hofeneder: Das haben sie seit 1945! Nur Sie wissen es nicht!*) Herr Kollege Hofeneder, Sie stellen mancherlei Behauptungen auf, die in der Praxis nur fragwürdigen Wert haben. (*Abg. Dr. Hofeneder: Schlagen Sie das Feiertagsruhegesetz auf! Überzeugen Sie sich!*) So ist es auch in dieser Frage.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzes werden nunmehr bis zum Herbst die für die einzelnen Zweige der Heimarbeit vorgesehenen Heimarbeitskommissionen zu errichten sein. Diesen Kommissionen — auch das wurde schon erwähnt, ich will es nur noch in Erinnerung rufen — wird die Aufgabe obliegen, für die einzelnen Sparten der Heimarbeit die Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu regeln, Entgeltstarife zu erlassen und über Antrag in individuellen Fällen das gebührende Entgelt und die sonstigen Ansprüche rechtsverbindlich festzusetzen.

Wir Sozialisten wissen, daß alles, was in diesem Gesetz zur Sicherung einer angemessenen Entlohnung und zur höchstmöglichen Einhaltung der Urlaubs- und Feiertagsvergütung vorgesehen ist, als erste wertvolle Grundlage zur Effektuierung der neuen Rechte der Heimarbeiter und Lohngewerbetreibenden angesehen werden kann. Wir Sozialisten wissen aber ebenso, daß das beste Gesetz — mein Freund Frühwirth hat es heute schon erwähnt, ich muß es nur noch mit anderen Worten unterstreichen — wertlos sein kann, wenn nicht die geschlossene organisierte Kraft der Menschen ständig dafür sorgt, daß Gesetzesbrechern das Handwerk gelegt und Ordnung im Sinne des Gesetzes gehalten wird. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Dazu sind die Gerichte da!*) Und darum wird es letzten Endes von den Heimarbeitern und Lohngewerbetreibenden selbst abhängen, wie sie es verstehen werden ... (*Weitere lebhaftes Zwischenrufe.*) Darum, meine Damen und Herren, sind wir Sozialisten uns darüber im klaren, daß es von den Heimarbeitern und Lohngewerbetreibenden schließlich und endlich selbst abhängig sein wird, ob und wie sie es verstehen werden, die guten Absichten und Möglichkeiten dieses Gesetzes in die Realität des täglichen Lebens und der täglichen Wirksamkeit umzusetzen.

Meine Damen und Herren! Das Heimarbeitsgesetz soll in erster Linie — das steht zweifellos fest, hier gibt es keine Meinungsdivergenz — den Heimarbeitern, den Zwischenmeistern, den Lohngewerbetreibenden und Stückmeistern dienlich sein, sie vor Ausnützung schützen und ihnen die Möglichkeit und den Weg zu auskömmlichen Löhnen und zu sozialen Rechten bieten. Darum begrüßen es wir Sozialisten, daß es endlich möglich geworden ist, dieses Gesetz zu verabschieden.

Aber, meine Damen und Herren, das Gesetz wird meiner Überzeugung nach auch von allen anständigen und fortschrittlich denkenden Unternehmern als ein neuer Ordnungsfaktor für die Wirtschaft begrüßt werden. (*Andauernde Unruhe.*) Gerade der Kreis von realen Auftraggebern, die gewohnt sind, ihre Arbeitskräfte, gleichgültig ob sie im Betrieb, als Heimarbeiter, Lohngewerbetreibende oder Stückmeister tätig sind, gleich anständig zu entlohnen, gerade dieser Kreis von realen Unternehmern war bisher der übelsten Schmutzkonkurrenz durch die unlautersten Elemente der Wirtschaft ausgesetzt, die ihre Konkurrenzfähigkeit mit Hilfe der Unterentlohnung der Heimarbeiter und Lohngewerbetreibenden aufrechtzuhalten versucht haben. (*Abg. Dr. Hofeneder: Die schützt niemand, keinesfalls!*) Die reelle Unternehmerschaft wird unser Bemühen um dieses Gesetz deshalb verstehen. Sie wird begreifen, was wir Sozialisten wollen, daß die Konkurrenzfähigkeit eines Unternehmens auf alles andere, nur nicht auf die Unterentlohnung von arbeitenden Menschen aufgebaut werden darf. (*Abg. Dr. Hofeneder: Das ist keine Entdeckung von Ihnen!*) Die anständigen Auftraggeber werden deshalb, allein aus diesen Gründen, dieses Gesetz ausdrücklich bejahen. Ich komme noch zurück auf Sie, Kollege Hofeneder, ich habe mir das gemerkt.

Wir Sozialisten bedauern es aber umso mehr, daß die „Presse“, die von der Industriellenvereinigung finanzierte Tageszeitung, vom 5. März in einem Kommentar zu diesem Heimarbeitsgesetz einerseits, ich weiß nicht, weltfremd oder beschämt, zugibt, daß die Heimarbeiter wohl bisher — und jetzt zitiere ich — „da und dort stark ausgenützt wurden“ — sie ist in dem Fall sogar weiter gegangen als Kollege Hofeneder, der es abgestritten hat —, aber gleichzeitig in einem Satz behauptet, daß sich die Heimarbeiter, und damit natürlich auch die Lohngewerbetreibenden — na, wie heißt das so schön — „fast als letzte Berufsgruppe noch einer wirtschaftlichen Freiheit erfreuten“.

Was ist das für eine Freiheit?, fragen wir Sozialisten. Wir Sozialisten wissen schon, welche Freiheit hier gemeint ist und welche Freiheit der Soldschreiber der Industriellenvereinigung da in der Presse meint: die Freiheit der schrankenlosen Ausbeutung und die Freiheit um jeden Preis und ohne soziale Rechte! (*Zwischenrufe. — Anhaltende Unruhe.*) Sehen Sie, das kostet dem Herrn Abg. Krippner nur einen Lacher. (*Abg. Dr. Hofeneder: Was Sie da erzählen, darüber kann man nur lachen!*) Das zeigt, wie wenig Gefühl Sie für die Heimarbeiter haben, daß Sie mich nicht anhören

und nicht mit mir und mit uns empört sind über die in der „Presse“ von den Soldschreibern gewisser Industriekreise so interpretierte Freiheit. (*Weitere Zwischenrufe.*) Die Soldschreiber der Industriellenvereinigung und der „Presse“ meinen die Freiheit der schrankenlosen Ausbeutung und die Freiheit um jeden Preis und ohne soziale Rechte, die Freiheit, Tag und Nacht und Sonntag zu rackern. Es ist die Freiheit von jedem gesetzlichen Schutz und die Freiheit, in Not und Elend zu leben oder zugrunde zu gehen. Hier dokumentiert sich der Geist des Rückschritts, der Geist der kapitalistischen Ausbeutung, der auch in einem Feuilleton „Flucht aus der Illusion“ in der Wochenausgabe der „Presse“ mit fadenscheinigen Argumenten gegen den Wohlfahrtsstaat hetzen zu müssen glaubt.

Mit diesem das Heimarbeitsgesetz so kommentierenden Satz der Tageszeitung der führenden österreichischen Industriekreise wurde eindeutig klargestellt, was diese notorischen Gegner der Sozialisten als das Ideal — nicht ihrer, sondern der Freiheit für arbeitende Menschen ansehen. Wir Sozialisten bedauern, daß sich die Industriellenvereinigung durch diese Auslassung ihrer Presse zum Anwalt — das steht doch zweifelsfrei fest — der unlautersten Elemente der Wirtschaft degradiert hat.

Wir Sozialisten aber sagen diesen unbelehrbaren journalistischen Hinterwäldlern und ihren industriellen Hintermännern: Die Zeit ihrer Ideale von völliger Freiheit der Ausbeutung und Schutzlosigkeit für arbeitende Menschen gehört glücklicherweise — und wir werden dafür auch durch dieses Heimarbeitschutzgesetz sorgen — immer mehr einer endgültig überwundenen Vergangenheit an.

Darum aber, meine Damen und Herren, rufen wir Sozialisten auch im Zusammenhang mit diesem Gesetz nicht allein dem Herrn Abg. Hofeneder, sondern auch allen rückschrittlichen Hintermännern der kapitalistischen Soldschreiber zu: Schafft euch eine modernere, menschlichere geistige Einstellung zur Arbeit, leistet nicht unsauberen Elementen der Wirtschaft Vorschub! Darum rufen wir Sozialisten aber auch jenen zu, die bisher durch Ausnützung der Heimarbeiter und Lohngewerbetreibenden allen anständigen und realen Arbeitgebern die übelste Schmutzkonzurrenz bereitet haben: Schafft euch rechtzeitig eine neue redliche Plattform zur Sicherung eurer Konkurrenzfähigkeit, verzichtet freiwillig darauf, Heimarbeiter und Lohngewerbetreibende auszubeuten und gegen die Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes zu verstoßen!

Beiden aber, den Verteidigern der unsauberen Elemente der Wirtschaft und den bisherigen Ausnützern von Heimarbeitern und Lohngewerbetreibenden, rufen wir abschließend zu: Kehrt ein in euch, sonst wird sich die Entwicklung gegen euch kehren! (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident **Hartleb**: Als nächste Rednerin ist zum Wort gemeldet die Frau Abg. Rehor. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. Grete **Rehor**: Hohes Haus! (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Ich würde bitten, mich reden zu lassen. (*Anhaltende Zwischenrufe.*)

Präsident **Hartleb** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe!

Abg. Grete **Rehor** (*fortsetzend*): Hohes Haus! Ich hatte nicht die Absicht, mich heute noch einmal zum Wort zu melden. Im allgemeinen stehe ich grundsätzlich als Abgeordnete dieses Hauses und darüber hinaus als Gewerkschaftsvertreterin auf dem Standpunkt, daß man überall und bei jeder Gelegenheit sich sachlich auseinandersetzen hat. Ich bleibe auch nun — ich versuche es — bei dieser sachlichen Auseinandersetzung, obwohl es mir vielleicht zustehen würde, leidenschaftlich zu den Behauptungen, die hier gegenüber meiner Person aufgestellt worden sind, Stellung zu nehmen.

Ich glaube, daß mein Vorredner leider verwechselt hat, in welchem Lokal er spricht. (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Uhlir: Die Wahrheit kann man auch im Parlament sagen!*) Er sprach von der Tribüne des Parlaments. (*Anhaltende lebhaft Unruhe.*)

Wir beklagen uns sehr oft darüber, daß das österreichische Parlament, daß die Demokratie in unserem Lande vielfach keine Anerkennung findet. Ja, tragen wir denn nicht als Volksvertreter mit einem Auftreten, wie es der Vorredner an den Tag legte, auch dazu bei, eben das Parlament und die Demokratie in unserem Lande vor jenen Menschen, die Gelegenheit haben, uns zuzuhören, entsprechend herabzusetzen? (*Zustimmung bei der ÖVP. — Anhaltende Zwischenrufe.*) Ich könnte mir vorstellen, daß der Abg. Kostroun diese Rede in einem Versammlungslokal vor seinen Parteigängern, vor seinen Parteifreunden hält; das könnte ich mir vorstellen. Daß er aber diese Rede im Abgeordnetenhaus hält, das ist ihm vorbehalten gewesen! Jeder, der sich im Abgeordnetenhaus unqualifizierbar benimmt, entbehrt eigentlich des Rechtes, hier zu sein. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Ich möchte dazu kurz und sachlich sagen: Der Herr Abg. Kostroun hat folgende

Worte gebraucht — ich habe sie noch nicht im stenographischen Protokoll gelesen, aber ich habe sie in Erinnerung —: Die Frau Abg. Rehor oder die Frau Rehor hat im Unterausschuß zu den Forderungen, die aufgestellt worden sind — wahrscheinlich meint er die der sozialistischen Fraktion —, „beschämend geschwiegen“. (*Zwischenrufe.*)

Und nun der Wahrheit eine Gasse! Ich habe, verehrte Damen und Herren im Hause, von Anfang an an den Beratungen über das Heimarbeitsgesetz — ich habe es in meinen Ausführungen zuerst nicht so offen zum Ausdruck gebracht, weil ich niemals für meine Person in Anspruch nehme, etwas zu sagen, was ich vielleicht leiste — so wie die Frau Berichterstatterin, die Abg. Moik, so wie die anderen hier im Hause, die als Gewerkschafts- oder Kammervertreter tätig sind, mitgewirkt. Ich habe mitgewirkt bei den Beratungen im Sozialministerium und habe auch dort so wie immer und überall als Gewerkschafterin gesprochen (*Beifall bei der ÖVP*), für die Heimarbeiter, für die Arbeitnehmergruppe dieser Art. Und es könnten die Protokolle dafür sprechen, daß ich jederzeit auch gegen die Stimmen meiner Parteifreunde aufgetreten bin (*Rufe: Hört! Hört!*), wenn es darum ging, die Interessen der Heimarbeiter zu vertreten! (*Abg. Dr. Hofeneder: Das ist die Wahrheit! — Anhaltende Zwischenrufe des Abg. Kostroun. — Abg. Prinke: Das ist die Wahrheit, und Ihr Verhalten war eine Gemeinheit, Herr Kostroun!*)

**Präsident** (*der inzwischen wieder den Vorsitz übernommen hat, das Glockenzeichen gebend*): Herr Abg. Kostroun! Sie haben zuvor Gelegenheit gehabt, zu reden, Sie können sich noch einmal melden. Ich habe Verständnis für Zwischenrufe, aber nicht für Reden aus den Bänken. (*Ruf bei der SPÖ: Und der Abg. Prinke?*) Das gilt für alle. Das haben Sie in den vorderen Reihen nicht gesehen! (*Anhaltende Zwischenrufe.*)

Zunächst möchte ich auf die Bestimmung der Geschäftsordnung verweisen, daß, wenn der Präsident spricht, die anderen zu schweigen haben! Dann möchte ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß sie hinten keine Augen haben, sodaß sie nicht sehen konnten, wie der Herr Abg. Kostroun aufgestanden ist und dort eine Rede gehalten hat. Das kann ich nicht zulassen. Ich mache nochmals darauf aufmerksam — das gilt für alle Zwischenredner in den Bänken —: Sie können Zwischenrufe machen, aber keine Zwischenreden halten. Wer eine Rede halten will, der möge sich zum Wort melden; wir haben noch viel Zeit übrig, um hier noch sehr lange zu reden. Ich bitte also,

von dieser Unsitte jetzt abzugehen und die Rednerinnen und Redner anzuhören; wer etwas zu sagen hat, möge sich hier vormerken lassen und von hier oben sprechen.

Abg. Grete **Rehor** (*fortsetzend*): Ich möchte weiter fortfahren. Ich versuche, sachlich zu bleiben. Über die Beratungen im Sozialministerium hinaus habe ich, als die Regierungsvorlage in das Parlament gekommen ist, bei den Beratungen im Rahmen der eigenen Fraktion das, meine Damen und Herren Abgeordneten, was ich selbst täglich erlebe im Verkehr mit den Heimarbeitern, ihre Not und ihr Schicksal, auch dort zum Ausdruck gebracht und gesagt, was auf dem Gebiete der Gesetzgebung für die Heimarbeiter notwendig ist. Manches haben wir einverständlich durchsetzen können.

Ich habe dann, als wir in die Unterausschußberatungen eingegangen sind, Herr Abg. Kostroun, nicht geschwiegen, sondern ich habe mich zum Wort gemeldet, wenn es darum ging, die Interessen der Heimarbeiter zu vertreten. Verwechseln Sie mich nicht! Es gibt selbstverständlich auch Vertreter der Auftraggeber. Diese haben auch ihre Wünsche im Unterausschuß kundgetan. Ich habe nicht für die Auftraggeber zu sprechen, aber ich habe mich jederzeit zum Wort gemeldet, wenn es darum ging, für die Heimarbeiter in diesem Unterausschuß einzutreten.

Und nun möchte ich mich an die Frau Abg. Moik als Berichterstatterin wenden. Sie kann es nicht in Abrede stellen: Wir haben gesehen, daß es auf beiden Seiten eine Reihe von Anträgen gibt — ich habe das in meinen ersten Ausführungen schon dargetan —, die, wenn wir sie zur Beratung bringen, den Abschluß der Regierungsvorlage unmöglich gemacht hätten; wir würden wohl über das Gesetz heute noch nicht beraten, hätten wir die von der einen oder anderen Gruppe gestellten Anträge in Beratung genommen. Da habe ich mich sozusagen inoffiziell an die Berichterstatterin im Wandelgang dieses Hauses gewendet und habe ihr einen Vorschlag gemacht, damit sie ihn ihrer Fraktion unterbreite. Ich habe ihr folgendes gesagt: Es ist uns als Arbeitervertretern in unserer Fraktion gelungen, die §§ 5, 14, 29, 38, 39, 43 und 55 auf das Maß der Regierungsvorlage zu bringen. Nur ein einziger Paragraph, nämlich der § 5, ist nicht so durchzubringen, wie er in der Regierungsvorlage steht. Wir müssen ihn modifizieren. Vielleicht finden wir auch für diesen Paragraphen einen Weg. Wenn wir uns beiderseits auf die Regierungsvorlage einigen könnten, könnten wir nach sechs Jahren den Heimarbeitern endlich das Gesetz bringen.

Das nennt Herr Kostroun, entschuldigen Sie, der Herr Abg. Kostroun, ein „beschämendes Schweigen“, wenn man in allen Beratungen, durch alle Jahre, in allen Körperschaften versucht, ausschließlich im Interesse der Heimarbeiter zu wirken! (*Heftige Zwischenrufe.* — *Abg. Dengler: Interessant ist, daß die Frau Rehor letzten Endes das Gesetz gebracht hat und nicht ihr! Sie hat die Schwierigkeiten beseitigt! — Ruf bei der SPÖ: Ist das keine Zwischenrede?*) Kollege Dengler, ich brauche nicht Ihre Unterstützung; ich möchte hier selbst die Dinge klarlegen, wie sie der Sachlichkeit und den Tatsachen entsprechen.

Dann hat — ich muß es zur Ehre auch der sozialistischen Fraktion sagen — die Kollegin Moik es in ihrer Fraktion ebenso durchgesetzt, daß wir uns auf die Regierungsvorlage zurückziehen, und der Abg. Kollege Frühwirth als der erste Vorsitzende der Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter hat von Anfang an für seine Fraktion erklärt, daß sie zur Regierungsvorlage steht. Wir haben das gleiche getan. Im Zuge der Verhandlungen kamen, wie gesagt, die Anträge, und man mußte versuchen, auf das Ausmaß der Regierungsvorlage zurückzukommen. Aber nun hier im Haus politische Propaganda zu treiben, das, meine Damen und Herren, glaube ich, ist einer großen Partei, wie der Sozialistischen Partei in unserem Lande, unwürdig! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Noch viel unwürdiger ist es — leider muß ich pro domo reden —, einer Frau einen solch beleidigenden Ausdruck in diesem Hause beizumessen. Ich werde jedenfalls diese beleidigenden Worte wohl oder übel aufnehmen, muß sie aber auf das entschiedenste zurückweisen. Aber ich sage Ihnen darüber hinaus: Ich werde mich in meiner Haltung als Arbeitnehmervertreterin nicht beirren lassen und werde trotz dieser Beleidigungen nach wie vor die Interessen der Arbeitnehmer in diesem Hause, in meiner Fraktion und in den Gewerkschaften vertreten! (*Neuerlicher lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei den Sozialisten.*)

Ich brauche keine Zeugen anzurufen, es sitzen hier Kollegen, die mich aus dem Gewerkschaftsleben kennen, hier im Abgeordnetenhaus und auch auf der Galerie. Sie kennen die Tätigkeit der Kollegin Rehor, und ich brauche niemanden zum Zeugen anzurufen. Aber ich habe vor 1934, ich habe bis 1938 und ich habe ab 1945 bis zum heutigen Tage unter Beweis gestellt, daß mich meine Weltanschauung dazu verpflichtet, nicht allein meine Partei, nicht meine politische Meinung, sondern vor allem meine Weltanschauung,

und daß diese sittliche und moralische Pflicht an erster Stelle und an dominierender Stelle in mir ist und an zweiter Stelle erst meine politische Auffassung; ansonsten könnte ich oftmals nicht in diesem Hause tätig sein.

Ich möchte darüber hinaus nun noch einiges andere sagen und, was meine Person betrifft, zum Abschluß bringen. Ich bin bald fertig. Ich habe mit viel Geduld auch die anderen angehört und verlange nun ein paar Minuten Geduld auch für meine Ausführungen.

Ich habe in diesem Haus noch nicht gehässig gesprochen und ich hatte nie die Absicht, gehässig zu reden. Aber ich möchte für eine Sache Kolleginnen aus meiner Gewerkschaft zum Zeugen anrufen. Der Herr Abg. Kostroun hat hier gesagt, daß die Arbeitgeber, die „Ausbeuter“, diejenigen, die nur gegen die Arbeiter auftreten, auf dieser Seite sitzen, nämlich auf der Seite der Österreichischen Volkspartei. Soll ich Ihnen vielleicht auch, meine Herren Abgeordneten von der Sozialistischen Partei, und auch Ihnen von der Kommunistischen Partei erklären, was mir meine Erfahrungen der letzten Jahre auf dem Gebiete der Ausbeutung der Arbeitgeber allein sagen? Soll ich Ihnen vielleicht das Beispiel bringen — vielleicht ist derjenige sogar im Hause anwesend —, daß ein Innungsmeister, der Ihrer Richtung angehört, mit mir in dreizehn Lohnverhandlungen gesessen ist, und bis heute haben wir für die Heimarbeiter in der Stickerei das 4. Lohnübereinkommen nur zum Teil und das 5. Lohnübereinkommen überhaupt nicht erreichen können! (*Hört! Hört!-Rufe bei der Volkspartei.*)

Ich habe, ich sage es ausdrücklich, nicht die Absicht gehabt, gehässig zu sein. (*Zwischenrufe.* — *Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Aber wenn man herausfordert, dann muß man auch zur Kenntnis nehmen, daß man der Wahrheit eine Gasse machen muß! (*Neuerliche Zwischenrufe.*) Und ich möchte sagen: Zu verurteilen sind die Arbeitgeber, in welchem Lager immer sie stehen, wenn sie die Arbeiter und die Angestellten in unserem Land ausbeuten und in ihren Rechten verkürzen! Aber meine Erfahrung lehrt mich: Die Weltanschauung — vielleicht für Sie die politische Gesinnung — hört bei den Arbeitgebern oftmals bei der Geldtasche auf, ganz gleich, wo immer sie stehen! Darum würde ich Ihnen empfehlen, daß Sie also in diesem Haus dann, wenn wir ein Gesetz für die notleidenden Arbeitnehmergruppen beraten, bei der Sachlichkeit bleiben.

Ich möchte zum Schluß kommen und möchte sagen: Wir haben als Abgeordnete in diesem Haus die Pflicht, nach bestem Wissen und

Gewissen zu handeln. Wenn wir unsere Pflicht in diesem Sinne erfüllen, dann brauchen wir hier in diesem Hause keine parteipolitische Propaganda zu betreiben. (*Beifall bei der ÖVP.*) Jeder muß vor seinem Gewissen bestehen. (*Abg. Weikhart: Herr Kollege Hofeneder, das ist etwas für Sie! — Abg. Prinke: Schaut nur selber in den Spiegel!*) Kollegen! Abgeordnete dieses Hauses! Es heißt — mögen Sie es anerkennen oder nicht — in der Schrift: „Der werfe den ersten Stein nach ihr“ — Und wer von den Arbeitgebern und vielleicht auch von den Arbeitnehmern in unserem Lande hat noch nie einen Fehler begangen? Die Fehler eines Menschen sind eben durch sein Menschentum bedingt. Es gibt keine Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen, die in allen Belangen ihres menschlichen Bereiches unfehlbar sind. (*Abg. Dengler: Unfehlbar ist allein die SPÖ!*) Versuchen Sie in Zukunft, wenn wir ein soziales Gesetz beraten und beschließen, zur Kenntnis zu nehmen: Die Arbeitervertreter des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes werden wie bisher nach ihrem Gewissen, nach ihrer sittlichen und moralischen Einstellung handeln! Sie werden es auch in Zukunft tun! (*Starker Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Als nächster Redner in der Rednerliste ist eingetragen der Herr Abg. Altenburger. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Altenburger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich hatte die Ehre, dem Ausschuß für soziale Verwaltung anzugehören, in dem über das hier in Beratung stehende Gesetz beraten wurde. Der Vorsitzende des Unterausschusses war der Herr Abg. Kostroun, der hier eine Wahlrede für die Sozialistische Partei hielt. Man müßte allerdings annehmen, daß sich ein Vorsitzender des Unterausschusses mindestens auf diesem Gebiet objektiv verhält und die Ausnützung der Sache für die politische Propaganda anderen überläßt, ansonsten ist er ja nicht fähig, Vorsitzender zu sein. Wir haben im Ausschuß den Bericht des Unterausschusses durch die Frau Kollegin Moik erhalten und auch zur Kenntnis genommen. Im Ausschuß wurde ein einziger Antrag von der Sozialistischen Partei gestellt, der aber dann zurückgezogen wurde. Ansonsten wurde also im Ausschuß kein Antrag gestellt.

Sie haben also im Ausschuß dem Bericht Ihrer Berichterstatteerin, der Frau Abg. Moik, Ihre volle Zustimmung gegeben, und die Volkspartei hat diesem Bericht des Unterausschusses ebenfalls zugestimmt. (*Abg. Dr. Tschadek: Wir geben unsere Zustimmung ja auch heute!*) Welchen Sinn, werte Frauen und Männer, hat aber

dann eine politische Rede, mit der der Versuch unternommen wird, dieses Gesetz, mit dem wir den Heimarbeitern dienen wollen, zu einer politischen Tendenz zu mißbrauchen und zu einer Siegesfeier der Sozialistischen Partei zu benützen? Wir als Österreichische Volkspartei sehen darin keinen Sieg für uns, sondern einen Erfolg für die Heimarbeiter (*Beifall bei der Volkspartei*); nur so nehmen wir die Sachlage zur Kenntnis. Und wir haben hier abschließend festzustellen, daß wir in Zukunft ebenfalls so handeln werden.

Erlassen Sie es mir, auch noch auf die sachliche Seite einzugehen. Ich könnte hier so manchem, der so eifrig auf die andere Seite der Koalition hinüberschaut, nachweisen, daß die Grundtendenz der Gewerkschaften nicht eine Ausweitung der Heimararbeit ist, sondern daß sie es sich zum Ziele machen, nach Möglichkeit alles innerhalb der Betriebe zu erfassen. Wir hätten nun die Aufgabe, für den Rest der Heimarbeiter, die also nicht in die Produktion geschlossener Betriebe aufgenommen werden können, nach Möglichkeit die gleichen Voraussetzungen wie für die Betriebsarbeiter zu erreichen. Daß die Heimarbeiter mit den Betriebsarbeitern nicht völlig gleichgestellt werden können, ja daß die Verschiedenartigkeit sogar groß ist, das wird jeder bestätigen, der mit dieser Materie zu tun hat.

Der Kollege Frühwirth könnte seinen ehemaligen Sekretär aus der Textilarbeitergewerkschaft, Kostroun, nunmehr Arbeitgeber und hoffentlich bald Kommerzialrat (*Ruf bei den Sozialisten: Ist er ja schon!*) — er ist es also schon —, er könnte also den Kommerzialrat Kostroun als ehemaligen Sekretär der Textilarbeiter fragen: Wie viele Versammlungen haben wir für die Heimarbeiter gemacht? Wie oft haben wir versucht, sie zusammenzuschließen, und welche große Erfolge haben wir hierbei erzielt? Es gibt ja auch manches Unverständnis bei den Heimarbeitern selber. Unsere Aufgabe hier als Abgeordnete wäre es also, dieses Gesetz nicht nur zu beschließen und in Wirksamkeit zu setzen, sondern auch dahin zusammenzuwirken, daß man mit diesem Gesetz den Heimarbeitern helfend gegenübertritt und ihnen vor Augen führt, daß die Heimarbeiter selbst an diesem Gesetz Anteil nehmen müssen. Wir müssen also die Heimarbeiter stärker interessieren, nicht aber sagen, daß wir Sozialisten, wir Volksparteiler und wer alles dann noch im Haus vertreten ist, ein Gesetz beschlossen haben, sondern wir müssen ihnen sagen, daß wir als Gesamtheit ein Gesetz beschlossen haben, daß aber auch die Heimarbeiter selber daran Anteil nehmen und mit-helfen sollen, damit das Gesetz für sie wirksam wird, denn der Gesetzgeber allein kann dies ja



gar nicht tun. Das wäre also unsere Aufgabe, und darum bedaure ich es, daß ein Gesetz, das sachlich, inhaltlich ein Fortschritt ist, zu parteipolitischen Gegensätzlichkeiten führt. Wenn Sie diesen Weg so weitergehen, wie Sie ihn heute betreten haben, dann gibt es keine demokratische Basis für weitere Verhandlungen.

Verehrte Frauen und Männer! Sie lassen innerhalb des Unterausschusses die Arbeitgeber Stellung nehmen, die Sie als Sozialisten in Ihren Reihen haben — der Herr Minister Waldbrunner als Vertreter des Sozialministers ist ja auch für sehr große Betriebe verantwortlich —, aber jene Arbeitgeber, die wir bei uns in der Volkspartei haben, wollen Sie daran hindern, daß sie ihre eigenen Interessen wahrnehmen und ihre Auffassungen kundtun. Sie tun ja hier im Hohen Hause so, als wäre die Willensmeinung der Arbeitgeber schon auch die Meinung der Volkspartei! Ja, wo kommen wir da nur hin, mit welcher Diffamierung kommen Sie da gegenüber der verantwortlichen großen Partei dieses Hauses! Das aber müssen Sie sich abgewöhnen in einer Demokratie (*Zustimmung bei der ÖVP — Zwischenrufe bei den Sozialisten*), daß ein Teil innerhalb einer Partei ... (*Lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Ruf bei der SPÖ: Wir brauchen von Ihnen keine Belehrung über Demokratie!*) Wenn Ihnen der Begriff Demokratie zuwenig ist, dann nehmen Sie folgendes zur Kenntnis: Als Patentdemokraten müssen Sie es sich abgewöhnen, eine Auffassung einer großen Partei, die sich aus allen Bevölkerungsschichten zusammensetzt, deswegen zu diffamieren, weil ein Teil der Bevölkerung im Rahmen der Volkspartei seine Auffassungen vertritt, und so zu tun, als dürfte sie überhaupt kein Recht haben, zu Wort zu kommen, und wenn ein Vertreter unserer Partei hier im Hause oder in einem Ausschuß seine Meinung sagt, auf den Kapitalismus hinzuweisen und damit wieder die alte Walze aufzulegen, mit der die Demokratie schon einmal zu Grabe getragen worden ist! (*Beifall bei der Volkspartei.*)

Ich stelle also fest: Im Ausschuß für soziale Verwaltung haben Sie keinen Antrag gestellt, in diesem Ausschuß haben Sie einhellig für dieses Gesetz gestimmt (*Abg. Dr. Tschadek: Wir stimmen ja auch jetzt dafür! Wozu regen Sie sich auf?*) Wenn Sie auch jetzt dafür stimmen, dann waren die Ausführungen des Abg. Kostroun nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei. — Ruf bei den Sozialisten: Bedanken Sie sich bei Herrn Dr. Hofeneder!* — *Abg. Dr. Tschadek: Wie man in den Wald ruft, so schallt es zurück!*)

Herr Minister Dr. Tschadek, Sie waren nicht immer im Saal anwesend. (*Abg. Dr. Tschadek: O ja, ich war immer da!*) Wenn Sie immer hier gewesen sind und auch wenn Sie nicht Sozialist wären, müßten Sie die Art bedauern, in der hier der Abg. Kostroun in einer gemeinsam beschlossenen sachlichen Angelegenheit vorgegangen ist, und gegen diese Art müssen wir uns wehren, weil wir auf diese Art im sozialpolitischen Sektor nicht vorwärtskommen können.

Es ist ja noch eine ganze Reihe von Sozialgesetzen unerledigt. Wenn Sie aber unsere Stellungnahmen politisch einseitig ausschroten, dann gibt es keine gemeinsame Arbeit (*Abg. Slavik: Das haben Sie bis jetzt auch noch gar nicht gemacht!*), dann gibt es keine gemeinsame Arbeit, dann werden wir es im Sozialausschuß ablehnen ... (*Abg. Slavik: Das ist unerhört, diese Demagogie!*) Oder, verehrter Herr Kollege Slavik, wir werden auch die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich durchführen und also auch Ihre Berichte und Vorbringungen in die Öffentlichkeit tragen. (*Rufe bei den Sozialisten: Gern, sehr gern! — Wir haben nichts dagegen!*) Aber dann, Herr Abg. Slavik, wird die Öffentlichkeit die Meinungen Ihrer Seite anders hören, als Sie die Dinge hier demagogisch verdrehen. (*Ruf bei den Sozialisten: Sie verstehen vom Heimarbeitsgesetz nicht allzuviel!*) Aber von der Sozialpolitik mehr als Sie! — Dann werden wir zur Kenntnis bringen, was Sie als Sozialisten in der Debatte beantragt haben, dann werden wir auf eine offene Debatte über die Heimarbeit übergehen, und dann werden Sie auch zugeben müssen, daß nach Ihrer Meinung die Heimarbeit, die Zahl der Heimarbeiter vom Sozialminister bestimmt, also kontingentiert werden soll, und dann müßten wir überhaupt zu einer Kontingentierung kommen. Dann reden wir aber auch so, wie Sie es hier versucht haben, dann gibt es keine sachliche Debatte mehr, denn dann werden wir zur Leidenschaft kommen und kein ordentliches Sozialgesetz mehr beschließen können! (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*)

Ich darf Sie daher ersuchen: Stören Sie nicht die Arbeit auf dem Boden, den wir betreten haben. Dies wäre ja das erste Gesetz gewesen, mit dem Sie als Sozialisten den Beweis hätten erbringen können, daß Sie imstande sind, die Sache höher zu stellen als Ihre Parteipolitik. Es war ja diesmal eine von gemeinsamer Verantwortung getragene Arbeit. Die Frau Abg. Moik war Berichterstatterin, die Kollegin Rehor hat darüber gesprochen, es gibt ja viele Zeugen dafür: Es ist das erste Gesetz nach 1945, das für die Heimarbeiter in gemeinsamer Arbeit und unter gemeinsamer

Verantwortung zustande gekommen ist, aber Sie sind eben nicht imstande, eine Sache höher zu stellen als Ihre Parteipropaganda. Es ist schade, daß nicht allzu viele Gewerkschafter hier sind, aber ich muß schon sagen: Wenn Sie am Ende der Beratungen über ein Gesetz, das in gemeinsamer Verantwortung beschlossen worden ist, eine derart einseitige Propaganda betreiben, dann werden Sie auch die Verantwortung für die Schwierigkeiten zu tragen haben, die sich daraus ergeben — wir stellen dies rechtzeitig fest —, und dann dürfen nicht Sie die Kläger sein (*Zwischenrufe bei den Sozialisten*), so wie es zum Teil leichtfertig hier geschehen ist, indem Sie sagen, die anderen seien schuld; denn dann tragen Sie die Schuld, weil Sie eben der Partei wegen nicht bei der Sachlichkeit bleiben können.

Ich stelle dies auch deshalb fest, weil Sie einer Kollegin von der Volkspartei im Unterausschuß unrecht getan haben. Keine andere Frau als die Frau Abg. Rehor hat sich um diese Vorlage so sehr bemüht. Wenn das gewerkschaftliche Solidarität sein soll, wenn das ein Zusammenstehen Arbeitender für Arbeitende bedeuten soll, wenn das der Sinn nach vielen stundenlangen Verhandlungen im Rahmen der Gewerkschaft, des Bundesvorstandes und in allen zuständigen Körperschaften sein soll, und wenn dann ein Vertreter der Wirtschaft — der ja der Herr Kostroun ist, wenn er hier auch als Sozialist steht — so spricht, dann ist dies nicht jene Form der Solidarität, von der Sie so groß in Ihren Gewerkschaftsorganen schreiben! Eben darin liegt aber eine große Gefahr, denn wenn Sie hier im Parlament in solchen Fragen nur Politik betreiben, dann stören Sie damit auch die Arbeit auf dem Boden der Gewerkschaft. (*Abg. Dr. Tschadek: Wo soll man denn Politik betreiben?*) Wenn Sie auf diesem Gebiete nur einseitige Parteipolitik betreiben, dann stören Sie auch die Arbeit in der Gewerkschaft. (*Abg. Slavik: Die ÖVP macht keine Parteipolitik? — Weitere Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Ich danke Ihnen, daß Sie mich darauf aufmerksam gemacht haben; sinngemäß haben Sie mich ja doch verstanden. Wenn Sie hier im Hause nur einseitige Parteipolitik betreiben, wenn Sie alle Versuche einer gemeinsamen Arbeit im Gewerkschaftsbund hier mißdeuten, dann gehen Sie nicht den Weg der Sachlichkeit, sondern dann stören Sie die Arbeit in den Gewerkschaften. Wir werden die Öffentlichkeit zeitgerecht darauf aufmerksam machen, daß es unmöglich ist, daß Sie von der Sozialistischen Partei im Widerspruch zu den sozialistischen Gewerkschaftern diesen Tango hier aufführen, um ihre Partei zu retten und um zum Schluß der Arbeiter- und Angestelltenschaft

Schaden zu bereiten. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. Kostroun. Ich erteile es ihm.

**Abg. Kostroun:** Meine Damen und Herren! Ich will keineswegs auf alle Ausführungen des Herrn Abg. Altenburger eingehen. (*Anhaltende Unruhe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Ich glaube aber, daß es notwendig ist, einen Irrtum Ihrerseits, Herr Kollege Altenburger, festzustellen. Ich habe mich, wie Sie nur bestätigen und kaum widerlegen können, als Vorsitzender des Unterausschusses des Sozialausschusses bei Beratung der Regierungsvorlage absolut bemüht, objektiv zu wirken. (*Abg. Prinke: Warum nicht auch hier?*) Herr Kollege Altenburger, Sie haben hier wörtlich gesagt, daß Sie bedauern, daß ich hier nicht die Funktion des Vorsitzenden des Unterausschusses ausgeübt habe. Ja freilich, hier nicht! Hier bin ich der Redner meiner Partei, hier drücke ich aus, was meine Fraktion und ich in dieser Frage und zu diesem Gesetz zu sagen haben. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Das Recht, das ich Ihnen zubillige, müssen Sie nach den Gesetzen der Demokratie auch uns zubilligen.

Ich sehe aber, daß die Frau Abg. Rehor meine Erwiderung auf die unzähligen Zwischenrufe des Herrn Abg. Altenburger als persönlich kränkend empfunden hat (*Ruf bei der ÖVP: Das waren sie ja auch!*), weil ich das Wort geprägt habe, daß nach meiner Auffassung die Frau Abg. Rehor im Unterausschuß „beschämend geschwiegen“ hat. So war es doch? Ich möchte zuerst einmal sagen, daß dieses Wort keineswegs vom Herrn Präsidenten als diskriminierend empfunden oder gerügt wurde. (*Ruf bei der ÖVP: Entschuldigen!*)

Aber, meine Damen und Herren, die Ausführungen der Frau Abg. Rehor, die ich persönlich schätze, haben mir gezeigt, daß sie meine Ausführungen als kränkend empfunden hat. Ich sage ihr: Das war meine Absicht nicht. Die Frau Abg. Rehor weiß sehr wohl, daß ich ein bisserl empört war, weil sie zwar eine Lohngewerbetreibenden-Delegation empfangen hat, aber dann nicht mit mir im Unterausschuß versucht hat, bei Beratung des Gesetzes mitzuhelfen, daß das Heimarbeitsgesetz auch für jenen Personenkreis gelten kann, der mit mehr als zwei familienfremden Arbeitskräften erzeugt. (*Abg. Dr. Hofeneder: Das steht nicht in der Regierungsvorlage!*)

Ich möchte abschließend feststellen: Sosehr ich in keiner Weise die Frau Abg. Rehor kränken wollte, möchte ich doch dem Herrn Abg. Altenburger sagen: Wir geben Ihnen

nicht allein das Monopol, ihre Auffassung zu einem Gesetz zu sagen. Wir werden immer aussprechen, was ist, wie wir denken und wie wir empfinden. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Slavik: Ihr verwechselt Demagogie mit Sachlichkeit!*)

**Präsident** (*das Glockenzeichen gebend*): Keine Zwischenreden, meine Herren Abgeordneten! Ich will gerade feststellen, daß niemand mehr zum Wort gemeldet ist und daher die Debatte geschlossen erscheint.

Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Bitte.

Berichterstatterin **Wilhelmine Moik** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Es hat vielleicht nichts die Situation so gekennzeichnet wie die Debatte hier im Haus. Fünfeinhalb Jahre lang mußte über das Gesetz verhandelt werden, weil die Differenzen in den Auffassungen so groß waren. Ich möchte hier — ich war immer im Saal — feststellen, daß die ersten Redner sachlich zu dem Gesetz Stellung genommen haben. Erst der Herr Abg. Hofeneder hat davon gesprochen ... (*Ruf bei der ÖVP: Es ist nicht Ihre Sache, das festzustellen!*) Meine Herren, werden Sie nicht nervös, sondern hören Sie, was ich dazu zu sagen habe. Herr Dr. Hofeneder hat hier gefragt, warum der Unterausschuß so lange nicht zusammengetreten ist, obwohl die Regierungsvorlage am 29. 4. 1953 eingebracht wurde. Sie müssen mir als Berichterstatterin die Möglichkeit geben, das aufzuklären. (*Zwischenruf bei der ÖVP: Sie haben den Bericht zu erstatten! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Wir haben für diese Regierungsvorlage am 26. November einen Unterausschuß eingesetzt. Ich habe mich während der Budgetdebatte bemüht, Fühlung zu nehmen, ob es möglich ist, eine Sitzung des Unterausschusses einzuberufen. Wir sind übereingekommen, das in der ersten oder zweiten Jännerwoche zu machen. Der Herr Abg. Hofeneder möge jetzt seine Kollegin Rehor fragen, warum wir im Jänner zu keiner Sitzung des Unterausschusses gekommen sind. (*Abg. E. Fischer: Warum nicht? Die Öffentlichkeit möchte das endlich erfahren! — Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. E. Fischer: Lauter geheimnisvolle Andeutungen!*) Die Frau Abg. Rehor hat heute hier auch von den Schwierigkeiten gesprochen, die sie zu überwinden hatte. Ich muß sagen, ich habe wiederholt hier im Hause erklärt, daß es die Frau Abg. Rehor nicht leicht hat. Weil sie die Schwierigkeiten in ihrer Fraktion nicht überwunden hatte, deshalb konnten wir vor Februar zu keiner Sitzung des Unterausschusses zusammenkommen. Die Frau Abg. Rehor möge der Wahrheit die Ehre

geben und sagen, daß sie noch nicht so weit war in ihrem Klub, daß wir im Unterausschuß hätten verhandeln können.

Werte Abgeordnete! Ich habe mich in meinem Bericht bemüht, nicht die Differenzen aufscheinen zu lassen, die im Unterausschuß vorhanden waren, sonst hätte ich hier sagen müssen, daß wir über manches nicht einig geworden sind und uns nur in dem Wunsch, daß das Heimarbeitsgesetz, das fünfeinhalb Jahre behandelt wurde, endlich dem Haus zur Beschlußfassung vorgelegt wird, für die Regierungsvorlage ausgesprochen haben. Beide Abgeordnete unserer Partei, sowohl der Herr Abg. Frühwirth als auch der Herr Abg. Kostroun, sind zur Regierungsvorlage gestanden und haben hier keine Differenzen aufscheinen lassen. (*Ruf bei der Volkspartei: Zur Berichterstattung!*) Ich möchte feststellen, daß diese Verschiedenheiten in den Auffassungen heute klar zum Ausdruck gekommen sind. In unserer Fraktion hatten wir keine Schwierigkeiten zu überwinden, von uns aus hätten die Heimarbeiter nicht fünfeinhalb Jahre auf dieses Gesetz warten müssen. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

**Präsident**: Mit Rücksicht auf den Bericht, den die Frau Berichterstatterin im Schlußwort gehalten hat, möchte ich doch auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung aufmerksam machen, und zwar auf den § 29 lit. I, in dem es heißt: „Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schlusse der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Nationalrat, welcher letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Nationalrat zu vertreten hat.“

Ich möchte doch ersuchen, daß man sich an diese Bestimmungen bei der Berichterstattung genau hält.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**Präsident**: Wir gelangen nunmehr zu **Punkt 6** der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses über die Anträge

der Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen auf **authentische Erläuterung des Art. 65 Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes** (18/A),

der Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die **Überprüfung der Volksgerichtsurteile** (19/A),

der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gschnitzer und Genossen, betreffend die **Ausübung des Gnaden-**

**rechtes hinsichtlich der vom Volksgericht Verurteilten (20/A),**

der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gschnitzer und Genossen auf **Abänderung des Überprüfungsgesetzes (21/A)** und

der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die **Aufhebung oder Abänderung rechtswidriger oder fehlerhafter Eintragungen in den Registrierungslisten (29/A)** (233 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Eibegger. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Eibegger**: Hohes Haus! Die heute unter Punkt 6 der Tagesordnung aufscheinenden fünf Anträge 18/A bis 21/A und 29/A wurden von dem vom Hauptausschuß für diesen Zweck eingesetzten Unterausschuß und anschließend am 3. März im Hauptausschuß selbst eingehend erörtert.

Der Antrag 18/A der Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen sieht einen Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz vor, womit Art. 65 Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes authentisch erläutert werden soll. Abgesehen davon, daß eine solche authentische Erläuterung eines bestehenden Bundesverfassungsgesetzes durch ein anderes Bundesverfassungsgesetz in der österreichischen Gesetzgebung nicht üblich ist, kam der Hauptausschuß zur Überzeugung, daß ein Bundesverfassungsgesetz in dieser Sache kaum zum Ziele führen würde, weil hierfür die einhellige Zustimmung des Alliierten Rates erforderlich ist.

Die Antragsteller wollen durch diesen Antrag erreichen, daß der Herr Bundespräsident ermächtigt erscheint, auch bei Gnadenakten den Verfall des Vermögens nach Volksgerichtsurteilen, den Verlust öffentlicher Titel und akademischer Grade sowie den Verlust des Ruhegenusses mit Rückwirkung nachzusehen. Der Hauptausschuß vertritt die Meinung, daß, soweit dies beim heutigen Stand des Rechtes des Nationalrates möglich ist, den Anregungen weitestgehend entsprochen werden soll. Der Unterausschuß des Hauptausschusses hat auch dem Hauptausschuß Gesetzesvorschläge über eine beamten- und eine vermögensrechtliche Regelung dieser Sache unterbreitet.

Der Herr Bundeskanzler hat in der Sitzung vom 3. März dieses Jahres im Hauptausschuß ersucht, von einer Beschlußfassung in dieser Angelegenheit dermalen Abstand zu nehmen, weil noch gewisse völkerrechtliche Fragen, die zwar nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar mit dem NS-Problem in Zusammenhang stehen, geklärt werden sollen. Diesem Wunsch hat der Hauptausschuß entsprochen und beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu unterbreiten, die Frist für die endgültige

Regelung dieses Antrages und für die Berichterstattung an das Haus um weitere drei Monate, also bis spätestens 31. Mai dieses Jahres, zu erstrecken.

Der Entschließungsantrag 19/A der Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen sieht eine Aufforderung an den Herrn Bundesminister für Justiz vor, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, in Fällen der Antragstellung auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Volksgerichten zugunsten der Verurteilten dieser nicht entgegenzutreten, weiters, falls zwar keine Gründe zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens vorhanden sind, wohl aber andere Bedenken hinsichtlich des Urteiles, zum Beispiel bezüglich der Höhe der Strafe oder der Art der Nebenstrafen bestehen, über den Generalprokurator beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes die Überprüfung dieses Volksgerichtsurteiles anzuregen.

Hiezu wurde im Hauptausschuß festgestellt, daß die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Gerichtsbehörden generell geregelt sind. Insbesondere kommt hierfür der § 3 der Strafprozeßordnung in Betracht, der ausdrücklich bestimmt, daß alle an einem gerichtlichen Verfahren tätigen Behörden verpflichtet sind, alle für die Entlastung und Verteidigung des Beschuldigten maßgebenden Umstände gleichmäßig auszuwerten. Außerdem sind die Gerichtsbehörden verpflichtet, auch dort, wo es nicht ausdrücklich vorgesehen ist, die Beschuldigten über ihre Rechte aufzuklären. Darüber hinaus aber, was also gesetzlich nicht gedeckt ist, kann auch das höchste Vollzugsorgan nichts anordnen, selbst wenn eine solche Anregung an diese Stelle herangebracht wird.

Der Hauptausschuß hat deshalb gefunden, daß es nicht zweckmäßig sei, in diese Angelegenheit weiter einzugehen, und hat beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Dem Entschließungsantrag 20/A der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gschnitzer und Genossen liegt ein Antrag auf Fassung einer Entschließung des Nationalrates zugrunde, womit der Herr Bundesminister für Justiz aufgefordert wird, bei Volksgerichtsurteilen von seinem Gnadenantragsrecht weitestgehend Gebrauch zu machen.

Bei den Verhandlungen im Hauptausschuß wurde festgestellt, daß es einer solchen Entschließung des Nationalrates nicht bedarf, um der Sache gerecht zu werden. Der Herr Bundespräsident hat über Antrag des Herrn Justizministers in allen Fällen, in denen eine Begnadigung gerechtfertigt war, solchen Anträgen stattgegeben. Ich darf berichten, daß sich dermalen ungefähr 40 von österreichischen Volksgerichten verurteilte Personen in gericht-

licher Haft befinden, hierunter keine Person, die nur wegen eines sogenannten Formaldeliktes verurteilt worden ist. Der Hauptausschuß hat beschlossen, auch über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, also ihn nicht weiter zu behandeln.

Mit dem Antrag 21/A beantragen die Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gschnitzer und Genossen ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Bundesverfassungsgesetz über die Regelung des Verfahrens beim Obersten Gerichtshof in Volksgerichtssachen abgeändert werden soll. Sinn des Antrages ist, erstens aus der Kann-Bestimmung des § 1 des Überprüfungsgesetzes eine Muß-Bestimmung zu machen. Der jetzige Wortlaut des Gesetzes besagt: Der Präsident des Obersten Gerichtshofes kann, wenn er gegen die Richtigkeit eines Erkenntnisses des Volksgerichtes Bedenken hat, die Überprüfung des Falles durch den Obersten Gerichtshof anordnen.

Es wurde ausdrücklich im Unterausschuß und im Hauptausschuß durch den Herrn Bundesminister für Justiz festgestellt, daß es sich in diesem Falle der Kann-Bestimmung nicht um eine reine Ermessenssache oder gar um die Möglichkeit einer Willkürhandlung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes handelt, sondern daß im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 3 der Strafprozeßordnung von dieser Kann-Bestimmung immer Gebrauch zu machen ist, wenn die Voraussetzungen für die Überprüfung eines Volksgerichtsurteiles nach der Aktenlage gegeben erscheinen.

Zweitens wird mit dem Antrag eine Novellierung des § 6 des Überprüfungsgesetzes angestrebt, damit auch Volksgerichtsurteile, die im Jahre 1945 ergangen sind, nunmehr durch den Obersten Gerichtshof überprüft werden können.

Der Hauptausschuß hat nach Entgegennahme dieses Berichtes und insbesondere der Stellungnahme des Herrn Bundesministers für Justiz, daß in einem Rechtsstaat eine Kann-Bestimmung niemals den Weg für Willkür freigibt, beschlossen, auch hinsichtlich dieses Antrages zur Tagesordnung überzugehen.

Mit dem letzten Antrag 29/A der WdU-Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen wird eine Entschließung des Nationalrates beantragt, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 der Durchführungsvorordnung zum Verbotsgesetz zu novellieren. Hier handelt es sich nach dem Wortlaut ebenfalls um eine Kann-Bestimmung. Auch hier gilt das vorhin Gesagte, daß diese Kann-Bestimmung der Beschwerdekommision niemals das Recht gibt, willkürlich zu ent-

scheiden. Wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, wird die Überprüfung bereits in Rechtskraft erwachsener Bescheide hinsichtlich der Registrierung von Personen nachträglich durchgeführt werden. Bei der Behandlung dieses Gegenstandes wurde klargestellt, was es bedeuten würde, wenn aus dieser Kann-Bestimmung eine Muß-Bestimmung geschaffen würde. Dadurch würde nämlich der Weg freigemacht, daß alle registrierten Personen, wenn sie den Antrag stellen, hinsichtlich ihrer Registrierungspflicht und Einstufung neuerlich durch die Beschwerdekommisionen überprüft werden müßten. Es kann nie einen Sinn haben, eine derartige Verwaltungsanhäufung ohne praktische Erfolge für die betroffenen Personen hervorzurufen. Schon in der Hauptausschußsitzung wurde festgestellt — in der Zwischenzeit habe ich weitere Erhebungen angestellt —, daß die Beschwerdekommisionen es sich zur Richtschnur genommen haben, Anträge, die zuungunsten der registrierten Personen lauten, kurz abzuweisen, wenn nicht ein totaler Beweis für die Unrichtigkeit der Registrierung von vornherein als erbracht gilt. Hingegen wird immer, wenn zugunsten der registrierungspflichtigen Personen Anträge gestellt werden, stattgegeben, wenn gleichzeitig Beweise für die Zweckmäßigkeit einer neuen Überprüfung erbracht werden.

Der Hauptausschuß war einheitlich der Auffassung, daß die noch offenen Teile des Nationalsozialistenproblems möglichst rasch gelöst werden müssen. Die Mehrheit des Hauptausschusses vertritt allerdings die Meinung, daß durch Novellierung von alten Gesetzen, wodurch das Verfahren in zehntausenden Fällen, angefangen von der Registrierung bis zur Überprüfung von Volksgerichtsurteilen durch den Obersten Gerichtshof, neu aufgenommen werden soll, der Sache nicht wesentlich gedient werden kann. Es ist notwendig — und das ist die Meinung der Mehrheit des Hauptausschusses —, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten die gesetzliche Regelung der offenen Teile des Nationalsozialistenproblems herbeizuführen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich feststellen: Es gab ursprünglich ungefähr 500.000 registrierungspflichtige Personen, hievon ungefähr 40.000, die der Kategorie der belasteten Personen angehört haben. Hievon wurden auf Grund der Erkenntnisse der Beschwerdekommisionen rund 7.000 Personen umgestuft oder von der Registrierung überhaupt ausgenommen, sodaß rund 33.000 belastete Personen verzeichnet erscheinen. Hievon haben 17.000 nach § 27 des Verbotsgesetzes bereits Nachsicht von den Sühnefolgen erhalten.

Ich habe diese Zahlen mitgeteilt, damit objektiv überprüft werden kann, ob die Verwaltung und die Gesetzgebung wirklich bemüht waren, das Nationalsozialistenproblem möglichst rasch und im Sinne der Wiederherstellung gleicher Rechte für alle Staatsbürger zu lösen.

Im Auftrage und im Namen des Hauptausschusses beantrage ich, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die dem Hauptausschuß gestellte Frist für den Abschluß der Behandlung des Antrages 18/A und die Berichterstattung über diesen Gegenstand an das Haus wird um drei Monate, das ist bis 31. Mai 1954, erstreckt.

2. Der Bericht des Hauptausschusses wird zur Kenntnis genommen.

**Präsident:** In der Generaldebatte hat sich zum Wort gemeldet als Kontraredner der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dr. Pfeifer:** Hohes Haus! Sie haben eben aus den Worten des Berichterstatters den Gegenstand des letzten Tagesordnungspunktes vernommen. Es handelt sich hier um fünf Anträge, die man kurz als fünf Befriedungsanträge bezeichnen könnte. Sie sind der Versuch, unter den gegebenen Verhältnissen, die allen wohl bekannt und dadurch charakterisiert sind, daß wir noch immer ein besetztes Land sind, das augenblicklich Mögliche zu schaffen und, soweit es möglich ist, das Recht wiederherzustellen.

Der heutige Tag wird aber nach dem eben vorgetragenen Bericht des Berichterstatters leider als ein schwarzer Tag in die politische Geschichte und in die Rechtsgeschichte der Republik Österreich eingehen. (*Zustimmung bei der WdU.*) Dieser Tag hätte ein Tag der Befriedung werden können, ein Tag der teilweisen Wiederherstellung des in den Nachkriegsjahren verletzten Rechtes, ein Tag, an dem der gute Wille zur befreienden und erlösenden sichtbaren Tat hätte führen können. Er hätte im Rahmen des derzeit Möglichen und Erfüllbaren wenigstens einen kleinen Schlußstrich ziehen können unter diese schwersten Verletzungen des Rechtes und der Menschlichkeit, von denen ich noch sprechen werde.

Ich spreche von einem kleinen Schlußstrich und unterlasse es, von dem sagenhaften großen Schlußstrich zu sprechen, von dem vor 14 Tagen hier in der letzten Nationalrats-sitzung am 24. Februar der Hauptsprecher der ÖVP, der Abg. Dr. Gorbach, in tönenden Worten sprach. Denn ich glaube, daß man füglich hätte erwarten können, daß nach diesen Worten dieser kleine Schlußstrich ge-

zogen wird, da die ersten vier Anträge, die heute zur Verhandlung stehen, nun vor zehn Monaten, am 20. Mai 1953, gemeinsam mit den Abgeordneten der ÖVP Dr. Gschnitzer, Dr. Gorbach, Grubhofer und Genossen eingebracht wurden, da sie lange überlegt und gründlich beraten wurden und da vor allem, was zu betonen ist, die Mitzeichnung der genannten Abgeordneten der ÖVP nach wohlweislicher Überlegung, nachdem ihnen vierzehn Tage zur Prüfung dieser Anträge Zeit gelassen wurde, erfolgt ist.

Aber siehe da — nicht einmal zu einem kleinen und kleinsten Schlußstrich ist es bisher gekommen, sondern die Behandlung dieser Befriedungsanträge wird entweder, wie Sie vernommen haben, hinsichtlich des ersten Antrages, der, so Gott will, Früchte tragen wird, um weitere drei Monate vertagt, oder sie wird mit den Worten, daß zur Tagesordnung übergegangen wird, abgebrochen, oder sie wird, soweit es sich um einen von den WdU-Abgeordneten allein eingebrachten Antrag handelt, mit den Worten, daß das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt wurde, praktisch abgelehnt. (*Abg. E. Fischer: In Kärnten habt ihr trotzdem Wahlgemeinschaft mit der ÖVP! Reden Sie nicht so daher! — Abg. Hartleb: Tut Ihnen das weh, Herr Fischer? — Abg. Dr. Kraus: Ihr bekommt trotzdem keine Stimmen!*)

Hohes Haus! Es ist klar, daß wir dem mit den Stimmen der Mehrheitsparteien gefaßten Antrag des Hauptausschusses, den eben der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, nämlich 1. die Frist zur Berichterstattung über Antrag 18/A neuerlich um drei Monate zu verlängern und 2. den völlig unbefriedigenden Bericht des Hauptausschusses zur Kenntnis zu nehmen, nicht zustimmen können und nicht zustimmen werden. (*Beifall bei der WdU.*)

Die Frist zur Berichterstattung über diese vier gemeinsamen Befriedungsanträge war ursprünglich von diesem Hause mit dem 30. Juni 1953 festgesetzt worden und wurde seither bereits viermal verlängert, das letztmal mit Rücksicht auf größere außenpolitische Dinge bis zum Ende des Monats Februar; und nun soll sie für den ersten Antrag neuerlich um weitere drei Monate — bis zum 31. Mai 1954 — verlängert werden, also über den Jahrestag der Einbringung dieses Antrages hinaus. Da haben wir nun gefunden, daß wir einer neuerlichen Verlängerung in diesem Ausmaße nicht mehr zustimmen können, weil wir der Meinung und Überzeugung sind, daß bei gutem Willen dieser Antrag zumindest im Herbst oder in den Wintermonaten bereits erledigt hätte werden können,

weil auch die Gesetzentwürfe, die aus ihm entsprangen, um diese Zeit bereits vorgelegen sind.

Was aber den zweiten Antrag anlangt, über die drei anderen Anträge, nämlich die gemeinsamen Anträge 19/A, 20/A und 21/A, zur Tagesordnung überzugehen und diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen, haben wir folgendes zu sagen: Mit diesem Bericht und mit der Zustimmung auch derjenigen Abgeordneten, welche die Anträge selbst mitgezeichnet und miteingebracht haben, haben diese Abgeordneten eine sehr bemerkenswerte Schwenkung vollzogen und sich an der Weiterbehandlung ihrer eigenen Anträge desinteressiert erklärt. (*Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!*) Es ist dies umso bedauerlicher, als es sich hier um Grundfragen des Rechtes und der Gerechtigkeit handelt, über die man zur Tagesordnung überzugehen beliebt, obwohl vor 14 Tagen der Herr Außenminister Dr. Figl hier erklärt und beteuert hat, daß Recht und Gerechtigkeit den längeren Atem haben und daß keine Macht dauernd die Augen vor dem Rechte verschließen kann. (*Beifall bei der WdU.*) Fürwahr, wir stehen auf diesem Standpunkt, wir stehen aber auch auf dem Standpunkt, daß das Recht unteilbar ist, daß das Recht nach außen im Verhältnis zu den anderen Völkern und Staaten und ebenso im Innern im Verhältnis zu den Mitbürgern des Staates in gleicher Weise Geltung haben muß (*erneuter Beifall bei der WdU*) und daß es in unserer Macht gelegen ist, wenn wir es wollen, zumindest im Innern des Staates das Recht zu verwirklichen oder, wenn es verletzt wurde, es wiederherzustellen.

Einer teilweisen Wiederherstellung des verletzten Rechtes dienen auch die drei Anträge, über die nun zur Tagesordnung übergegangen werden soll, insbesondere die beiden Anträge 19/A und 21/A, die systematisch zusammengehören, weil sie die Überprüfung der Volksgerichtsurteile zum Gegenstand haben. Der erstgenannte Antrag, der ein Entschließungsantrag ist, will mit den nach der gegenwärtigen Gesetzeslage vorhandenen Mitteln eine solche Überprüfung herbeiführen, und der andere Antrag will das Überprüfungsgesetz selbst, das unvollkommen und verbesserungsbedürftig erscheint, verbessern.

Es ist bekannt, daß gegen die Volksgerichtsurteile entgegen dem rechtsstaatlichen Prinzip keine ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind, daß weder eine Nichtigkeitsbeschwerde noch eine Berufung noch eine sonstige Beschwerde möglich ist und daß aus diesem Umstand heraus im Spätherbste des Jahres 1945, das diese Unrechtsgesetze gear, das Überprüfungsgesetz vom 30. November 1945 geschaffen wurde, das in einer freilich sehr unzulänglichen Weise eine Überprüfungsmöglichkeit gegeben und eröffnet hat, denn der § 1 dieses Überprüfungsgesetzes sagt: „Der Präsident des Obersten Gerichtshofes kann, wenn er ... Bedenken gegen die Richtigkeit eines Erkenntnisses des Volksgerichtes hegt, die Überprüfung des Falles durch den Obersten Gerichtshof anordnen.“

Die Bedenken, die hier der Präsident haben kann und haben sollte, wenn sie begründet sind, können zweierlei Art sein: sie können sich richten gegen die dem Urteil zugrunde gelegten Tatsachen, also gegen die Richtigkeit des Sachverhaltes, oder auch gegen die unrichtige Anwendung des Gesetzes, das heißt gegen die rechtliche Beurteilung des Falles auf Grund des zugrunde gelegten Sachverhaltes.

Die Erwartungen, die an dieses Überprüfungsgesetz geknüpft worden sind, blieben leider unerfüllt. Ich stelle hier ausdrücklich in vollem Bewußtsein meiner Verantwortung fest, daß in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle, in welchen begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Volksgerichtsurteile bestehen und von den Verurteilten oder ihren Verteidigern in langen Schriftsätzen geltend gemacht wurden, ja selbst in Fällen, wo das Volksgericht aus Anlaß von Wiederaufnahmeanträgen den Fall noch einmal geprüft und selbst solche Bedenken festgestellt hat, der Präsident des Obersten Gerichtshofes von seinem Recht, die Überprüfung anzuordnen, keinen Gebrauch gemacht hat. (*Hört! Hört! Rufe bei der WdU. — Abg. Dr. Kraus: Das ist es!*)

Man will offenkundig die furchtbaren Rechtsverletzungen, die in dem unkontrollierten Verfahren vor den Volksgerichten vorgekommen sind, nicht wahrhaben und versucht, die zu Unrecht Verurteilten auf den Gnadenweg zu verweisen. Aber ein Gnadenakt, auf den im übrigen kein Rechtsanspruch besteht, kann einen Freispruch oder die Einstellung eines wiederaufgenommenen Verfahrens niemals ersetzen, denn der Begnadigte bleibt vor der Welt der verurteilte Verbrecher, mit all den furchtbaren Rechtsfolgen und mit all den Erniedrigungen in der menschlichen Gesellschaft, die damit verbunden sind! (*Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!*)

Die parteiisch zusammengesetzten Volksgerichte — auch das habe ich in anderen Reden schon auseinandergesetzt — haben aber überdies häufig gegen die primitivsten Verfahrensregeln aufs gröblichste verstoßen, so etwa gegen den heute in Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte

und Grundfreiheiten festgelegten Grundsatz, daß dem Angeklagten unter anderem unbedingt das Recht zustehen muß, die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken. Die Volksgerichte haben aber mit Vorliebe wichtige Entlastungsbeweise ohne zureichende Begründung abgelehnt, was einen Nichtigkeitsgrund nach der Strafprozeßordnung bildet, andererseits auf Grund einseitiger Aussagen oftmals übel beleumdeter oder geistig beschränkter Zeugen den Sachverhalt als erwiesen angenommen, Aussagen von Entlastungszeugen und entlastende objektive Umstände, die geltend gemacht und vorgetragen und selbst in den Akten festgestellt wurden, unberücksichtigt gelassen und insbesondere die Unbescholtenheit, den guten Leumund und die vorzügliche Dienstbeschreibung der Angeklagten selbst unberücksichtigt gelassen. Sie haben sich endlich über erhebliche Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen, zwischen den Aktenunterlagen und der Urteilsbegründung selbst skrupellos hinweggesetzt, was ebenfalls einen Nichtigkeitsgrund nach der Strafprozeßordnung bildet. Sie haben, das kann man leider sagen, den uralten Grundsatz „in dubio pro reo“, im Zweifel zugunsten des Angeklagten, in der Regel in das Gegenteil verkehrt: im Zweifel zum Nachteil des Angeklagten. Und so sind diese Volksgerichte oftmals zu vollständig wahrheitswidrigen Sachverhalten gelangt und haben den Angeklagten Taten angelastet, die sie nie begangen haben.

Zu der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung kam dann noch vielfach eine unrichtige Anwendung des Strafgesetzes selbst zum Nachteil des Angeklagten, was im normalen Strafverfahren ebenfalls einen Nichtigkeitsgrund bildet.

Gegen all diese schweren Nichtigkeitsfehler gab und gibt es aber keine Nichtigkeitsbeschwerde, gegen das zu hohe Strafausmaß keine Berufung, gegen die sonstigen Beschlüsse der Volksgerichte, wie etwa die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrages, keine Beschwerde an eine höhere Stelle. Das einzige rettende Mittel, das sich zeigt, war eben die Überprüfungsanordnung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, und eben dieses einzige rettende Mittel hat infolge der negativen Haltung des Präsidenten auch in krassesten Unrechtsfällen oftmals und oftmals versagt. Ich habe Dutzende solcher Fälle an Hand der Urteile und Überprüfungsanträge studiert, und aus dieser mit wissenschaftlicher Gründlichkeit gewonnenen Erkenntnis und aus sonst nichts anderem sind meine Anträge, die Sie vernommen haben, entsprungen.

Ich werde Ihnen zum Beweis dessen, daß das, was ich hier sage, der reinen Wahrheit entspricht, einige Beispiele bringen. Eines habe ich schon neulich im Hauptausschuß vorgetragen, aber ich glaube, daß das so instruktiv ist, daß ich es mir auch hier nicht versagen kann, es kurz zu wiederholen.

Am 6. November 1947 hat das Volksgericht Wien, und zwar ein Senat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Gruchol, zwei Fälle in zwei gesonderten Verfahren behandelt. Der eine Fall betraf den Gilbert Träger, einen Briefmarkenhändler in Wien, der andere Fall einen Major a. D. Heinrich Swoboda. Beiden wurde vom Ankläger dieselbe Tat zur Last gelegt, daß sie eine Person beschimpft und mit dem Ausdruck „Saujüdin“ bezeichnet hätten, und in beiden Fällen hat am gleichen Tage derselbe Senat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Gruchol ausgesprochen, daß die also Beschuldigten das Verbrechen nach § 4 des Kriegsverbrechergesetzes, der von der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde handelt, begangen hätten; sie wurden daher zu mehrmonatigen Kerkerstrafen verurteilt.

Nun begab sich folgendes: Einem der beiden Verurteilten, dem Mann namens Träger, gelang es, ausnahmsweise einmal eine Überprüfungsanordnung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu erwirken. Der Oberste Gerichtshof hat dann den Fall meritorisch geprüft und ein Erkenntnis gefällt, in dem er aussprach, daß der Senat des Volksgerichtes geirrt hat, daß das, was dieser Mann nach der Anklage und dem Urteil begangen hat, nicht das Verbrechen nach § 4 des Kriegsverbrechergesetzes begründe, daß Beschimpfungen eben noch keine Verletzung der Menschenwürde und des Menschenrechtes seien. Es ist an und für sich naheliegend, daß etwas, was im normalen Strafrecht eine einfache Übertretung bildet, nicht sogleich ein Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz sein kann.

Nun war es klar, daß auch der zweite Mann, der Major Swoboda, dasselbe für sich begehrte, da er wegen des gleichen Tatbestandes verurteilt worden war und ja nur eine falsche rechtliche Beurteilung durch das Volksgericht stattgefunden hatte. Und siehe da, in dem Fall des Majors Heinrich Swoboda hat der Präsident des Obersten Gerichtshofes trotz der eben geschilderten Verhältnisse immer wieder die Anordnung der Überprüfung des Urteils versagt, mit der kurzen Erklärung, daß er keinen Grund zur Anordnung finde. (*Abg. Dr. Kraus: Hört! Hört!*)

Meine Damen und Herren! Das habe ich nun vorgetragen, weil ich glaube, daß an diesem einen Fall klar wird, daß dieses Wort



„kann“, von dem so gern behauptet wird — und auch der Herr Berichterstatter hat es so vorgetragen —, daß es in Wahrheit ja als „hat“ betrachtet wird, eben doch nur als ein „kann“ gehandhabt wird und daß im Falle Träger der Präsident von diesem „kann“ Gebrauch gemacht und im Falle Swoboda, der wie ein Ei dem anderen gleich, von diesem „kann“ keinen Gebrauch gemacht hat. Wäre dort ein „hat“ gestanden oder wäre das „kann“ als „hat“ aufgefaßt worden, so hätte die Überprüfung angeordnet werden müssen; so aber lag in der Verweigerung der Überprüfungsanordnung im zweiten Fall zweifellos nicht nur eine Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips, sondern auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, der in der Verfassung festgelegt ist.

Und wenn wir hier in derselben Lage wären wie die Bewohner der Bundesrepublik Deutschland, daß man nämlich gegen Urteile der Gerichte, die gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen, Beschwerde beim Verfassungsgericht erheben kann, so wäre das ein Fall gewesen, bei dem der Major Swoboda gegen die Haltung des Obersten Gerichtshofes den Verfassungsgerichtshof hätte anrufen können und müssen.

Der Fall ging aber dann noch weiter. Es hat dieser Major, der bis dahin ein völlig unbescholtener, bestbeleideter Mann war, der auch niemals der NSDAP angehört hatte und im Kriege wiederholt höchste Auszeichnungen erhalten hat, nicht gerastet und geruht, um seine Ehre wiederherzustellen, und er hat einen Antrag auf Wiederaufnahme bei dem Volksgericht in Wien eingebracht, der zunächst abgelehnt wurde, weil keine neuen Tatsachen und Beweise vorlagen und die rechtliche Beurteilung allein im Wege der Wiederaufnahme nicht überprüft werden kann.

Aber dann gelang es ihm endlich doch, neue Zeugen namhaft zu machen, und nun hat das Volksgericht Wien die Wiederaufnahme des Verfahrens mit Beschluß vom 8. Dezember 1952 bewilligt und hat das Urteil aufgehoben, weil die Swoboda zur Last gelegte Tat als nicht erwiesen anzusehen war, da sich herausgestellt hat, daß die Hauptbelastungszeugin, die hier gegen den Major aufgetreten ist, eine ganz üble Person war, die wegen Mitteilung erdichteter Tatsachen vorbestraft war. Dieser hat das Volksgericht Glauben geschenkt, und dem unbescholtenen Major hat das Volksgericht die Tat angelastet und falsch beurteilt! Es wurde nun das Urteil aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Und nun kommt der letzte Akt dieser Tragödie, den ich auch im Hauptausschuß noch nicht vorgetragen habe. Nun hat dieser

Major das getan, was jeder rechtlich denkende Staatsbürger tun würde. Er hat beantragt, daß er wegen der ungerechtfertigten Verurteilung eine Entschädigung vom Staat nach dem Gesetz von 1918 bekomme. Und hier wurde er wieder abgewiesen, obwohl er falsch beschuldigt und die angedichtete Tat nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes überdies falsch beurteilt worden war. (*Abg. Dr. Kraus: Unglaublich!*) Und das nennt sich dann in diesem Fall Rechtsstaat!

Ich glaube, daß hier wirklich ein ganz schwerer Mißgriff des Gerichtes vorliegt. Und so könnte ich Ihnen noch viele Fälle erzählen. Einige wenige noch, damit Sie nicht glauben, daß ich nur einen einzelnen herausgegriffen habe; bei der rechtlichen Beurteilung eines angenommenen Sachverhaltes zeigen sich die unterlaufenen Fehler besonders klar und deutlich.

Ich habe da folgenden Fall. Das Urteil liegt vor mir, und ebenso der Antrag auf Überprüfung. Eine arme, bescheidene Modistin in Wien wurde wegen der §§ 10 und 11 des Verbotsgesetzes zu einem Jahr Kerker und Verfall des gesamten Vermögens verurteilt. Sie ist seitdem ihres Ladens beraubt und kann den Beruf nicht mehr ausüben. Was ihr zur Last gelegt und vom Volksgericht als erwiesen angenommen wurde — ich habe den Wortlaut des Urteiles vor mir liegen —, lautet: „Durch die Aussage der Zeugen Josef Klinger und Josef Hasenstein, durch die Gauakten ... und durch den Fragebogen der Handelskammer Wien ist erwiesen, daß die Angeklagte während der Verbotszeit n.s. Werbeschriften kolportierte, Mitgliedsbeiträge für die verbotene NSDAP einkassierte und hierüber Listen führte. Ihre Illegalität ist daher festgestellt. In dem hohen Grade der Aktivität, durch den sie solcherart an der Untergrabung der staatlichen Selbständigkeit Österreichs mitarbeitete, erblickt das Gericht eine im Sinne des § 11 VG qualifizierte Betätigung für die n.s. Bewegung, welche als Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung anzusehen ist.“

Daß hier ein Fehlurteil vorliegt, kann nicht bezweifelt werden. Was dieser Frau einzig und allein nachgewiesen wurde, ist, daß sie sich in der Verbotszeit für den Nationalsozialismus betätigt, Werbeschriften verbreitet und Beiträge einkassiert hat. Das ist eben nichts anderes als die Illegalität, in der sich diese Tat erschöpft. Aber von einer zusätzlichen Tat aus verwerflicher Gesinnung gemäß § 11 des Verbotsgesetzes ist keine Spur vorhanden. Der Kommentar zu diesem Gesetz führt als Beispiele für solche Taten aus besonders verwerflicher Gesinnung an: die aktive Be-

teilung am Juliputsch und die Zugehörigkeit zur Österreichischen Legion, obwohl auch dazu viele Leute gepreßt worden sind. In der bloßen Tätigkeit der Verbreitung von Werbeschriften kann man aber niemals eine qualifizierte Betätigung im Sinne des § 11 des Verbotsgesetzes erblicken. Das ist eine völlig falsche Anwendung des Gesetzes.

Auch hier war mit der Wiederaufnahme nichts zu machen. Die Frau hat durch ihren Rechtsanwalt einen Antrag an den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes gerichtet, das Urteil wegen falscher rechtlicher Beurteilung aufzuheben, aber der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat keinen Grund zur Überprüfung gefunden.

Ein dritter Fall. Ein Ing. Franz Langenecker — er war in der Zeit der deutschen Herrschaft Vizepräsident der Reichsbahndirektion Innsbruck — wurde vom Volksgericht Innsbruck wegen §§ 10 und 11 Verbotsgesetz und § 3 Kriegsverbrechergesetz verurteilt. Dem Mann wurde erstens angelastet, er hätte veranlaßt, daß gewisse Personen in das KZ gekommen seien, zweitens hätte er untergebene Personen beschimpft. Der Fehler, der hier begangen wurde, ist wieder der, daß dem Angeklagten Dinge angelastet wurden, die er gar nicht begangen hat, daß ungeheuerliche Nichtigkeitsfehler begangen wurden, daß wichtigsten Entlastungsanträgen keine Folge gegeben und zugelassene Entlastungsbeweise vom Gericht einfach übergegangen wurden, und zweitens, daß auch hier das Volksgericht eine Beschimpfung als Kriegsverbrechen, diesmal nicht unter § 4, sondern unter § 3 des Kriegsverbrechergesetzes, gewaltsam subsumiert hat; § 3 handelt von Quälereien und Mißhandlung und insbesondere davon, daß man jemand in einen qualvollen Zustand versetzt. Daß dies bei einer bloßen Beschimpfung nicht zutrifft, ist ebenfalls klar.

Der Vertreter dieses bis dahin unbescholtenen und bestens beschriebenen Beamten hat eine 39 Seiten lange Schrift, in der diese Nichtigkeitsfehler festgehalten sind, dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vorgelegt, und vor wenigen Tagen kam ebenfalls die Mitteilung, daß dieser keinen Anlaß sieht, eine Überprüfung anzuordnen, obwohl Sie, wenn Sie diese Schrift lesen würden, selber davon überzeugt wären, daß hier ungeheuerliche Nichtigkeitsfehler begangen worden sind. (*Abg. Dr. Kraus: Daran liegt es, Herr Justizminister!*)

Ein vierter Fall. Er betrifft einen Häftling, der vom Volksgericht Wien nach dem Kriegsverbrechergesetz zu lebenslänglichem Kerker verurteilt wurde und derzeit noch in der

Strafanstalt Stein diese Strafe verbüßt. Der Mann hat mir schon damals, als wir mit dem Justizausschuß vor vier Jahren die Strafanstalt in Stein besichtigten, in deren Krankenabteilung er damals lag, beteuert, er habe die Tat, die ihm zur Last gelegt wurde, gar nicht begangen, er habe keine Kriegsgefangenen erschossen, er sei unschuldig verurteilt worden.

Ich habe damals schon mit dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Rücksprache gepflogen, aber er machte keine Miene, eine Überprüfung anzuordnen. Der Mann hat dann eine Wiederaufnahme des Verfahrens versucht. Das gelang nicht, weil er keine neuen Tatsachen und Beweismittel hatte. Aber das Volksgericht Wien hat bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festgestellt, daß die Qualität des Hauptbelastungszeugen namens Smaha von Anfang an als zweifelhaft feststand. Dem Gericht liegt das Gutachten eines Gerichtsmediziners vor, wonach dieser Belastungszeuge außerdem geistig beschränkt ist. Im übrigen stützt sich das Urteil nur auf Aussagen rumänischer Kriegsgefangener, die nicht von einem österreichischen Gericht, sondern nur von der kommunistischen rumänischen Gendarmerie einvernommen wurden, und das Volksgericht (*Abg. Dr. Kraus: Unglaublich, empörend!*) sagt selbst, daß diese Aussagen der rumänischen Kriegsgefangenen voller Widersprüche seien. Der hauptbelastende Kriegsgefangene behauptet zwar, der Mann hätte die Leute erschossen, aber im nächsten Atemzug gibt er zu, er hätte keine einzige Exekution mit eigenen Augen gesehen. Auf dieser Grundlage wurde der Mann zu lebenslänglichem Kerker verurteilt, und er ist es heute noch! (*Abg. Dr. Kraus: Unglaublich, so etwas ist empörend!*) Sein Gesundheitszustand ist sehr schlecht.

Der Mann hat dann, als auch das Mittel der Wiederaufnahme versagte, den formalen Antrag auf Überprüfungsanordnung an den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes gestellt. Auch in diesem Antrag — ich habe ihn hier — sind alle jene gewichtigen Gründe angeführt, die schwere Bedenken an der Richtigkeit des zugrunde liegenden Sachverhaltes aufkommen lassen. Der Präsident hatte den Antrag kaum bekommen, da ging der Antrag schon mit der Mitteilung zurück, es liege kein Grund vor, die Überprüfung anzuordnen.

Damit, meine sehr Verehrten, will ich nur sagen: Es soll mir niemand kommen und behaupten, daß das „kann“ heute als ein „hat“ gehandhabt wird, weil ich hundertfach Beweise dafür in der Hand habe, daß dem eben nicht so ist! (*Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!*)

Der Oberste Gerichtshof hat bisher meines Wissens auch keine Bedenken daran gefunden, daß Personen, die befehlsgemäß Erschießungen durchgeführt haben, von manchen Volksgerichtssenaten wegen ein und derselben Tat — einerseits wegen Mordes nach § 134 des österreichischen Strafgesetzes und zugleich wegen § 1 des Kriegsverbrechergesetzes — verurteilt wurden, obwohl erstens zur Zeit der Tat nicht die österreichischen Bestimmungen über Mord und Totschlag, sondern die des deutschen Strafgesetzes galten, die wesentlich günstiger für den Angeklagten sind. (*Abg. Dr. Tschadek: Wieso? In Österreich hat auch bis 1945 das österreichische Strafgesetzbuch gegolten! Was vertreten Sie für eine Theorie? Seit wann hat es in Österreich das deutsche Strafrecht gegeben?*) Gemach! Der Herr Dr. Tschadek müßte doch wissen, daß die österreichischen Paragraphen über Mord und Totschlag in der deutschen Zeit durch die §§ 211 und 212 des deutschen Strafgesetzes ersetzt worden sind. (*Abg. Hartleb: Aha!*) Ich bitte, das nachzulesen. Dieser Zustand ist erst durch das Gesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes geändert worden.

Daher ist es falsch, wenn ein Volksgericht auf eine Tat, die vor der Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes gesetzt wurde und auf die die deutschen Strafgesetzbestimmungen Anwendung hätten finden müssen, die österreichischen Strafgesetzbestimmungen angewendet hat. Der Unterschied liegt nämlich in folgendem: Nach § 211 des deutschen Strafgesetzes, der damals galt, ist Mörder, „wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen“ usw. einen Menschen tötet. Nach österreichischem Gesetz ist aber jeder, der mit bösem Vorsatz einen Menschen tötet, Mörder. Das ist ein großer Unterschied! Wer in Ausführung eines Befehles gezwungen war, jemanden zu erschießen, hat sicherlich nicht aus niedrigen Beweggründen getötet und war daher nach deutschem Recht nicht Mörder.

Aber noch ein zweites, und das hat ein hellsehendes Volksgericht richtig erkannt: Es ist unmöglich, daß jemand für eine und dieselbe Tat sowohl wegen des Verbrechens des Mordes als auch nach § 1 des Kriegsverbrechergesetzes verurteilt wird. Das Volksgericht Linz hat in einem Falle im Jahre 1950, meiner Ansicht nach vollkommen zu Recht, gesagt, daß das eine das andere ausschließt, das heißt, daß die Anwendung des § 1 des Kriegsverbrechergesetzes die Anwendung des Mordparagraphen für dieselbe Tat ausschließt, und hat schlicht und einleuchtend gesagt, es wäre nicht einzusehen, zu welchem Zweck

die besonderen Tatbestände des Kriegsverbrechergesetzes geschaffen wurden, wenn alle Taten überdies auch den Normen des allgemeinen Strafgesetzes unterstellt werden müssen.

Ich erinnere mich an ein Gespräch, das ich einmal mit dem Herrn Justizminister über die Frage des Kriegsverbrechergesetzes geführt habe, wobei unsere Ansichten auseinandergingen und ich die Meinung vertrat, daß man mit den normalen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes das Auslangen hätte finden müssen. Der Herr Justizminister hat hingegen die Ansicht vertreten, daß in der nationalsozialistischen Zeit so schwere Taten geschehen seien, daß nicht für alle diese Taten Strafnormen im Strafgesetz vorhanden gewesen seien und aus diesem Grunde nachträglich ein rückwirkendes Strafgesetz geschaffen werden mußte. Aber selbst wenn man — und ich teile diese Ansicht nicht — dieser Meinung ist, konnte die Schaffung dieses Gesetzes nur damit begründet werden, daß man bestehende Lücken ausfüllen wollte, nicht aber damit, daß man eine Tat, die unter normale strafgesetzliche Bestimmungen fällt, außerdem noch den Sonderbestimmungen des Kriegsverbrechergesetzes unterwerfen wollte. Denn das hieße eine Tat mit zweifachem Maß messen und das Strafausmaß durch ein künstlich konstruiertes Zusammentreffen mehrerer Verbrechen bewußt erhöhen.

Ich will diese kleine Übersicht über die Tätigkeit der Volksgerichte mit einem besonders anschaulichen Fall abschließen. Der Fall betrifft einen Mann namens Johann Deli. Dieser Johann Deli wurde vom Volksgericht Wien wegen Mitschuld am Mord und nach §§ 1 und 3 des Kriegsverbrechergesetzes — ich sagte gerade, daß sich das bis zu einem gewissen Grad ausschließt — am 14. November 1947 zum Tode durch den Strang verurteilt. Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 21. Jänner 1948 wurde die Todesstrafe in lebenslangen Kerker umgewandelt. Nach Jahren hat sich ein braver, tüchtiger Rechtsanwalt der Sache angenommen und hat einen Wiederaufnahmeantrag gestellt. Dem Wiederaufnahmeantrag wurde stattgegeben, und der zum Tode durch den Strang verurteilt gewesene Johann Deli wurde sowohl vom Verbrechen des Mordes als auch von dem Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz freigesprochen. (*Bewegung bei den Unabhängigen.*) Auf Anordnung des Schöffengerichtes wurde er dann enthaftet. (*Hört! Hört!-Rufe bei der WdU.*)

Und nun noch der letzte Akt dieser Tragödie: Trotz des Freispruches wurde Deli, als er sich seine zurückgebliebenen Sachen in

Favoriten abholen wollte, ohne richterlichen Befehl auf Anordnung eines Justizbeamten neuerlich in Haft genommen und den Russen zur Verfügung gestellt, und diese neuerliche ungesetzliche Haft dauerte noch einmal ein halbes Jahr.

Ich glaube, daß damit einigermaßen doch das bewiesen und erhärtet ist, was ich immer und immer wieder sage, nicht deshalb, weil ich Kritik üben will, sondern deshalb, weil ich das Unrecht nicht mehr sehen kann, das noch soundso viele trifft, die noch in Haft sind, oder soundso viele, die wegen nicht begangener Taten verurteilt worden sind und deren furchtbares Los ich nun endlich geändert sehen will.

Und wenn ich daran denke, dann fallen mir immer wieder die Häftlinge in Stein ein, die wir besonders bedauern müssen, wenn sie, nachdem sie im Wege der Begnadigung oder nach Verbüßung der Zweidrittelhaft von österreichischer Seite her auf freien Fuß gesetzt worden waren, noch weiter zur Verfügung der Russen in Verwahrung gehalten werden. So geschah es auch bei der letzten Weihnachtsamnestie, weil damals von den Begnadigten 23 weitere zehn Wochen in Stein in Verwahrungshaft verbleiben mußten, bis wir vor wenigen Tagen die freudige Kunde vernahmen, daß 17 von ihnen durch Verfügung der Russen endlich in Freiheit gesetzt, sechs von ihnen aber weiter zurückbehalten wurden. Die Russen prüfen alle einzelnen Fälle durch, und ich glaube, daß es einen großen Unterschied ausmacht — und damit komme ich wieder auf unsere Anträge zurück —, ob man jemanden, der wegen Mordes oder nach § 1 des Kriegsverbrechergesetzes zu lebenslänglichem Kerker verurteilt ist, bloß begnadigt, denn dann werden die Russen denken, das ist ein unrichtiges Spiel, was wir da machen, oder ob man einen Mann, der unschuldig verurteilt ist, mit klaren Gründen freispricht, denn dann werden das auch die Russen viel eher einsehen und begreifen und den Verwahrungshäftling nicht weiter in Verwahrung halten. (*Zustimmung bei der WdU.*) Das sind eben die Auswirkungen einer falschen Methode, um begangenes Unrecht zu beseitigen. Es ist klar, daß eine Aufhebung des Urteils durch den Obersten Gerichtshof anders wirkt als eine Begnadigung eines fälschlich wegen Mordes Verurteilten.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber, weil ich schon davon spreche, an den Herrn Justizminister die Bitte richten, daß, soweit Begnadigte oder Entlassene noch in Verwahrung in Stein sind, ihnen von nun an alle Begünstigungen, die nur möglich sind, gewährt werden, insbesondere verlängerte

Sprechzeit, öfterer Besuch, freier Post- und Paketempfang, längere Spaziergänge und freie Verfügung über ihr Konto. Das ist immer wieder die Klage, die man zu hören bekommt, daß Menschen, die nach unserem Recht frei sind, nach wie vor so behandelt werden, als wären sie noch Strafgefangene.

Aus den Darlegungen, die ich nun gemacht habe, ergibt sich sowohl die Rechtfertigung des Antrages 19/A, der die Überprüfung der Volksgerichtsurteile nach der derzeitigen Gesetzeslage durch entsprechende Weisungen an die Staatsanwaltschaften und an die Generalprokuratur fördern will, als auch des Antrages 21/A, welcher die Überprüfungsanordnung nicht dem freien Ermessen des Präsidenten überlassen will, sondern, wie es dem Rechtsstaat entspricht, sie ihm immer dann, wenn er selbst Bedenken hat oder wenn ihm von dritter Seite schwere, begründete Bedenken vorgebracht werden, zur gesetzlichen Pflicht macht.

Wir haben diesen Gedanken auch in der jüngeren österreichischen Gesetzgebung schon verwirklicht. Im § 6 der Befreiungsamnestie vom Jahre 1946 etwa heißt es: „Urteile der Sondergerichte, des Volksgerichtshofes ... sind ohne Rücksicht auf die Höhe der verhängten Strafe zu überprüfen.“ Hier haben Sie den Gedanken, daß alle Urteile von Ausnahmegerichten und Sondergerichten eben zwingend überprüft werden müssen. Dasselbe wollen wir in bescheidenerem Maße — wenn begründete Bedenken vorliegen — auch.

Der Antrag 20/A, betreffend die Ausübung des Gnadenantragsrechtes, insbesondere zur Milderung allzu harter und hoher Strafen, scheint mir wohl auch selbstverständlich. Wenn man den Antrag zehn Monate liegen läßt und inzwischen eine Weihnachtsgnadenaktion vorbeigegangen ist und ihm bei dieser Gelegenheit teilweise Rechnung getragen wird, so hat er an seiner inneren Berechtigung nichts verloren. Auch er findet einen gedanklichen Vorläufer in dem erwähnten § 6 der Befreiungsamnestie, der besagt: „Bei allen drei Jahre übersteigenden, noch nicht oder nicht zur Gänze vollstreckten Freiheitsstrafen ist, wenn der Staatsanwalt oder der Verurteilte es beantragen, zu prüfen, ob die Strafe nach der Überlieferung österreichischer Strafrechtspflege als übermäßig hoch anzusehen ist.“ Das ist aber, wie ich in diesem Antrag gesagt habe, auch bei den Volksgerichtsurteilen, namentlich denen der ersten Zeit, als kein außerordentliches Milderungsrecht bestand, in allerhöchstem Maße der Fall; sie werden der Überlieferung österreichischer Strafrechtspflege nicht gerecht, sondern sind nach dieser als übermäßig hoch zu bezeichnen. Wenn

man daher nicht politische Klassenjustiz, sondern Gleichheit vor dem Gesetze haben will, müßte eine solche Überprüfung und eine solche Milderung ebenso auch bei den Volksgerichtsurteilen stattfinden, wie vorher bei den Urteilen der Sondergerichte und des Volksgerichtshofes des Deutschen Reiches. (*Zustimmung bei der WdU.*)

Die Ablehnung des letzten Antrages 29/A endlich, meine Frauen und Herren, der die Aufhebung oder Abänderung rechtswidriger oder fehlerhafter Eintragungen in die Registrierungslisten betrifft, ist meiner Ansicht nach ebenfalls überaus bedauerlich. Denn auch diese Ablehnung läßt jedes rechtsstaatliche Denken vermissen. Der schon vom Berichterstatter erwähnte § 43 der Durchführungsverordnung besagt ja bekanntlich: „Die Beschwerdekommision kann nach Eintritt der Rechtskraft rechtswidrige oder fehlerhafte Eintragungen in den Registrierungslisten aufheben oder abändern.“ Sie kann, sie muß nicht, wie es dem Rechtsstaat entspricht. Denn wenn etwas fehlerhaft und rechtswidrig ist und eine Eintragung betrifft, die auf Grund eines Ausnahmegesetzes geschaffen wurde und in den Fällen der Belasteten mehr oder weniger die Vernichtung der Existenz des Betroffenen zur Folge hat, so kann es doch gar nichts anderes geben, als daß eine solche Eintragung immer dann, wenn sie fehlerhaft oder rechtswidrig ist, immer dann zumindest, wenn sie zuungunsten des Betroffenen getroffen wurde, aufzuheben ist. Das ist doch ein Minimum, das man hier verlangen muß.

Das derzeitige „kann“ läßt auch hier, da mag man sagen, was man will, den rechtsstaatlichen Gedanken vermissen. Senate der Beschwerdekommisionen, die rechtsstaatlich denken, werden aus dem „kann“ ein „hat“ machen, Senate, die nicht rechtsstaatlich denken, werden es eben beim „kann“ bleiben lassen. Durch das „kann“ wird aber auch ein weiteres hervorgerufen: Infolge des „kann“ besteht keine Entscheidungspflicht der Beschwerdekommision. Sie kann, mit kurzen Worten gesagt, erklären: Ich fühle mich nicht veranlaßt zu entscheiden — in den Papierkorb damit, ich brauche keine Antwort zu geben! Wenn „hat“ steht, muß sie meritorisch entscheiden, muß sie sich mit den vorgebrachten Gründen auseinandersetzen und wird der Rechtszug an den Verfassungs- und an den Verwaltungsgerichtshof erst eröffnet, der nach der derzeitigen Rechtslage verschlossen ist, sodaß die Beschwerdekommision ihr eigener Richter ist. Und da ist es eben menschlich, daß solche Beschwerdekommisionen, wer immer es ist, die eigenen Fehler nicht gerne eingestehen und korrigieren wollen.

Das sind alles Gründe, die für meinen Antrag und für das rechtsstaatliche Prinzip sprechen. Der Verwaltungsgerichtshof selbst hat sich auf den Standpunkt gestellt: das „kann“ bedeutet freies Ermessen. Mannlicher aber vertritt in seinem Verwaltungsverfahren, 6. Auflage, den rechtsstaatlichen Standpunkt: es ist in Wirklichkeit ein „hat“. Der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof dagegen haben gesagt: das „kann“ ist eben nur ein „kann“. Aber der Verwaltungsgerichtshof sagt ausdrücklich: „Es stand und steht dem Gesetzgeber frei, durch Ausschaltung des Wortes ‚kann‘ eine Entscheidungspflicht der Behörde zu begründen.“ Nichts anderes als dies habe ich gewollt und getan, und eben das wurde hier abgelehnt mit allen möglichen Gründen, die man eben heraufbeschwört. (*Abg. Stendebach: Damit man eben weiter „kann“!*)

Der Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, daß damit nun die Beschwerdekommision überlastet würde, daß der Verwaltungsgerichtshof überlastet würde, daß da alle möglichen Leute ihre Sachen aufrollen würden, ja daß das eine Verwaltungsbelastung wäre, wie sie noch nie da war. Hat man sich Gedanken gemacht, als man das ganze System der Registrierung schuf, was das kostet? Hat man nicht Jahre hindurch dafür Geld hinausgepulvert und die Leute verfolgt? Und nun, wo es darum geht, das Recht wiederherzustellen, sagt man: Das kostet zuviel! Nein, so darf man nicht denken! Den Gedanken des Rechtsstaates kann man nicht mit Geld wägen, den muß man in der Brust tragen und verwirklichen!

Wenn man die Befürchtung äußert, daß man damit auch die Belasteten, die vielleicht irrtümlicherweise als Minderbelastete eingetragen sind, gefährden würde, weil sie nun durch die zwingenden Vorschriften in Belastete umgewandelt werden müßten, so sage ich darauf: Erstens habe ich das eingerechnet, weil mir nur Fälle bekannt sind, in denen die Behörde immer wieder darauf gedrängt hat, einen Minderbelasteten in die Gruppe der Belasteten zu bringen. Wenn es aber solche Fälle gibt, so gibt es auch Mittel, so etwas auszuschalten. Es wäre eine Leichtigkeit gewesen, wenn man in die Spezialdebatte eingegangen wäre, eine Bestimmung zu treffen, daß diese „hat“-Bestimmung eben nur dann gilt, wenn ein begründeter Antrag seitens der Partei gestellt wird, für die Behörde aber das „kann“ wie bisher gewahrt wird, kurz und gut, daß eine reformatio in peius, wie so oft im Strafrecht, ausgeschlossen wird. Das alles ist ohne weiteres möglich, wenn man will. Aber man hat eben nicht gewollt, man hat nur Gründe gesucht, um eine wirklich

berechtigte Forderung von vornherein abzulehnen, und darum das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt.

Wir sind der Ansicht, daß alles zu unternehmen ist, um das verletzte Recht wiederherzustellen, daß wir ohne Recht und Gerechtigkeit im Innern auch keine gerechte Behandlung in der Welt durch die auswärtigen Mächte verlangen können. Das Recht ist unteilbar und Voraussetzung des äußeren und inneren Friedens, den wir von Herzen wünschen. *(Starker Beifall bei der WdU.)*

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Abg. Dr. Stüber als dem nächsten vorgemerkten Redner das Wort.

**Abg. Dr. Stüber:** Hohes Haus! Zwischen dem letzten Punkt der heutigen Tagesordnung, der Ablehnung der Befriedigungsanträge — denn es ist selbstverständlich eine Ablehnung, das schöne Wort „Übergang zur Tagesordnung“ ist nur eine rein parlamentarische Augenauswischerei —, und dem vorhergegangenen Punkt, dem Heimarbeiterchutzgesetz, besteht ein innerer Zusammenhang, der Ihnen vielleicht nicht deutlich geworden ist. Denn wenn Sie mit Recht für die Heimarbeiter und ihre Notlage in einer stundenlangen Debatte solche Ausdrücke des Mitempfindens und des sozialen Gerechtigkeitsgefühles gefunden haben, so hätten Sie sich auch vor Augen halten müssen, wie viele unter diesen Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen Opfer der NS-Gesetzgebung sind, wie viele Frauen und Männer darunter sind, die keine Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen sein müßten, wenn man sie nicht ihrer Posten beraubt hätte, wenn man ihnen nicht ihre Wohnungen und Möbel gestohlen hätte, wenn man ihnen nicht ihre Existenzgrundlage, die sie sich in jahrzehntelanger Arbeit mit Fleiß und Treue aufgebaut haben, genommen hätte.

Es scheint also in diesem Zusammenhang sehr wohl begründet zu sein, wenn man sich insbesondere auch noch jene schönen Worte, die bei der Behandlung des Staatsvertrages in der letzten parlamentarischen Debatte hier sowohl von dem Sprecher der Sozialistischen Partei wie von dem Sprecher der Österreichischen Volkspartei gesprochen wurden, in Erinnerung ruft. Da hörten wir zuerst, daß die Sozialistische Partei den Begriff der Kollektivschuld ablehnt. Aber die gesamte österreichische Ausnahmegesetzgebung seit 1945 atmet diesen Begriff der Kollektivschuld, ist gesättigt und durchtränkt von ihm. Der Sprecher der Sozialistischen Partei hat namens seiner Fraktion kein Recht, jetzt hier den Kollektivschuldbegriff abzulehnen, wenn er mit seiner Partei an dieser Kollektivschuldgesetzgebung mitgewirkt hat, die weit,

weit hinausgeht über das, was als Kollektivschuldmaßnahme selbst in Nürnberg von den Alliierten beschlossen worden ist.

Meine sehr geehrten Anwesenden! Der verwerfliche und eine traurige Verirrung unseres Rechtsdenkens darstellende Kollektivschuldbegriff ist in Nürnberg von den Alliierten nur auf das Führerkorps der NSDAP, die Gestapo, den SD und die allgemeine und Waffen-SS angewendet worden. Es blieb Österreich vorbehalten, diesen Kollektivschuldbegriff noch viel, viel weiter auszudehnen, auszudehnen auf bloß formale und sehr oft rein fiktive Tatbestände. Nachdem der Sprecher der Sozialistischen Partei nun den Kollektivschuldbegriff abgelehnt hat, wäre er zu fragen, ob er sich zum Beispiel an jenes Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes erinnert, wonach ein illegaler SA-Mann verurteilt wurde, obwohl zugegeben wurde, daß er zur SA nur auf Grund der Mitteilung gekommen sein konnte, daß er dort eine große Anzahl von ehemaligen Mitgliedern des Republikanischen Schutzbundes antreffen würde. Wenn das, meine Damen und Herren, nicht Kollektivschuldverankerung heißt, dann weiß ich nicht, was sonst. Das ist die Gesetzgebung, die nicht mehr aus dem empörten rechtlichen Denken, sondern nur aus dem blinden Haß und einer gnadenlosen Vergeltungssucht geboren worden ist. Wenn es nach denen ginge, die diese Gesetze geschaffen haben und die so oft über das Tausendjährige Reich gespottet haben, dann würden die Vergeltungssucht, der Haß und die Rache dieser Gesetze von ihrem Willen aus selber tausend Jahre aufrechterhalten werden.

Wenn der Sprecher der Österreichischen Volkspartei, der Herr Abg. Dr. Gorbach, bei derselben Debatte über den Staatsvertrag hier im Hause erklärt hat, es hätten sich nun die einen und die anderen nichts mehr vorzuwerfen, und es sei nun endgültig die Befriedigung anzustreben, dann frage ich nur, warum der Abg. Gorbach im Hauptausschuß gegen diese Befriedigungsgesetze war, gegen Gesetze, die seine eigene Partei mit Unterschriften prominenter Mitglieder hier eingebracht hat. Der Herr Abg. Gorbach, der schon im Jahre 1948 in einer Versammlung der ÖVP in Feldkirch mitgeteilt hat, daß einigen vom Volksgericht Verurteilten beim Vermögensverfall sogar die Eheringe abgenommen worden sind, der also in Angelegenheit der NS-Gesetzgebung und ihrer Vollziehung wohl als Sachverständiger angesprochen werden muß, der Herr Abg. Gorbach hat — das darf ich wohl sagen — uns allen hier in diesem Hause bei seiner letzten Rede aus dem Herzen gesprochen mit Feststellungen, die absolut richtig sind. Aber was nützen,

frage ich, diese Feststellungen, wenn daraus die Konsequenzen nicht gezogen werden und wenn er selbst als erster nicht die Konsequenzen zieht? Und ich weiß nicht, ob es ein bloßer Zufall ist, daß diese Rede, die für die ehemaligen Nationalsozialisten und ihre Angehörigen so angenehm zu hören war und von der man sich vielleicht ein Ergebnis auf künftige Wahlausgänge erhofft hat, im Radio übertragen worden ist, daß aber diese Sitzung des Hauses hier, in der jedenfalls mit großer Mehrheit so wie im Hauptausschuß die Befriedigungsgesetze zur Ablehnung gelangen werden, nicht im Radio übertragen wird. Ich selbst als ein nicht am Proporz des Tonbandstreifens teilhabender Abgeordneter bin zwar nur mäßig daran interessiert, was im Radio übertragen wird und was nicht, aber ich glaube doch zu bemerken, daß Sie sich fürchten, das, was heute hier als Ihre Stellung eingenommen wird, der Öffentlichkeit auch über die Ätherwelle bekanntwerden zu lassen. (*Abg. Stendebach: Das glaube ich auch!*)

Meine sehr geehrten Anwesenden! Der Herr Vorredner Professor Dr. Pfeifer hat Ihnen an Hand von Beispielen, die nicht hinweggeleugnet werden können, bewiesen, wie in unzähligen Fällen die Rechtsprechung der Volksgerichtshöfe dem primitivsten Rechtsempfinden hohnspricht. (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Kennen Sie dieses Buch von Veiter: „Gesetz als Unrecht“? Wenn Sie es nicht kennen, dann empfehle ich Ihnen noch nachträglich seine Lektüre, obwohl es schon im Jahre 1949 erschienen ist. Hier können Sie finden, wie die Praxis der Volksgerichte in Wirklichkeit ausgesehen hat und zum Teile noch aussieht.

Hier lesen Sie auf Seite 43 beispielsweise Fall 1: „Vor dem Volksgericht wird eine Verhandlung angeordnet. Bereits einige Tage vor dem dafür bestimmten Tag wissen die Angehörigen, daß der Vorsitzende die Strafe genannt hat, die er zu verhängen gedenke; sie machen davon einem für den Fall maßgebenden Justizfunktionär Mitteilung. Tatsächlich verhängt das Volksgericht die schon vorher vom Vorsitzenden angekündigte Strafe, etliche Jahre schweren Kerkers. Müssen sich nicht der Betroffene, seine Angehörigen, Bekannten, alle Mitbürger, die davon erfahren, sagen, daß die ganze Verhandlung, das ganze Aufgebot von Staatsanwalt, Richtern, Schöffen, Verhandlung und Verteidigung eine Farce sind?“

Fall 2: „Volksgerichtsverhandlung! Nach Vernehmung des Angeklagten und einiger Zeugen Mittagspause. Nach Wiederbeginn der Verhandlung verliert der Vorsitzende ein mitgebrachtes, bereits schriftlich festgelegtes Urteil, ohne daß der Staatsanwalt und der

Verteidiger überhaupt plädiert hätten. Das Urteil lautet auf zehn Jahre schweren Kerker.“

Und nun wollen Sie uns weismachen, daß derartige Urteile, die so zustandegekommen sind, in einer solchen Atmosphäre, insbesondere in den ersten Jahren der Nachkriegszeit, die alles eher denn objektiv und unparteiisch genannt werden können, daß solche Urteile Anspruch erheben können, respektiert und als von Rechts wegen zustandegekommen bezeichnet zu werden? Die ganze Rechtsprechung, das Vertrauen in unsere Justiz erschüttern Sie selbst damit, indem Sie verhindern, daß wenigstens im neunten Friedensjahre derartige Verurteilungen, die immerhin im Jahre 1945, 1946 noch psychologisch teilweise entschuldigt werden konnten, jetzt revidiert und überprüft werden. Und Sie verhindern es, denn Professor Dr. Pfeifer hat Ihnen schon gesagt, daß dieses Überprüfungsrecht des Obersten Gerichtshofes eine außerordentlich platonische und akademische Sache ist und daß sich sehr, sehr viele Fälle anführen lassen, wo der Staatsanwalt zungunsten des Verurteilten seine Meinung abgibt, aber nur außerordentlich wenige, wo der Leidensweg, zur Revision eines Volksgerichtsurteiles zu kommen, wirklich zum Erfolg führt.

Meine sehr geehrten Anwesenden! Wenn man die letzte Parlamentsdebatte über den Staatsvertrag hier im Hause gehört hat und wenn man von Zeit zu Zeit Ihre Beteuerungen hört, daß es Ihnen jetzt nur darum ginge, die Befriedung durchzuführen, dann kommt man plötzlich zu dem Gefühl, man wisse nun nicht mehr, ob sich nicht die Rollen vertauscht haben, und man muß schon die Frage stellen, ob am Ende, da Sie sich für die Befriedung aussprechen, gar wir es waren, die die Unrechtsgesetze machten oder die Plakate angeschlagen haben: „Schickt die Nazi nach Sibirien!“ Sie leugnen die Kollektivschuld. Vor der Geschichte wird Ihnen das nichts nützen. Jeder einzelne von Ihnen wird für diese Gesetze verantwortlich gemacht werden. Wenn Sie wenigstens die Schneid hätten, dafür einzutreten und zu sagen: So und so war es, und wir glaubten und mußten, oder wir dachten, daß wir so mußten und sollten. Aber nicht einmal diese Schneid haben Sie. Zu feige sind Sie, um das anzuerkennen und einzugestehen, was sie damals zu diesen Gesetzen veranlaßt hat.

Es ist ganz klar, daß für einen solchen Antrag des Hauptausschusses, wie den vorliegenden, der alles eher zeigt als jene Gesinnung, die Sie in Ihrer letzten Sitzung bekundet haben, ich mich nicht bereit finden werde zu stimmen.

Präsident **Hartleb** (*der inzwischen wieder den Vorsitz übernommen hat*): Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abg. Grubhofer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Grubhofer**: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Pfeifer, aber auch der Herr Abg. Doktor Stüber haben hier mit Rhetorik versucht, ihre Anträge und ihre Ausführungen zu begründen (*Abg. Dengler: Zwei Parteien und eine Seele!*), die ruhig anzuhören wohl so manchem, der hier im Hause sitzt, gerade heute, einen Tag vor dem Jahrestag jener unglücklichen Situation, schwerfallen wird. (*Abg. Dengler: Sehr richtig! — Abg. Stendebach: Hier geht es um das Recht! — Abg. Rainer: Sie kommen sehr spät darauf!*) Ich kann hier nur die Bewunderung für diese Kollegen zum Ausdruck bringen, daß das möglich ist (*Abg. Herzele: Wollen Sie sich mit jenen gleichstellen, die ein Unrecht gesetzt haben? — Abg. Dr. Kraus: Wir haben mit dem 13. März nichts zu tun!*), denn was der Abg. Dr. Stüber hier zum Ausdruck bringt durch das Wort „Feigkeit“, meine Herren, das ist eine Herausforderung. So sollte man nicht sprechen, wenn man auf der anderen Seite zum gleichen Zeitpunkt und aus demselben Munde von Befriedungspolitik und Befriedungsanträgen spricht. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Die Österreichische Volkspartei, die Abg. Gschnitzer, Gorbach und meine Wenigkeit, haben diese Anträge mitunterzeichnet. Wir bekennen uns dazu. (*Abg. Kindl: Und haben es in den Versammlungen draußen erzählt!*) Der Herr Abg. Pfeifer hat hier erklärt, diese fünf Befriedungsanträge stellen den Versuch dar, das augenblicklich Mögliche zu tun, um die Wiederherstellung des gleichen Rechtes für alle zu erreichen. Sie wären Anträge, die befreiend, erlösend wirken, wenn man sie durchführen würde. Sie seien eben gemeinsam eingebracht, man habe sehr lange und gründlich beraten, bevor man sie eingebracht hat, und es seien Anträge, die die Grundfragen des Rechts und der Gerechtigkeit berühren und die den äußeren und inneren Frieden irgendwie endgültig herstellen sollen.

Ich bekenne ganz offen, daß es nicht leicht ist, bei Anträgen, die man selbst mitunterzeichnet hat, am Schlusse dann für eine Vertagung, für ein Zur-Tagesordnung-Übergehen zu stimmen. Aber ich möchte hier ebenso unumwunden zum Ausdruck bringen, daß wir diese Anträge mitunterzeichnet haben, unterzeichnet in voller Sachlichkeit, um für die Befriedung wieder einen weiteren Schritt zu tun. Und wir haben weniger die politische Optik im Sinne gehabt, wie Sie sie im Sinne gehabt haben, denn das haben Sie heute be-

wiesen, indem Sie jetzt Ihre politische Optik wirken lassen und uns verdonnern und verwettern, weil wir heute zur Erkenntnis gelangt sind, daß wir die Anträge in dem Sinne, wie wir sie seinerzeit unterzeichnet haben, nicht weiterverfolgen können. (*Abg. Herzele: Das ist ja glatte Verdrehung!*) Das ist keine Verdrehung, Herr Abg. Herzele! Ich will Ihnen die Begründung bekanntgeben.

Wir haben in diesem Bundesstaat die Dreiteilung: die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit. Wenn daher der Gesetzgeber, das heißt Teile des Gesetzgebers, der einzelne Abgeordnete, Anträge einbringt, so wird er sich — hoffentlich ist er nicht so überheblich — doch nicht einbilden, daß diese seine Anträge unbedingt auch durchgehen müssen. (*Abg. Dr. Pittermann: Beim Herrn Dr. Pfeifer schon! — Heiterkeit.*)

Wenn einem die Verwaltung und auch die Vertreter des Gerichtes Beweise bringen, daß diesen Anträgen sowieso im großen Maß entsprochen sei, dann muß auch der Abgeordnete, ob er nun mitunterzeichnet hat oder nicht, Manns genug sein zu sagen: Ja bitte, wenn es so ist, bin ich bereit, darauf zu verzichten! Das geschieht hier. Wir wissen, daß uns das umgedreht werden kann. Aber wir sind Manns genug, vor der Öffentlichkeit, vor unseren Wählern und den ehemaligen Nationalsozialisten zu vertreten, warum wir zu dieser Erkenntnis gelangt sind.

Es steht zunächst der Antrag 18/A der Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen zur Behandlung. Er verlangt die authentische Auslegung des Art. 65 Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dazu möchte ich folgendes bemerken: Wenn sich der Antrag als authentische Erläuterung des Art. 65 Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichnet, so könnte eine derartige authentische Erläuterung, wie sie aus dem Antrag hervorgeht — und das haben wir uns alles schließlich und endlich von berufener Seite sagen lassen, beziehungsweise sind wir selber in langer Überlegung daraufgekommen —, weitreichende Folgerungen haben.

Ich möchte darauf hinweisen: Eine authentische Auslegung eines Artikels der Bundesverfassung durch den heutigen Gesetzgeber birgt doch eine nicht unbedenkliche Gefahr in sich; denn es ist sehr fraglich, ob das getroffen wird, was der ursprüngliche Gesetzgeber gemeint hat. (*Abg. Dr. Kraus: Wir sind in unserer Gesetzgebung souverän!*) Wenn man nun auszulegen oder zu deuten anfängt, dann kommt man sehr rasch auf den Gedanken einer Änderung der Bundesverfassung überhaupt. Sie wissen, welche Gründe da gegeben sind, die uns noch immer davon



abhalten, mit Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes oder dergleichen aufzuwarten. (*Zwischenrufe.*) Wenn wir nun schon hergehen und den oder jenen Artikel der Bundesverfassung auszulegen beginnen, ist es ganz naturgemäß, daß wir heute vielleicht zu einer etwas anderen Auslegung kommen, als es der ursprüngliche Gesetzgeber beabsichtigt hat. Aber ich möchte davor warnen, denn das birgt Gefahren in sich, und das hat uns veranlaßt, für diesen Antrag in dieser Form nicht mehr weiter einzutreten.

Es gibt auch noch einen anderen Grund für unsere Stellungnahme. Ich möchte ihn bekanntgeben. Es ist hauptsächlich der Grund, daß die Bundesverwaltung auf diesem Gebiet erklärt, dieser Antrag geht so weit, daß er irgendwie Dinge dem Art. 65 Abs. 2 lit. c zuschiebt, die dort niemals herausgelesen werden können. Und man kann eine authentische Erläuterung nur so weit treffen, als man dem Gesetzestext selber gerecht wird. Und wenn die Abg. Pfeifer, Gschnitzer und meine Wenigkeit in diesem Antrag verlangt haben, daß ein gewisser Schutz des Rechtes von Dritten gewährt wird, so ist das etwas weitergehend, als die Bundesverfassung in diesem Artikel selber zum Ausdruck bringt. Nun, wie gesagt, können wir als heutige Gesetzgeber in der Auslegung da wohl nicht weitergehen.

Bitte, ich gebe zu, das sind Auffassungen rechtstheoretischer Natur, und ich gebe auch unumwunden zu, daß diese Auslegung, die von der Bürokratie stammt, vielleicht doch sehr eng ist. Ich gebe unumwunden zu, daß wir in den Reihen der Volkspartei diesbezüglich wohl geteilter Ansicht sind, aber es hat uns noch eine weitere Überlegung veranlaßt, dem Antrag nicht mehr weiter zu dienen, nämlich die Überlegung folgender Art:

Ich weiß nicht oder wir wissen nicht, welche Gründe der Bundespräsident hat, von den ihm gegebenen Rechten der Begnadigung nicht in vollem Ausmaß Gebrauch zu machen. Das ist aber eine andere Frage als die Frage, inwieweit der Nationalrat als Volksvertretung dem Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt einen solchen Rechtsgebrauch überhaupt nahelegen hat. Ich glaube, und da sind die Antragsunterzeichner der ÖVP mit mir einig, daß die Entschließung in diesem Punkt doch etwas zu weit geht. Es ist schließlich doch so: Wie der Richter das Gesetz zu kennen hat und es anwenden muß, so hat auch der Herr Bundespräsident Gesetzeskenntnis. Das Gnadenrecht muß nicht angewendet werden, sondern es ist eine Gnade, die zu gewähren das vornehmste Recht des Bundespräsidenten ist. Gnade kann erbeten, jedoch nicht gefordert werden. Daher ist es ab-

zulehnen, daß der Bundespräsident einer Art Weisungsrecht des Nationalrates unterstellt wird. Das ist eine Begründung, die, glaube ich, jedermann verständlich ist und die uns dazu gebracht hat, diesen Antrag 18/A in dieser Form nicht weiter zu verfolgen.

Der Antrag 18/A will aber weiter in seiner Folgerung im wesentlichen die Erstattung verfallenen Vermögens an ehemalige Nationalsozialisten, die volksgerichtlich verurteilt wurden, sowie die Wiedergewährung erloschener beamtenrechtlicher Ansprüche. Wir haben im Unterausschuß und im Hauptausschuß für diese zwei Dinge, für diese Materie Vorarbeiten geleistet, und es liegen, wie Sie genau wissen, fertige Gesetzesanträge vor. Der Zeitpunkt, zu welchem wir diese Anträge dem Hohen Hause vorlegen wollen, ist nun einmal verschoben. Warum? Die Begründung ist im Hauptausschuß vom Herrn Bundeskanzler gegeben worden.

Wir haben also auf Grund dieser Anträge wohl etwas herausgearbeitet, und zwar etwas, was noch viel weiter geht als die Anträge selber, wenn auch jetzt der Zeitpunkt noch nicht günstig ist, sodaß man hier heroben nicht erklären kann, daß man nichts getan hat, daß man es abgelehnt hat und es nicht weiter verfolgt.

Es ist daher die Fristerstreckung für den Antrag 18/A im Hauptausschuß beschlossen und dem Hohen Hause zur Annahme empfohlen worden, und meine Partei tritt dieser Fristerstreckung bei, weil sie überzeugt ist, daß nach Ablauf dieser Frist der Zeitpunkt gekommen sein wird, zu dem wir diese zwei Gesetze beschließen können, die dem betreffenden Personenkreis eine wesentliche Erleichterung bringen werden.

Ich habe bei dieser Gelegenheit aber noch eine weitere Forderung zu stellen, die damit im Zusammenhang steht. Die im § 20 Verbotsgesetz 1947 enthaltenen Beschränkungen insbesondere des Grundbuchverkehrs, die der Sicherung der Sühneabgabe dienen, sind seinerzeit zeitlich unbefristet verfügt worden. Sie wirken heute weniger als Schutz des Staates vor einem Uneinbringlichwerden der Sühneabgabe, sondern eher als eine Erschwerung der Exekutionsführung privater Personen gegen ehemalige Nationalsozialisten. Es wäre daher wünschenswert, daß die Bundesregierung die Ausnahmebestimmung des § 53 der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz erweitern würde. Im Sinne des § 20 Abs. 4 des Verbotsgesetzes sollten daher weitere Ausnahmen eben durch eine neuerliche Novellierung dieses zitierten § 53 der Durchführungsverordnung bewilligt werden.

Wenn die Bundesregierung dieser Forderung, die ich hier erhebe und hinter der meine Partei steht, entsprechen würde, brächte das gerade für den Kreis der ehemaligen Nationalsozialisten eine große Erleichterung, darüber hinaus aber auch eine Verwaltungsentlastung im großen Ausmaß, die sich auf alle Bevölkerungskreise auswirken und einen reibungslosen Grundbuchsverkehr gewährleisten würde. Ich bitte die Bundesregierung, diesem Gedankengang zu folgen und nach Möglichkeit auf diesem Gebiet etwas zu unternehmen. Dann haben wir auch hier wieder einen Schritt weiter in der Befriedung getan.

Wenn zum Antrag 19/A noch etwas gesagt werden muß, so sage ich ganz offen und ehrlich, daß wir uns im großen und ganzen den Erläuterungen, wie sie der Berichtserstatter hier gegeben hat, anschließen. Es müßte eigentlich nicht mehr viel dazu gesagt werden. Ich möchte begründen, warum wir den Antrag 19/A, betreffend die Überprüfung der Volksgerichtsurteile, nicht weiter verfolgen.

Eine Weisung an die Anklagebehörden, Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann nicht entgegenzutreten, wenn kein Wiederaufnahmegrund gegeben ist (*Abg. Dr. Pfeifer: Das stimmt nicht!*), wäre gesetzwidrig (*Abg. Zeillinger: Das steht nirgends drin! Wo steht das? Vorlesen!*) — lesen Sie es nach — und dürfte von der Antragsbehörde nicht befolgt werden. (*Abg. Herzele: Jetzt legen Sie es wieder anders aus!*) Ich gebe zu, daß das nicht direkt drinnen steht, aber man könnte das folgern. Es liegt ja nicht im Belieben des Staatsanwaltes, ob eine strafbare Handlung verfolgt wird, sondern der Staatsanwalt ist verpflichtet, strafbare Handlungen zu verfolgen. Ist aber der Wiederaufnahmeantrag begründet, dann muß der Staatsanwalt ohnehin dem Antrag beitreten (*Abg. Dr. Pfeifer: Er macht es aber nicht!*), weil er sogar die Pflicht hat, zugunsten des Angeklagten die Wiederaufnahme zu beantragen. (*Abg. Zeillinger: Glauben Sie das?*) Der Staatsanwalt ist ja nicht nur Ankläger, sondern auch Hüter des Rechtes, und die §§ 3, 353 und 354 der Strafprozeßordnung geben ihm dazu die Möglichkeit. (*Weitere Zwischenrufe bei der WdU.*) Ob ich es glaube? Ich habe mir das sagen lassen. Sie bringen andere Beweise. Der Herr Bundesminister für Justiz wird jedenfalls aufzufordern sein, Ihre Darlegungen zu widerlegen. Meine Aufgabe ist es nicht! Vorläufig habe ich noch den Glauben, daß es hoffentlich geschieht. (*Abg. Herzele: Vor einem Jahr haben Sie es anders gesagt!*) Kommen Sie herauf und begründen Sie es anders! Ich bin nicht auf dieses Podium getreten, um die Abg. Pfeifer, Herzele und wie sie alle heißen, zu überzeugen,

sondern um unsere Gründe darzulegen, denn um sie zu überzeugen, müßte ich vielleicht eine andere Kleidung tragen, die eine andere Farbe hätte. (*Abg. Dr. Kraus: Das ist eine sehr billige Argumentation! — Ruf bei der WdU: Eine schwarze nicht!*) Ja, schwarz nicht, ganz richtig, Herr Abg. Zeillinger, eine schwarze nicht. Wir merken uns das schon. (*Abg. Zeillinger: Ich war es aber nicht, der diesen Zwischenruf gemacht hat! Aber er kam auch mir vom Herzen!*) Dann habe ich mich geirrt, dann ist es vielleicht der Vordermann gewesen.

Nun zum Antrag 20/A, betreffend die Ausübung des Gnadenrechtes hinsichtlich der vom Volksgericht Verurteilten. Auch hier haben wir uns unterrichten lassen, daß die Gnadenpraxis schon seit geraumer Zeit äußerst milde ist. Wir sind der Meinung, daß einer amtswegigen Begnadigung nicht das Wort zu reden ist. Vom Gnadenantragsrecht wird weitgehend Gebrauch gemacht. Was das an den Bundesminister für Justiz gestellte Verlangen, über die behandelten Gnaden-sachen auch hier regelmäßig Bericht zu erstatten, anlangt, haben wir uns überzeugt, daß das wohl etwas zu weit ginge. In diesem Fall mag es sein, daß man das machen könnte, obwohl es vielleicht auch eine gewisse Unruhe auslösen würde, wenn im Haus öffentlich darüber periodisch berichtet würde und dann die Öffentlichkeit erfährt, welche schwere Fälle vielfach auch begnadigt werden. Ich glaube, auch das könnte eine gewisse Gefahr bedeuten. Aber wenn man das hier so macht, dann kann man auch mit Recht in einem anderen Fall diese periodische Berichterstattung verlangen, und ich glaube nicht, daß eine derartige Vermischung von Gesetzgebung und Verwaltung wünschenswert ist. Denn dieses Präjudiz kann sich irgendwie einmal umdrehen und gegen uns auswirken. Das sind die Gründe, die uns nun veranlassen, von einer Weiterverfolgung des Antrages Abstand zu nehmen. (*Abg. Zeillinger: Rückzug vor der Bürokratie!*)

Der Antrag 21/A betrifft die Abänderung des Überprüfungsgesetzes. Die angeregte Novellierung ist unseres Erachtens deshalb teilweise überflüssig, weil insbesondere der Präsident des Obersten Gerichtshofes, wenn er Bedenken gegen die Richtigkeit eines Volksgerichtserkenntnisses hat, auch nach der gegenwärtigen Rechtslage die Überprüfung anordnen muß (*Abg. Dr. Pfeifer: Aber er macht es nicht!*) und das Können in diesem Fall einem bedingten Müssen gleichzuhalten hat.

Zum anderen Teile aber hat die vorgeschlagene Novellierung — berechtigt — nicht unerhebliche rechtliche Bedenken ausgelöst, die nicht übersehen werden können. Wenn nämlich der Präsident des Obersten Gerichts-

hofes verpflichtet werden soll, die Überprüfung auch dann anzuordnen, wenn gegen das Urteil von irgendeiner Seite Bedenken geäußert werden, mögen sie auch ganz unbegründet sein, dann ist die Tätigkeit des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes überflüssig, weil er ja dann in jedem Fall eine Überprüfung anordnen müßte.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Abg. Pfeifer folgendes: Sie haben hier im vollen Bewußtsein Ihrer Verantwortung erklärt: „In der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen begründete Bedenken geltend gemacht wurden, hat der Präsident des Obersten Gerichtshofes von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht.“ Das ist uns neu. Wir haben uns bisher darauf verlassen, daß das, was man uns in den Unterausschüssen diesbezüglich gesagt hat, auf Wahrheit beruht. Ich glaube, daß auf Grund Ihrer Ausführungen der Herr Bundesminister für Justiz aufgefordert ist, dazu Stellung zu nehmen. (*Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!*) Ich darf auch namens meiner Partei den Wunsch ausdrücken und das Verlangen stellen, daß der Bundesminister für Justiz zu dieser schweren Anschuldigung gegen den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Stellung nimmt, denn wenn das tatsächlich so ist, dann gebe ich zu, ist in gewissem Sinn unseren Absichten zuwidergehandelt. Ich habe damit unsere Stellungnahme zu diesem Antrag begründet.

Was den Antrag 29/A betrifft, so möchte ich mich nicht mehr weiter mit ihm befassen. Es ist das im Unterausschuß vor kurzem eindringlichst geschehen. Wir haben dort in Anwesenheit aller Vertreter, die den Antrag gezeichnet haben, und der Bundesverwaltung erklärt, daß wir uns den Bedenken der Bundesverwaltung anschließen. Ich kann hier nur unterstreichen, was der Berichterstatter gesagt hat, nämlich, daß das eine ganze Lawine auslösen würde, was nicht im Sinne einer geregelten Verwaltung sein kann und irgendwie neues Unrecht setzen würde. Daher können wir diesem Antrag, der von uns auch nicht mitunterzeichnet ist, nicht die Zustimmung geben.

Ich glaube, jetzt in vollkommen sachlicher Art dargelegt zu haben, warum wir diese Anträge nicht mehr weiter verfolgen sollen, warum wir für die Erstreckung der Frist stimmen. Ich möchte nochmals betonen, was ich am Anfang gesagt habe: Es soll stets die Sachlichkeit obenan sein. Wir haben seinerzeit nach voller sachlicher Überlegung diese Anträge gezeichnet, wir sind wieder in sachlicher Überlegung daraufgekommen, daß diese Anträge zum Teil auf offene Türen stoßen, und zum Teil gerade hinsichtlich Grundfragen des Rechtes neue Bedenken

aufwerfen würden. Wir ziehen es daher vorläufig vor, sie nicht weiter zu verfolgen. Ich möchte bitten, daß diese unsere Sachlichkeit nicht dazu benützt wird, uns irgendwie in der politischen Optik herunterzusetzen. Das darf man von Mitgliedern des Hohen Hauses, sofern sie ihre Aufgabe ernst und verantwortungsvoll nehmen, wohl verlangen. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Kraus: Das ist noch nicht vorgekommen!*)

**Präsident Hartleb:** Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Tschadek. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dr. Tschadek:** Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Pfeifer hat den heutigen Tag einen schwarzen Tag in der Rechtsgeschichte Österreichs genannt, weil die von ihm eingebrachten Anträge nicht die einmütige Zustimmung des Hohen Hauses finden. Der Herr Abg. Grubhofer hat schon darauf hingewiesen, daß gerade der 10. März nicht geeignet ist, vom Herrn Abg. Dr. Pfeifer als schwarzer Tag der Rechtsgeschichte bezeichnet zu werden. Er erinnert uns allzusehr an den wahrhaft schwarzen Tag Österreichs, den wir vor 16 Jahren gerade am 10. und 11. März erleben mußten. Ich möchte sagen: Ich halte, wenn ich mir die Behandlung der NS-Gesetze hier vor Augen stelle, den heutigen Tag für einen guten Tag der Demokratie, denn es hat sich herausgestellt, daß in einer sachlichen Arbeit, die im Hauptausschuß und in einem Unterausschuß geleistet wurde, die Argumente über die politische Demagogie und Geltungssucht gesiegt haben.

Wir alle sind vorurteilsfrei und unvoreingenommen an die Anträge, die damals von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei und dem Abg. Dr. Pfeifer gestellt wurden, herangegangen, und wir haben uns stundenlang in rein sachlicher und juristischer Weise mit diesen Anträgen auseinandergesetzt. Wenn die Mehrheit des Hauses dann zur Überzeugung gekommen ist, daß es doch nicht zweckmäßig ist, diese Formulierungen anzunehmen und diese Anträge zu akzeptieren, dann war dies wirklich das Ergebnis einer sachlichen Beratung, und vielleicht der einzige, der diese Sachlichkeit im Hauptausschuß gestört hat, war der Herr Abg. Pfeifer, weil er allen Argumenten gleichmäßig unzugänglich gewesen ist. (*Abg. Dr. Kraus: Unerhört!*) Es liegt in der Natur des Herrn Abg. Pfeifer, daß man ihm zehnmal beweisen kann, wie die Dinge wirklich liegen, er wird doch ein elftes Mal seine Rede in diesem Haus unverändert halten. Das ist vielleicht die Ursache, warum diese Reden nicht den gewünschten praktischen Erfolg haben. (*Abg. Dr. Kraus: Opfer der Parteienvereinbarung!*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Abg. Pfeifer hat davon gesprochen, daß der Gedanke der Kollektivschuld noch immer lebendig sei. Ich darf dazu folgendes sagen: Wir Sozialisten sind gegen den Gedanken der Kollektivschuld immer und unentwegt aufgetreten. (*Ruf bei der WdU: Das kennen wir schon!*) Wir haben ihn als erste in diesem Haus zurückgewiesen. (*Widerspruch bei den Unabhängigen.*) Aber, meine Herren vom VdU, wir sind auch nicht für eine Theorie der kollektiven Unschuld! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wenn man die Rede des Herrn Abg. Pfeifer gehört hat, dann sind alle Volksgerichtsurteile falsch, dann ist alles, was geschehen ist, unrichtig, dann sind alle Menschen unrichtig verurteilt, dann gibt es in ganz Österreich überhaupt keine Kriegsverbrecher. Nun so, meine Damen und Herren, sind die Dinge auch nicht. (*Abg. Dr. Kraus: Das hat er nicht gesagt!*) So sind die Dinge auch nicht (*Abg. Dr. Kraus: Drehen Sie das nicht um!*), und ich möchte sagen, daß man mit der Verlesung einiger Prozeßergebnisse nichts erreichen kann, denn wir alle wissen, daß hinter den Entscheidungen der Gerichte sehr verschiedenartige Gründe stehen, die man ja nicht so leicht beurteilen kann.

Der Herr Abg. Dr. Pfeifer sagt: In einem Fall hat der Oberste Gerichtshof ein Urteil aufgehoben, im anderen Fall hat er es nicht überprüft, wo bleibt die Gleichheit vor dem Gesetz? Ja, meine sehr geehrten Herren, das ist eben bei jedem Rechtsmittel so, daß einmal stattgegeben und einmal abgewiesen wird, weil jeder individuelle Fall anders gelegen ist. Wir bestreiten nicht, daß es Fehlerurteile gibt. Die gibt es immer. Aber wir wehren uns dagegen, daß man erklärt, man hätte sich geradezu bemüht, am laufenden Band Fehlerurteile zu erzeugen. Meine Herren! Dieses Mißtrauen gegen die Justiz, das von Ihrer Seite ausgeht, ist nicht gerechtfertigt, und das haben sich die Richter und Staatsanwälte in Österreich nicht verdient. Der Herr Abg. Grubhofer hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Staatsanwalt verpflichtet ist, auch zugunsten des Angeklagten zu votieren, wenn es dem Recht entspricht, daß er verpflichtet ist, einem Wiederaufnahmeverfahren nicht entgegenzutreten oder es sogar zu fördern, wenn wirklich Wiederaufnahmegründe vorliegen. Die Antwort beim VdU ist: „Er tut's aber nicht!“, also die Pauschalverdächtigung der Staatsanwälte, die von Ihrer Seite ausgesprochen wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das „Er tut's aber nicht!“ ist eine Pauschalverdächtigung. Wenn Sie im einzelnen Fall nachweisen können, daß ein Beamter seine Pflicht nicht erfüllt hat, dann bringen Sie

diesen Beweis, aber verdächtigen Sie nicht eine Gruppe von Beamten und Staatsdienern, die in der Justiz eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben. Ich möchte Ihnen eines sagen: Mit maßlosen Übertreibungen, durch Pauschalverdächtigungen, durch den Begriff der kollektiven Unschuld werden Sie die innere Befriedigung niemals erreichen. Alle diese Methoden, die Sie anwenden, erschweren es uns nur in einem noch immer besetzten Land, die Befriedigungsaktion zu vollenden, die uns allen am Herzen liegt.

Ich darf darauf verweisen, daß von mir selbst der Antrag eingebracht wurde, die Volksgerichte in Österreich aufzuheben und die noch schwebenden Verfahren an die ordentlichen Gerichte zu überweisen. Dieser Antrag wurde von den Alliierten nicht genehmigt, es ist bei den Volksgerichten verblieben. Es ist also nicht unsere Schuld, daß manche Reform nicht möglich war, aber es ist vielleicht Ihre Schuld, daß Sie durch Ihre verantwortungslose und falsche Argumentation der Anlaß waren, daß unsere Befriedigungsaktionen nicht zur Wirksamkeit gekommen sind. (*Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Kraus: Unverschäm! Wie können Sie denn das beweisen? So eine Frechheit! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Abg. Zeillinger: Kriegsgerichtsrat!*)

Meine Damen und Herren! Der Herr Abg. Dr. Pfeifer hat davon gesprochen, daß das staatsrechtliche Denken von uns nicht geübt wird. Wir müssen, und das sage ich immer wieder, Vorwürfe von Ihrer Seite in dieser Richtung zurückweisen. Es hat mit dem Gedanken des Rechtsstaates nichts zu tun, Herr Abg. Pfeifer, daß man gegen rechtskräftige Entscheidungen immer wieder ankämpfen kann. Die Idee des Rechtsstaates setzt auch einmal die Rechtskraft einer Entscheidung voraus. (*Abg. Dr. Kraus: Freilich, dagegen haben wir ja gar nichts!*) Und ihre andere Auffassung ist mit einer wirklich rechtsstaatlichen Überzeugung kaum zu vereinbaren. (*Abg. Dr. Pfeifer: Aber zuerst muß es ordentliche Rechtsmittel geben!*) Ja, es hatte jeder die Möglichkeit (*Zwischenrufe bei der WdU*), bei der Eintragungskommission selbst seine richtigen Daten anzugeben, und er hat auch heute die Möglichkeit, bei einer falschen Eintragung nachträglich eine Revision zu erreichen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin also der Meinung, daß die Entscheidung, die der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat, vernünftig ist, daß sie das Ergebnis ehrlicher demokratischer Arbeit und das Ergebnis der politischen Vernunft ist. Wir sind für jede Befriedigung, wir sind für jedes wahre Recht, aber wir sind gegen jede

Demagogie! (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Justizminister. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Justiz Dr. **Gerö**: Hohes Haus! Ich will mich mit den Ausführungen des Herrn Abg. Pfeifer nur insoweit beschäftigen, als er Angriffe gegen den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes gerichtet hat, vor den ich mich schützend stelle und erkläre, daß die gegen den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes erhobenen Anwürfe, er treibe eine Doppelzüngigkeit, er mache von dem Gesetz keinen nachhaltigen und zutreffenden Gebrauch, unrichtig sind.

Ich habe dem Herrn Abg. Pfeifer — ich nehme ihm das nicht übel — schon wiederholt gesagt, daß man das Verwaltungsrecht, das er kennt, nicht auf das Prozeßrecht und Strafrecht Anwendung finden lassen kann. Der § 3 der Strafprozeßordnung besagt, daß alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet sind, alles, was für und gegen den Angeklagten spricht, mit gleicher Sorgsamkeit wahrzunehmen.

Ich habe die Fälle Swoboda und Träger, die der Herr Abg. Pfeifer schon im Hauptausschuß vorgebracht hat, vorläufig einer Überprüfung unterziehen lassen und festgestellt, daß der Fall Swoboda mit dem Fall Träger nicht ident ist. Wenn es aber das Hohe Haus interessiert, werde ich der Sache weiter nachgehen und an den Präsidenten des Hauses eine Zuschrift richten (*Zustimmung bei der WdU — Abg. Dr. Kraus: Bitte!*), in der ich die Fälle Swoboda und Träger einer ausreichenden Klärung zuführe.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Präsident des Obersten Gerichtshofes in peinlicher Genauigkeit die Fälle überprüft hat; und wenn der Präsident des Obersten Gerichtshofes keine Überprüfung anordnet, sind eben die Voraussetzungen nicht gegeben.

Wenn Sie das Wort „kann“ durch das Wort „muß“ ersetzen wollten, würde nichts gewonnen sein, denn auch dann hätte er nur im Sinne des § 3 der Strafprozeßordnung vorzugehen.

Ich habe sonst nichts zu bemerken. (*Beifall bei den Regierungsparteien.*)

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Kraus. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Kraus**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist notwendig, zu dem vorliegenden politischen Tatbestand doch noch etwas Grundsätzliches zu sagen. Zunächst zu den Ausführungen des Herrn Abg. Grub-

hofer. Herr Kollege Grubhofer, Sie können mich oder den Professor Pfeifer klagen wegen Verführung zu einer voreiligen Unterschrift, aber so leicht können Sie sich aus der Verantwortung nicht herausziehen. Nehmen Sie bitte folgendes zur Kenntnis:

Wir haben es bei dem Antrag, der den Vermögensverfall betraf, von allem Anfang an klar und deutlich zur Kenntnis gebracht, daß wir bereit sind, jeder Form der gesetzlichen Regelung zuzustimmen, die dieses Problem löst, und genau dieselbe Bereitschaft haben wir bezüglich der anderen Anträge zum Ausdruck gebracht. Aber es geht um die Probleme, es geht darum, daß sie gelöst werden. Ich hätte sowohl von Ihnen, Herr Abg. Grubhofer, als auch vom Kollegen Minister Tschadek nach der ganzen Begründung erwartet, daß Sie sagen: Gut, wir haben in juristischen Auseinandersetzungen gefunden, daß diese Form der Anträge gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt — Sie haben sie ja selbst unterzeichnet —, aber wir sind bereit, diese hier angeschnittenen Probleme in einer anderen Form in kürzester Zeit zu lösen. Aber diese Erklärung hat keiner der beiden Herren gegeben.

Nun aber haben Sie, Herr Kollege Dr. Tschadek, den tiefen Eindruck der Beispiele, die Professor Pfeifer hier angeführt hat, dadurch beseitigen wollen, daß Sie, ausgehend von dem Begriff der Kollektivschuld, das Schlagwort, den Begriff der kollektiven Unschuld geprägt haben. Ich will Ihnen hier eine dezidierte Erklärung abgeben: Unsere gesamte Fraktion ist keineswegs der Meinung, daß es eine kollektive Unschuld gibt. Wir haben uns von allem Anfang an, als wir politisch aufgetreten sind, auf das strengste von allen den Verbrechen distanziert, die in der nationalsozialistischen Zeit passiert sind. Und wenn Sie jetzt das Datum des 10. März zum Anlaß nehmen, um unsere Initiative in der NS-Gesetzgebung einfach mit der linken Hand abzutun, dann will ich Ihnen noch einmal erklären: Wir identifizieren uns nicht im geringsten mit der ehemaligen NSDAP. Wir sind eine Partei, die den heutigen Notwendigkeiten gerecht zu werden sucht.

Und ich will auch für mich persönlich erklären: Ich bin im Jahre 1944, als Sie, Herr Minister Tschadek, Kriegsgerichtsrat gewesen sind, wegen einer Schrift, in der ich gegen den Nationalsozialismus Stellung genommen hatte, vor ein solches Kriegsgericht gekommen und habe sehr unter diesen Dingen zu leiden gehabt. Aber ich bin der Überzeugung gewesen, daß mit dem Ende des Krieges eine neue Periode kommen wird, nämlich eine Periode, in der diese Unduldsamkeiten, die Intoleranz und alle Grausamkeiten endgültig beseitigt

werden. Und was ist passiert? Es ist genau so wieder zu diesen Formen von Grausamkeiten und Unduldsamkeiten gekommen, nur mit dem Unterschied, daß man sie nicht mehr offiziell als Faschismus oder Diktatur bezeichnet, sondern in das Mäntelchen der Demokratie gekleidet hat. Ich muß Ihnen sagen: Die Tatsache, daß wir heute, neun Jahre nach der Beendigung des Krieges, in einem Zeitpunkt, da diese Probleme in allen Nachbarländern schon längst gelöst worden sind, und zwar viel menschlicher als in Österreich, eine solche Debatte in unserem Nationalrat abführen müssen, ist eine Schande!

Es ist die Absicht dieser Anträge gewesen, einen wichtigen Teil der Härten und Grausamkeiten der NS-Gesetzgebung zu beseitigen. Meine sehr Verehrten! Sie unterschätzen es, wie sehr dieses Problem die ganze Atmosphäre unserer österreichischen Bevölkerung vergiftet, und zwar nicht nur bei den Betroffenen — ich selber bin kein Betroffener, nicht im geringsten —, sondern auch bei all jenen, die nicht betroffen sind, weil so der Glaube an das Recht, an die Gleichheit der Staatsbürger untergraben wird.

Ich gebe Ihnen zu, meine sehr geehrten Kollegen, die Sie im Februar 1946 hier in diesem Hause gesessen sind, daß es nicht einer ursprünglich österreichischen Initiative entsprungen ist, diese Gesetze zu machen, denn es gab einen Faktor, der ein Interesse daran hatte, diesen Stachel in das Fleisch der österreichischen Bevölkerung hineinzutreiben und für immer dort zu lassen. Aber, meine sehr Verehrten, öffnen Sie doch wenigstens einmal die Augen, um zu sehen, daß es Zeit ist, dieses Trojanische Pferd, das uns jene Besatzungsmacht brachte, die damals die Verschärfung der NS-Gesetzgebung verlangt hat, mit eigenen Händen hinauszubringen. (*Lebhafter Beifall bei der WdU.*)

Das Schlimmste, was ich Ihnen zum Vorwurf mache, ist, daß Sie trotz allem nicht daran gehen wollen, all dies zu beseitigen, wozu Sie sich nicht nur in Versammlungsreden, sondern zum Teil auch in Anträgen hier bereit erklärt haben, daß Sie nicht bereit sind zu generellen Lösungen, sondern immer das System der Kann-Bestimmungen pflegen, damit der Staatsbürger, der ohnedies in unserem Land schon in eine derartige Abhängigkeit von der Staatsallmacht geraten ist, daß wir wirklich schon von einer Verstaatlichung des Menschen sprechen können, damit der Mensch, der Gnade braucht oder der seine Möbel zurückhaben möchte oder der seine Dienstjahre angerechnet erhalten will, von der Gnade und Ungnade der Behörde abhängig ist. Das heißt, damit Sie, die beiden Parteien, das notwendige Kleingeld haben, um Parteimit-

glieder der ÖVP und der SPÖ zu machen und Wähler zu gewinnen. Das ist die Ursache! Weil eben das Parteiinteresse vorherrscht, aus dem Block der 500.000 oder 600.000 ehemaligen Nationalsozialisten einen entsprechenden Teil für die eigene Partei zu erobern, weil dieses Parteiinteresse vorherrscht, deswegen sitzt dieses Unrecht so tief und so fest.

Nicht nur auf mich, sondern auf die ganze österreichische Bevölkerung hat die Rede des Abg. Dr. Gorbach vor 14 Tagen einen tiefen Eindruck gemacht. Ja, meine sehr Verehrten, es nimmt sich sehr gut aus, über den Rundfunk vor der österreichischen Bevölkerung so zu sprechen; aber selbst neun Jahre lang diese Politik mitgemacht zu haben, um dann in dem Augenblick, in dem die Möglichkeit zur Tat gegeben ist — nichts zu unternehmen. Dies ist insbesondere deshalb so kraß, weil Dr. Gorbach selber Unterzeichner dieser Anträge gewesen ist!

Ich wiederhole. Wir wären ohne weiteres bereit, wenn alle diese Bedenken gerechtfertigt wären, die hier gar nicht im einzelnen angeführt wurden, auf andere Formen einzugehen. Uns geht es nur um die Lösung des Problems. Aber es ist eben immer so, insbesondere bei der ÖVP: sehr schöne Reden, sogar Selbstanklagen in den Versammlungen draußen, und wenn man damit kommt „hic Rhodus, hic salta“, dann kann man nichts machen, dann hat man es vergessen, dann hat man kein Interesse mehr dafür.

Meine sehr Verehrten! Die große Enttäuschung, die der Ausgang der Berliner Konferenz in der ganzen österreichischen Bevölkerung hervorgerufen hat, hat wenigstens eine übereinstimmende Meinung in ganz Österreich erzeugt, daß man nämlich mit der Liebedienerei gegenüber den alliierten Besatzungsmächten wenigstens in dem Punkt aufhören muß, wo dieser Liebedienerei die eigenen Leute geopfert werden sollen. (*Beifall bei der WdU.*) Ich muß dazu ein ernstes Wort sagen. Vielleicht ist es kein Zufall, sondern ein Zeichen des Schicksals, daß jenem Staat, der seinen eigenen Staatsbürgern keine Gerechtigkeit widerfahren lassen will, auch selber keine Gerechtigkeit geworden ist, sodaß er den Staatsvertrag nicht bekommen hat. (*Zwischenrufe bei ÖVP und SPÖ.*) Mir kommt das so vor. Sie von der Regierung beklagen sich über die ungerechte Behandlung, aber dort, wo Sie es selber in der Hand hätten, verschiedenes, und zwar sehr vieles trotz der alliierten Besatzung in diesem Lande zu ändern, sind Sie nicht bereit, es zu tun, Sie klagen aber über das Unrecht, das Ihnen selber angetan wird!

Mir kommt das so vor wie jene Geschichte aus der Bibel, wo der Schuldner, dem sein

Herr die Schuld von 100 Talenten erlassen hatte, nachher hing und seinen Arbeitskameraden, der ihm nur ein paar Sesterzen schuldig war, würgte und ins Gefängnis werfen ließ; denn so machen Sie es mit den eigenen Staatsbürgern. (*Abg. Dr. Pittermann: So groß sind die Schwierigkeiten bei der „Neuen Front“?*) Nein, nein, das hat nichts damit zu tun. (*Heiterkeit.*)

Ich erinnere mich, in den Jahren nach 1946 von verschiedenen Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, von Gschnitzer, Kolb usw., Artikel gelesen zu haben, in denen sie ihre Schuld, daß sie bei diesen Unrechtsgesetzen mitgestimmt haben, öffentlich bekannt haben. Ich möchte heute jenen, die solche Artikel vielleicht lieber nicht schreiben wollen, für die nächste Zukunft den Rat geben, jetzt, vor der Abstimmung über diese Vorlage, den Sitzungssaal besser gleich zu verlassen. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner ist der Herr Abg. Dr. Pfeifer gemeldet. (*Heiterkeit und Zwischenrufe.*)

Abg. Dr. **Pfeifer**: Hohes Haus! Ich habe mich vorwiegend deswegen noch einmal zum Wort gemeldet, um den Ausführungen des Herrn Justizministers antworten zu können; denn daß der Herr Abg. Dr. Tschadek versucht hat, meine Rede als „demagogisch“ hinzustellen, hat mich nicht allzu sehr berührt. Ich bin diese Art von ihm leider schon gewohnt und nehme sie nicht mehr zu ernst. Wer mich kennt, der weiß, daß die Dinge, die ich sage, ernst zu nehmen sind (*ironische Heiterkeit bei der SPÖ*) und von dem Willen zur Wahrheit getragen sind. Ernster waren für mich die Ausführungen, die der Herr Bundesminister für Justiz gemacht hat. (*Zwischenrufe.*)

Präsident **Hartleb**: Ich bitte um Ruhe!

Abg. Dr. **Pfeifer** (*fortsetzend*): Der Herr Bundesminister für Justiz hat, sofern ich ihn richtig verstanden habe, gesagt, daß die Beispiele, die ich angeführt habe, insbesondere das Beispiel mit der verschiedenen Behandlung der beiden vom Volksgericht Wien wegen einer Beschimpfung verurteilten Personen, nämlich Gilbert Träger und Heinrich Swoboda, eine Doppelzüngigkeit darstellen. Diesen Vorwurf muß ich auf das entschiedenste zurückweisen. Ich habe die Urteile hier vor mir liegen und werde Ihnen das Wesentliche daraus zur Kenntnis bringen. (*Lebhafte Unruhe.*) Ich hätte es Ihnen gerne erspart. (*Abg. Dr. Migsch: Das können wir hier ja nicht beurteilen!*) Nun ja, man kann es schon. (*Zwischenrufe.*)

Es heißt im Urteil Gilbert Träger: „Der Angeklagte Gilbert Träger ist schuldig, er habe in Wien zu Ende des Jahres 1938, in der

Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, aus politischer Gehässigkeit, Frau N. Schwarz durch Beschimpfung als ‚Saujüdin‘ und indem er ihr einen Stoß versetzte, in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt.“ Das ist in der Begründung noch weiter ausgeführt. Es heißt im besonderen: „Die als erwiesen angenommene Beschimpfung der Jüdin Schwarz mit ‚elendige Saujüdin‘ in Verbindung mit einem bei einer älteren erwachsenen fremden Person ganz unangebrachten Du-Wort und dem hierauf erfolgten Stoß, beinhaltet zweifellos eine Verletzung der Menschlichkeit und eine Kränkung der Menschenwürde der als Jüdin schutz- und rechtlosen Frau Schwarz, die gezwungen war, ihr Heim dem Angeklagten zu überlassen und der auch die Bezahlung des Restbetrages für die Wohnungseinrichtung durch den Angeklagten verweigert wurde.“ Das ist nur kurz der Wortlaut des zur Last gelegten Sachverhaltes im Falle Gilbert Träger.

Im Falle Heinrich Swoboda lautet das Urteil: „Der Angeklagte Heinrich Swoboda ist schuldig, er habe in Wien im Jahre 1939 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit die Regina Gut in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt. Er hat hiedurch das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde nach § 4 KVG. begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle ...“ usw. verurteilt. In der Begründung wird ihm ausdrücklich zur Last gelegt und als erwiesen angenommen, daß er die betreffende Person als „Saujüdin“ bezeichnet und ihr mit Dachau gedroht habe. (*Ruf: Das ist ein Unterschied!*) Nun ist der springende Punkt (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) — wahr war es ja überhaupt nicht — die Beurteilung der Beschimpfung als „Saujüdin“. (*Abg. Altenburger: Es ist der Stoß!*) Nun, lassen Sie mich erst ausreden. Und nun kommt die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (*Ruf: Das ist doch eine Verdrehung!* — *Abg. Kysela: Das ist unerhört!*) Der Oberste Gerichtshof sagt im Falle Gilbert Träger: „Es zeugt zweifellos von einer niedrigen Gesinnung, daß der Angeklagte, dem in der Zeit der Judenverfolgung die Wohnung der Familie Schwarz zugewiesen wurde, in Kenntnis dessen, daß sie gewaltsam aus der Wohnung verdrängt worden ist, Frau Schwarz in dieser Weise beschimpft und mißhandelt hat. Aber Beschimpfungen und Mißhandlungen aus niedriger Gesinnung sind noch keine Kränkungen und Beleidigungen der Menschenwürde“ usw. Das ist der springende Punkt in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, das ist das Gemeinsame, das beide Urteile verbindet: daß beide Angeklagte wegen derselben Beschimpfung zu Unrecht

nach § 4 des Kriegsverbrechergesetzes verurteilt wurden.

Im Falle Swoboda hat sich der angenommene Sachverhalt nachträglich als unwahr erwiesen. (*Bundesminister Dr. Gerö: Wieso? Sie haben den Akt doch gar nicht gelesen!*) Das Urteil ist durch die Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben worden; das wiederaufgenommene Verfahren wurde gemäß § 109 StPO. eingestellt. Ich muß es jedenfalls entschieden zurückweisen, hier von einer Doppelzüngigkeit zu sprechen, weil ich hier die Unterlagen habe, die ich Ihnen vorgelesen habe, und weil ich Ihnen die Übereinstimmung im maßgeblichen Punkt gerade gezeigt habe.

Ich begreife, daß der Herr Minister in seiner Rolle als Justizminister den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Schutz nimmt, und es tut mir selbst sehr leid, daß ich überhaupt gezwungen bin, über diese Dinge zu sprechen; aber ich tue es eben, weil es so nicht weitergehen kann.

Ich will nur auf eines noch hinweisen. Sofort, nachdem die Hauptausschußsitzung stattgefunden hatte und die Dinge in der Zeitung verlautbart wurden — der Bericht erfolgte übrigens nur einseitig, weil er nur den Bericht des Berichterstatters wiedergegeben hat, in dem insbesondere gesagt wurde, daß der Präsident des Obersten Gerichtshofes in allen Fällen, wo Anlaß dazu war, von der Kann-Bestimmung Gebrauch gemacht hat —, sofort als Reaktion auf diese Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ ist ein Rechtsanwalt zu uns gekommen und hat gesagt: Das stimmt nicht. Ich lege Ihnen hier eine 39 Seiten lange Schrift vor, die Nichtigkeitsfehler auf Nichtigkeitsfehler vorführt. Und dennoch hat der Präsident keinen Grund gefunden, hier eine Überprüfung anzuordnen. Das ist der Fall, den ich Ihnen schon vorgetragen habe. (*Ironische Rufe bei den Regierungsparteien: Vorlesen!*) Der Name war Ing. Franz Langenecker. Hier ist der 39 Seiten lange Antrag auf Überprüfung... (*Bundesminister Dr. Gerö: Ist das alles wahr, was da drinnen steht? Haben Sie es überprüft? — Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident **Hartleb**: Ich bitte um Ruhe!

Abg. Dr. **Pfeifer** (*fortsetzend*): Es sind jedenfalls so schwerwiegende Fehler und Bedenken geltend gemacht, daß man eine Überprüfung nicht abweisen kann. Also, das Urteil des Volksgerichtes Innsbruck hat die Zahl 10 Vr 1020/45, der Überprüfungsantrag ist am 11. Mai 1953 beim Obersten Gerichtshof gestellt worden. Ich bitte den Herrn Justizminister, diesen Fallselbst durchzulesen. Ich hoffe, Sie werden dann davon überzeugt sein, daß hier wahrlich Gründe genug für eine Überprüfung vorliegen.

Das wollte ich bloß zur Antwort geben. Es sind nichts anderes als Tatsachen, die ich Ihnen mitgeteilt habe und die der Grund waren, warum wir die Anträge gestellt haben und für berechtigt halten und warum wir unbedingt darauf dringen müssen, daß hier in der Praxis ein Wandel Platz greift. (*Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen.*)

Präsident **Hartleb**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Der Berichterstatter hat folgenden Antrag gestellt (*Zwischenrufe und Unruhe.*) — ich bitte um Ruhe! —:

1. Die dem Hauptausschuß gestellte Frist für den Abschluß der Behandlung des Antrages 18/A und die Berichterstattung über diesen Gegenstand an das Haus wird um drei Monate, das ist bis 31. Mai 1954, erstreckt.

2. Der Bericht des Hauptausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht geht dahin, daß über die Anträge 19/A, 20/A und 21/A zur Tagesordnung übergegangen und bezüglich des Antrages 29/A das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt wird. Ich lasse über diese beiden Anträge getrennt abstimmen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem ersten Antrag des Berichterstatters zustimmen, die dem Hauptausschuß gestellte Frist für die Berichterstattung über den Antrag 18/A bis 31. Mai 1954 zu erstrecken, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Antrag des Berichterstatters: im übrigen den Bericht des Hauptausschusses zur Kenntnis zu nehmen, wonach über die Anträge 19/A, 20/A und 21/A zur Tagesordnung übergegangen und bezüglich des Antrages 29/A das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt wird.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 17. März 1954 um 11 Uhr vormittag statt. Die Tagesordnung wird noch schriftlich verlautbart werden.

Die Sitzung des Zollausschusses findet sofort statt und nicht erst eine halbe Stunde nach Schluß dieser Sitzung.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 18 Uhr 10 Minuten**